

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2009

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 7. Dezember 2009

Nr. 21

Tag	INHALT	Seite
1. 12. 09	Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Ethylen-Rohrleitungsanlage in Baden-Württemberg (Baden-Württembergisches Ethylen-Rohrleitungsgesetz)	677
1. 12. 09	Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg (EAG BW)	679
1. 12. 09	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	681
23. 11. 09	Erste Verordnung der Landesregierung zur Feststellung von Einkommensgrenzen in der Wohnraumförderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und dem Wohnraumförderungsgesetz (1. Einkommensgrenzenfeststellungsverordnung – 1. EFVO)	684
1. 12. 09	Verordnung der Landesregierung zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Ausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen auf die Fachhochschule für Bibliothekswesen Stuttgart	685
1. 12. 09	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Dienstbezügezuschlagsverordnung	685
15. 10. 09	Verordnung des Innenministeriums zur Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG für Fahrzeuge auf dem Bodensee	685
11. 11. 09	Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 2009/2010	692
11. 11. 09	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung schulrechtlicher und anderer Vorschriften	693
17. 11. 09	Verordnung des Kultusministeriums zur Übertragung von Abordnungszuständigkeiten im Bereich der Kultusverwaltung	712
17. 11. 09	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Lehramtsprüfungsrechts (Artikel VO LAP 2009)	712
—	Berichtigung des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform und zum Bürokratieabbau im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 10. November 2009 (GBl. S. 645)	756

Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Ethylen-Rohrleitungsanlage in Baden-Württemberg (Baden-Württembergisches Ethylen-Rohrleitungsgesetz)

Vom 1. Dezember 2009

Der Landtag hat am 25. November 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Enteignungszweck

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Rohrleitungsanlage zur Durchleitung von Ethylen zwischen der Lan-

desgrenze zum Freistaat Bayern bei Riesbürg und der Landesgrenze zum Land Rheinland-Pfalz bei Eggenstein-Leopoldshafen dienen dem Wohl der Allgemeinheit nach Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes. Dies gilt auch unter der Voraussetzung, dass die Anlage neben den in Absatz 2 genannten Zwecken auch privatwirtschaftlichen Interessen dient und neben deutschen auch ausländischen Nutzern zur Verfügung stehen kann.

(2) Insbesondere dient die Verwirklichung des in Absatz 1 bezeichneten Vorhabens

1. dem Ausbau und der Stärkung des Chemie- und Petrochemiestandortes Baden-Württemberg,
2. der Stärkung des Chemieclusters Karlsruhe – Mannheim – Ludwigshafen,

3. dem Anschluss der baden-württembergischen Chemie- und Petrochemiestandorte an den nordwesteuropäischen Ethylen-Verbund,
4. der Stärkung der wirtschaftlichen Infrastruktur zur Verbesserung der Ansiedlungsmöglichkeiten für Unternehmen,
5. der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Petrochemie,
6. der Verbesserung der Umweltbilanz und der Transportsicherheit und
7. der Erhöhung der Versorgungssicherheit.

§ 2

Enteignung

(1) Zur Errichtung und zum Betrieb der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Rohrleitungsanlage kann enteignet werden. Ein Grundstück darf nur in dem Umfang enteignet werden, in dem dies zur Verwirklichung des Enteignungszwecks erforderlich ist. Reicht eine Belastung des Grundstücks mit einem Recht, insbesondere einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, zur Verwirklichung des Enteignungszwecks aus, so ist die Enteignung hierauf zu beschränken.

(2) Bestandteile der Rohrleitungsanlage sind insbesondere ihre sämtlichen Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen, die notwendigen Zufahrten zu diesen Einrichtungen sowie der sechs Meter breite Schutzstreifen. Die der Errichtung dienenden Arbeitsstreifen und Hilfsflächen sind den Bestandteilen der Rohrleitungsanlage im Sinne des Satzes 1 für die Dauer der Errichtung gleichgestellt.

§ 3

Enteignungsvoraussetzungen

Die Enteignung ist im einzelnen Fall nur zulässig, soweit sie zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise, insbesondere aus Grundbesitz des die Anlage errichtenden und betreibenden Unternehmens, nicht erreicht werden kann. Die Enteignung setzt ferner voraus, dass das die Anlage errichtende und betreibende Unternehmen

1. sich nachweislich ernsthaft bemüht hat, das Grundstück oder das in § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 bezeichnete Recht zu angemessenen Bedingungen freihändig zu erwerben,
2. glaubhaft macht, dass das Grundstück oder das Recht daran innerhalb einer angemessenen Frist zu dem vorgesehenen Zweck verwendet oder ausgeübt wird, und
3. sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Land Baden-Württemberg verpflichtet, die Rohrleitungsanlage zu errichten, zweckentsprechend zu betreiben und in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten

sowie allen Unternehmen den diskriminierungsfreien Zugang zur Rohrleitungsanlage zu marktgerechten Entgelten zu gewährleisten; die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist durch Sanktionsmöglichkeiten zu sichern.

§ 4

Entschädigung

Für die Enteignung ist eine Entschädigung zu leisten.

§ 5

Rückenteignung

§§ 42 und 43 des Landesenteignungsgesetzes finden entsprechende Anwendung, wenn die Enteignungszwecke nach § 1 Abs. 2 nicht mehr erreicht werden können, insbesondere wenn der Betrieb der Pipeline nicht aufgenommen, endgültig eingestellt wird oder die in § 3 Satz 2 Nr. 3 genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist.

§ 6

Anwendung des Landesenteignungsgesetzes

- (1) Soweit dieses Gesetz keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, gelten die Regelungen des Landesenteignungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Anfechtungsklage gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Enteignungsverfahren können ganz oder teilweise miteinander verbunden werden.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 1. Dezember 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	RECH
PROF. DR. FRANKENBERG	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF'IN DR. HÜBNER

Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg (EAG BW)¹

Vom 1. Dezember 2009

Der Landtag hat am 25. November 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg nehmen die dem Einheitlichen Ansprechpartner zugewiesenen Aufgaben der Verfahrensabwicklung für die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit und der Informationsbereitstellung nach der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36; Dienstleistungsrichtlinie) wahr. Die Einheitlichen Ansprechpartner sind einheitliche Stellen im Sinne der §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und der §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die Dienstleistungen im Sinne von Artikel 50 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft anbieten oder erbringen. Dienstleistungsempfänger im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die für berufliche oder andere Zwecke eine Dienstleistung im Sinne von Artikel 50 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in Anspruch nehmen oder nehmen möchten.

(3) Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger aus dem Inland und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können Anfragen und Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln, soweit eine Rechtsvorschrift dies anordnet.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Einheitliche Ansprechpartner sind die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Rechtsanwaltskammern und die Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg, die Architektenkammer Baden-Württemberg, die Ingenieurkammer Baden-Württemberg und

die Landestierärztekammer Baden-Württemberg. Die Zuständigkeit der Kammern richtet sich nach deren sachlicher und örtlicher Zuständigkeit. Die Industrie- und Handelskammern sind zudem sachlich zuständig für Verfahren und Anfragen, für die nicht die sachliche Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist. Sind von einem Verfahren oder einer Anfrage mehrere Einheitliche Ansprechpartner nach diesem Absatz betroffen, so ist der Einheitliche Ansprechpartner sachlich zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Anfrage oder des Verfahrens fällt. Ist die Zuständigkeit zweifelhaft, ist bis zur Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit durch die betroffenen Kammern derjenige Einheitliche Ansprechpartner zuständig, der für die Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage in Anspruch genommen wurde.

(2) Einheitliche Ansprechpartner sind zudem die Landkreise und die Stadtkreise, sofern diese gegenüber dem Wirtschaftsministerium anzeigen, dass sie die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen möchten. Die Einheitlichen Ansprechpartner nach Satz 1 werden vom Wirtschaftsministerium im Gesetzblatt bekannt gemacht. Die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners gehen als Pflichtaufgabe mit Beginn des übernächsten Monats nach der Bekanntmachung auf den Landkreis oder Stadtkreis über, sofern in der Bekanntmachung kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Zuständigkeit der Landkreise und der Stadtkreise richtet sich nach deren örtlicher Zuständigkeit.

(3) Die Zuständigkeit nach Absatz 2 erlischt durch Erklärung des Landkreises oder des Stadtkreises gegenüber dem Wirtschaftsministerium. Das Erlöschen ist im Gesetzblatt bekannt zu machen; es wird mit Ablauf des auf die Bekanntmachung folgenden Monats wirksam, sofern in der Bekanntmachung kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(4) Die Zuständigkeit eines nach Absatz 1 oder 2 zuständigen Einheitlichen Ansprechpartners wird durch Erklärung des Dienstleistungserbringers begründet. Die Inanspruchnahme verschiedener zuständiger Einheitlicher Ansprechpartner für ein Verfahren oder eine Anfrage ist nicht zulässig. Bei einem Wechsel des zuständigen Einheitlichen Ansprechpartners durch den Dienstleistungserbringer bleiben nach §§ 42 a Abs. 2, 71 b Abs. 2 Satz 1 VwVfG und §§ 42 a Abs. 2, § 71 b Abs. 2 Satz 1 LVwVfG bereits in Lauf gesetzte Fristen unberücksichtigt.

§ 3

Gebühren und Erstattung

(1) Für die Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners können Gebühren nach Maßgabe von Artikel 13 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie erhoben werden. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten des entsprechenden Genehmigungsverfahrens oder einer anderen öffentlichen

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36).

Leistung stehen. Für Gebühren nach Satz 1 und für die Gebühren des entsprechenden Genehmigungsverfahrens oder einer anderen öffentlichen Leistung gilt das Kostendeckungsprinzip.

(2) Durch die Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners entstehen dem Land keine Kosten. Schadenersatzansprüche auf Grund einer Amtspflichtverletzung tragen die jeweiligen Kammern, Landkreise und Stadtkreise; § 56 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung findet keine Anwendung. Abweichend von Satz 2 werden vom Land den Kammern sowie Landkreisen und Stadtkreisen diejenigen Kosten erstattet, die im jeweiligen Haftungsfall auf einem Verschulden des Landes bei der elektronischen Informationsbereitstellung oder der elektronischen Verfahrensabwicklung beruhen.

§ 4

Elektronische Informationsbereitstellung und elektronische Verfahrensabwicklung

(1) Das Land stellt für das elektronische Verfahren nach § 71 e VwVfG und § 71 e LVwVfG das Dienstleistungsportal des Landes Baden-Württemberg bereit.

(2) Die Einheitlichen Ansprechpartner und die für das jeweilige Verfahren zuständigen Behörden eröffnen mit den Funktionen des Dienstleistungsportals nach Absatz 1 einen elektronischen Zugang für die Dienstleistungserbringer, soweit nicht auf andere Weise ein geeigneter Zugang eröffnet ist.

(3) Die Einheitlichen Ansprechpartner und die für das jeweilige Verfahren zuständigen Behörden ermöglichen die Abwicklung von Verfahren nach § 71 e VwVfG und § 71 e LVwVfG. Sie können die im Dienstleistungsportal dafür vorgesehenen elektronischen Funktionen ganz oder teilweise nutzen.

(4) Die jeweils fachlich berührten Ministerien, die Einheitlichen Ansprechpartner und die für das jeweilige Verfahren zuständigen Behörden stellen die zur Erfüllung der Informationspflichten der Einheitlichen Ansprechpartner und der zuständigen Behörden nach § 71 c VwVfG und § 71 c LVwVfG und zur Entwicklung der elektronischen Verfahrensabwicklung erforderlichen Informationen der für die Redaktion der Inhalte des Dienstleistungsportals des Landes Baden-Württemberg zuständigen Stelle unverzüglich elektronisch zur Verfügung. Gleiches gilt, wenn Änderungen der zur Verfügung gestellten Informationen erforderlich werden. Diese Informationen stehen den Einheitlichen Ansprechpartnern und den zuständigen Behörden zur Nutzung zur Verfügung.

§ 5

Informationspflicht der Dienstleistungserbringer

Bedarf die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit einer behördlichen Entscheidung und ist der Einheitliche Ansprechpartner zur Verfahrens-

abwicklung in Anspruch genommen worden, hat der Dienstleistungserbringer dem Einheitlichen Ansprechpartner unverzüglich folgende Sachverhalte anzuzeigen:

1. Änderungen seiner Verhältnisse, die die Voraussetzungen für die behördliche Entscheidung betreffen,
2. die Gründung von Tochtergesellschaften, deren Tätigkeiten einer behördlichen Entscheidung unterliegen.

§ 6

Verordnungsermächtigung

(1) Durch gemeinsame Rechtsverordnung des Wirtschaftsministeriums und der jeweils fachlich berührten Ministerien

1. können Vorschriften erlassen werden über die Verwaltungszusammenarbeit nach Kapitel VI der Dienstleistungsrichtlinie,
2. kann die Geltung dieses Gesetzes angeordnet werden für Verwaltungsverfahren auf bundesgesetzlicher Grundlage, die dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie unterfallen, sofern bundesgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen,
3. können vom Bundesrecht abweichende Vorschriften erlassen werden, wenn in Bundesgesetzen das Verfahren über eine einheitliche Stelle für Verwaltungsverfahren angeordnet ist, die nicht dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie unterfallen.

(2) Durch gemeinsame Rechtsverordnung des Wirtschafts- und des Innenministeriums sowie im Einvernehmen mit den jeweils fachlich berührten Ministerien können Einzelheiten zur elektronischen Informationsbereitstellung und Verfahrensabwicklung geregelt werden über

1. die Vorgaben zur Sicherstellung der elektronischen Verfahrensabwicklung, der elektronischen Kommunikation und der elektronischen Informationsbereitstellung,
2. die zu nutzenden Formulare und Formblätter,
3. die Bestimmung des Verfahrens für die Bereitstellung der Informationen nach § 4 Abs. 4 und
4. die Zusammenarbeit zwischen den Einheitlichen Ansprechpartnern, den für das jeweilige Verfahren zuständigen Behörden und dem Land.

§ 7

Aufsicht

Die Einheitlichen Ansprechpartner unterstehen der Rechtsaufsicht nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen.

§ 8

Evaluierung

Die Landesregierung berichtet dem Landtag nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

über die Inanspruchnahme der Einheitlichen Ansprechpartner und die Auswirkungen auf die Verfahren.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft mit Ausnahme der §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 4 und § 6, die am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 1. Dezember 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	RECH
PROF. DR. FRANKENBERG	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF'IN DR. HÜBNER

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Vom 1. Dezember 2009

Der Landtag hat am 25. November 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 25. Juni 2009 unterzeichneten Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 11 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 1. Dezember 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	RECH
PROF. DR. FRANKENBERG	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF'IN DR. HÜBNER

Staatsvertrag

über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, dieser vertreten durch die Senatorin für Justiz,

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz, die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den Präses der Justizbehörde,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und Europa,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

das Saarland, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Arbeit und Europa und

der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

schließen folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 20. September 2006 das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden »Fakultativprotokoll«) unterzeichnet.

Das Fakultativprotokoll sieht die Einrichtung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (im Folgenden »zur Verhütung von Folter«) vor. Diese Mechanismen sollen die Behandlung von Personen prüfen, denen die Freiheit entzogen ist. Da die Zuständigkeit für freiheitsentziehende Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland ganz überwiegend bei den Ländern liegt, sind derartige Mechanismen von den Ländern einzurichten und mit den entsprechenden Befugnissen auszustatten. Es erscheint sinnvoll, anstelle einzelner Beauftragter der Länder mit diesem Vertrag einen gemeinsamen nationalen Mechanismus im Sinne des Artikels 3 des Fakultativprotokolls zu schaffen (Kommission), der gegenüber Bund, Ländern und Vereinten Nationen einheitlich auftreten kann.

Daneben richtet der Bund als weiteren nationalen Mechanismus eine Bundesstelle zur Verhütung von Folter ein, die die entsprechenden Aufgaben für Personen, denen im Zuständigkeitsbereich des Bundes die Freiheit entzogen ist, wahrnimmt. Mit dieser Stelle arbeitet die Kommission insbesondere bei der Berichterstattung eng zusammen.

Die Kommission soll möglichst weitgehend die Infrastruktur der Kriminologischen Zentralstelle e.V. nutzen. Das erforderliche Sekretariat soll bei der Kriminologischen Zentralstelle angesiedelt werden.

Artikel 1

Einrichtung der Kommission zur Verhütung von Folter

Die vertragschließenden Länder richten eine gemeinsame Kommission zur Verhütung von Folter ein, die gegenüber den Vereinten Nationen als nationaler Mechanismus zur Verhütung von Folter im Sinne des Artikels 3 des Fakultativprotokolls benannt wird.

Artikel 2

Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Kommission hat die Aufgabe, zur Verhütung von Folter Orte der Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 4 des Fakultativprotokolls im Zuständigkeitsbereich der Länder aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

(2) Den Mitgliedern der Kommission stehen einzeln oder gemeinsam die in Artikel 19 des Fakultativprotokolls genannten Befugnisse zu. Die Länder gewähren ihnen die in Artikel 20 des Fakultativprotokolls genannten Rechte und Befugnisse.

(3) Die Kommission kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, diese Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Kommission in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

(4) Die Kommission erstellt gemeinsam mit der Bundesstelle zur Verhütung von Folter einen Jahresbericht, der der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten zugeleitet wird.

Artikel 3

Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die Vertraulichkeit von Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Aufgaben bekannt werden, auch über die Dauer ihrer Amtszeit hinaus zu wahren.

Artikel 4

Mitglieder

(1) Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Die Mitglieder sind unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Die Zahl der Kommissionsmitglieder kann durch einstimmigen Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (Justizministerkonferenz) geändert werden.

(2) Die Kommissionsmitglieder werden von der Justizministerkonferenz für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Abweichend hiervon werden bei der Ernennung der ersten vier Kommissionsmitglieder zwei Mitglieder

für vier Jahre und zwei Mitglieder für zwei Jahre ernannt. Eine erneute Ernennung ist möglich. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. Ein Kommissionsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit gegen seinen Willen nur unter den Voraussetzungen der §§ 21 und 24 des Deutschen Richtergesetzes durch einstimmigen Beschluss der Justizministerkonferenz abberufen werden. In diesen Fällen ernennt die Justizministerkonferenz einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

(3) Die Kommission gibt ihre Berichte und Empfehlungen einheitlich ab. Den Vorsitz der Kommission führt ein Mitglied der Kommission, das jeweils auf zwei Jahre von der Justizministerkonferenz ernannt wird. Eine erneute Ernennung ist möglich.

(4) Die Mitglieder der Kommission sollen Personen von anerkanntem Sachverstand auf dem Gebiet des Justiz- oder Maßregelvollzugs, der Polizei, der Psychiatrie, der Kriminologie oder vergleichbarer Gebiete sein. Bei der Besetzung der Kommission soll darauf geachtet werden, dass Mitglieder mit Sachverstand aus unterschiedlichen Fachgebieten vertreten sind. Auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter ist zu achten. Die Mitglieder der Kommission sollen bei der Ernennung nicht älter als 70 Jahre sein.

(5) Die Mitglieder der Kommission erhalten Aufwendungs- und Kostenersatz nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

Artikel 5

Sekretariat

(1) Der Kommission steht ein Sekretariat zur Verfügung, das die laufenden Geschäfte der Kommission wahrnimmt und gemäß der Satzung der Kriminologischen Zentralstelle e. V. bei dieser angesiedelt werden soll.

(2) Das Personal des Sekretariats wird nur mit Zustimmung der Kommission eingestellt oder entlassen. Es unterliegt in fachlicher Hinsicht nur den Weisungen der Kommission.

Artikel 6

Sitz

Sitz der Kommission ist Wiesbaden.

Artikel 7

Arbeitsweise und Geschäftsordnung

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist in der Festlegung ihrer Strategien und Arbeitsmethoden frei.

Artikel 8

Zusammenarbeit

Die Kommission arbeitet mit der Bundesstelle zur Verhütung von Folter zusammen. Sie kann Personal- und

Sachmittel gemeinsam mit der Bundesstelle nutzen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

Artikel 9

Finanzierung

(1) Die Aufteilung der Kosten für die Kommission erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

(2) Die Finanzierung erfolgt in Form von Zuschüssen an die Kriminologische Zentralstelle e.V.¹. Die Anteilsbeträge werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 31. Mai und 30. November nach den Ansätzen des Haushaltsplans fällig. Die Personal- und Sachaufwendungen werden vom Hessischen Ministerium der Justiz für Integration und Europa verauslagt.

Artikel 10

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Vertrages zwischen den übrigen Ländern nicht berührt.

(3) Kündigt ein Land wirksam zum Schluss eines Kalenderjahres, so berechnet sich die Kostenverteilung zwischen den verbleibenden Ländern nach dem entsprechend angepassten Königsteiner Schlüssel.

Artikel 11

Inkrafttreten

Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde der vertragschließenden Länder bei dem Hessischen Ministerium der Justiz für Integration und Europa hinterlegt ist. Die Hessische Staatskanzlei teilt den übrigen beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Dresden, den 25. Juni 2009

Für das Land Baden-Württemberg:

Der Minister der Justiz
(Prof. Dr. Ulrich Goll)

Für den Freistaat Bayern:

Die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz
(Dr. Beate Merk)

¹ Die Länder sind darüber einig, dass die Zuschüsse für die Kommission nicht bei der Berechnung der auf dem Beschluss der Konferenz der Regierungschefs der Länder vom 30. März 2006 basierenden Kürzungen der Haushaltsansätze angerechnet werden.

Für das Land Berlin:
Die Senatorin für Justiz
(Gisela von der Aue)

Für das Land Brandenburg:
Die Ministerin der Justiz
(Beate Blechinger)

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Der Senator für Justiz und Verfassung
(Ralf Nagel)

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Der Präses der Justizbehörde
(Dr. Till Steffen)

Für das Land Hessen:
Der Minister der Justiz, für Integration und Europa
(Jörg-Uwe Hahn)

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Die Justizministerin
(Uta-Maria Kuder)

Für das Land Niedersachsen:
Der Justizminister
(Bernd Busemann)

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Die Justizministerin
(Roswitha Müller-Piepenkötter)

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Der Minister der Justiz
(Dr. Heinz Georg Bamberger)

Für das Saarland:
Der Minister für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales
(Prof. Dr. Gerhard Vigener)

Für den Freistaat Sachsen:
Der Staatsminister der Justiz
(Geert Mackenroth)

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Die Ministerin der Justiz
(Prof. Dr. Angela Kolb)

Für das Land Schleswig-Holstein:
Der Minister für Justiz, Arbeit und Europa
(Uwe Döring)

Für den Freistaat Thüringen:
Die Justizministerin
(Marion Walsmann)

**Erste Verordnung der Landesregierung
zur Feststellung von Einkommensgrenzen
in der Wohnraumförderung nach
dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und
dem Wohnraumförderungsgesetz
(1. Einkommensgrenzenfeststellungs-
verordnung – 1. EFVO)**

Vom 23. November 2009

Auf Grund von § 30 Abs. 5 Satz 8 des Landeswohnraum-
förderungsgesetzes (LWoFG) vom 11. Dezember 2007
(GBl. S. 581) wird verordnet:

§ 1

Als Bezugsgröße für einkommensabhängige Festlegun-
gen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und dem
Wohnraumförderungsgesetz nach § 30 Abs. 5 Satz 1
LWoFG gilt ein Betrag in Höhe von 48 000 Euro. Für
jeden weiteren Haushaltsangehörigen erhöht sich dieser
Betrag entsprechend § 30 Abs. 5 Satz 2 LWoFG um 6000
Euro.

§ 2

Für die Einhaltung einkommensabhängiger Festlegun-
gen gilt die Bezugsgröße nach § 1 Satz 1 mit folgenden
Abzügen in Prozent:

Abzüge in Prozent bei der Einkommensgrenze
§ 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes
oder § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Haushalts- angehörige	Ohne Zuschlag	plus 10 %	plus 20 %	plus 30 %	plus 40 %
1	55	50	50	45	45
2	40	35	30	25	15
3	35	30	25	15	10
4	30	20	15	10	5
5	25	15	10	5	0

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

STUTTGART, den 23. November 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	PROF. DR. REINHART
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STÄCHELE
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF'IN DR. HÜBNER

**Verordnung der Landesregierung
zur Aufhebung der Verordnung
zur Übertragung der Ausbildung
für den gehobenen Dienst an
wissenschaftlichen Bibliotheken und
Dokumentationseinrichtungen
auf die Fachhochschule
für Bibliothekswesen Stuttgart**

Vom 1. Dezember 2009

Auf Grund von § 2 Abs. 6 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Übertragung der Ausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen auf die Fachhochschule für Bibliothekswesen Stuttgart vom 23. Juli 1984 (GBl. S. 524) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 1. Dezember 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	RECH
PROF. DR. FRANKENBERG	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF'IN DR. HÜBNER

**Verordnung der Landesregierung
zur Änderung der
Dienstbezügezuschlagsverordnung**

Vom 1. Dezember 2009

Auf Grund von § 72 a Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in Verbindung mit Artikel 125 a Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Dienstbezügezuschlagsverordnung vom 6. November 2007 (GBl. S. 490, ber. S. 607) wird wie folgt geändert:

In § 5 werden die Worte »und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft« gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 1. Dezember 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	RECH
PROF. DR. FRANKENBERG	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF'IN DR. HÜBNER

**Verordnung des Innenministeriums
zur Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG
für Fahrzeuge auf dem Bodensee**

Vom 15. Oktober 2009

Auf Grund von § 30 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219), geändert durch Artikel 33 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 255), wird im Einvernehmen mit dem Umweltministerium verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung des Innenministeriums zur Einführung der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung

Die Verordnung des Innenministeriums zur Einführung der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung vom 10. Dezember 2001 (GBl. S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 57 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 258), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

»§ 7

Geltung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung

(1) Für die Anforderungen an Bau und Einrichtung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern sowie für das Verfahren für die technische Zulassung zum Verkehr sind die in der Anlage 2 aufgeführten Vorschriften der Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450) in der jeweils geltenden Fassung insoweit anzuwenden, als sich deren Bestimmungen auf Wasserstraßen der Zone 4 im Sinne von Anhang I BinSchUO beziehen.¹

(2) Für Fahrgastschiffe gelten zusätzlich die in Anlage 3 aufgeführten Sonderbestimmungen.«

2. Als Fußnote 1 wird angefügt:

»¹ Diese Regelung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. L 389 vom 30. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/46/EG der Kommission vom 24. April 2009 (ABl. L 109 vom 30. April 2009, S. 14). Die Verpflichtungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 81), sind beachtet worden.«

3. § 8 erhält folgende Fassung:

»§ 8

Schiffsuntersuchung¹

(1) Bei der zuständigen Behörde wird eine Untersuchungskommission gebildet. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen ein Mitglied den Vorsitz der Kommission ausübt. Als Mitglieder sind in jede Kommission mindestens zu berufen:

1. ein Inhaber des Bodenseeschifferpatents, das zum Führen des untersuchten Fahrzeugs erforderlich ist,
2. ein Schiffbauingenieur,
3. ein Maschinenbauingenieur.

Ein Kommissionsmitglied muss Mitarbeiter der zuständigen Behörde sein.

(2) Der Vorsitzende und die Sachverständigen werden von der zuständigen Behörde berufen. Der Vorsitzende und die Sachverständigen haben bei Übernahme ihrer Aufgabe schriftlich zu erklären, dass sie diese in vollkommener Unabhängigkeit ausführen werden. Von Beamten wird eine solche Erklärung nicht verlangt.

(3) Bei den nach Artikel 14.03 und 14.04 BSO erforderlichen Untersuchungen sind die von der Untersuchungskommission geforderten Unterlagen vorzulegen. Die Untersuchungskommission bestimmt Zeit und Ort der Untersuchung. Über das Ergebnis der Untersuchung ist eine Niederschrift zu fertigen.«

4. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

»§ 9 a

Durchführung von Verkehrskontrollen

(1) Zur Durchführung von Verkehrskontrollen können die für die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben zuständigen Polizeidienststellen Fahrzeuge und schwimmende Anlagen anhalten und betreten sowie Prüfungen vornehmen.

(2) Der Eigentümer, Schiffsführer und die Person, unter deren Aufsicht das Fahrzeug oder die schwimmende Anlage steht, sind verpflichtet, den mit der Durchführung der Verkehrskontrolle betrauten Personen das Betreten des Fahrzeugs oder der schwimmenden Anlage und die Vornahme der Prüfung zu gestatten sowie die zur Durchführung der Verkehrskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.«

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 18 werden nach den Worten »bis 3.11« die Worte »und Artikel 3.13« eingefügt.
- b) In Nummer 48 wird nach dem Wort »badet,« das Wort »taucht,« eingefügt.
- c) In Nummer 57 wird das Wort »oder« am Ende durch ein Komma ersetzt.
- d) In Nummer 58 wird der Punkt durch das Wort »oder« ersetzt.
- e) Es wird folgende Nummer 59 angefügt:

»59. entgegen § 9 a Abs. 1 ein Haltegebot nicht befolgt oder entgegen § 9 a Abs. 2 den mit der Durchführung der Verkehrskontrolle betrauten Personen das Betreten des Fahrzeugs oder der schwimmenden Anlage oder die Vornahme einer Prüfung nicht gestattet, Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt.«

6. Es wird folgende Anlage 2 angefügt:

»Anlage 2

(zu § 7 Abs. 1)

Aus der Binnenschiffsuntersuchungsordnung sind anwendbar:

1. aus dem Anhang II nach Maßgabe des Anhangs IV und der Artikel 1 bis 4 des Anhangs XII die folgenden Paragraphen:

1.01, soweit Artikel 0.02 BSO keine Begriffsbestimmung regelt; 1.02
2.03, 2.10, 2.12, 2.16
3.01 bis 3.04
4.01 bis 4.05
5.01 bis 5.05, 5.07 bis 5.10
6.01 bis 6.09
7.01 bis 7.04, 7.05 ohne Nummer 1, 7.06 bis 7.10, 7.12
8.01 ohne Nummer 3, 8.02 bis 8.04, 8.05 bis 8.07 ohne die Alternative »in zum Schiffskörper gehörenden Tanks« in der jeweiligen Nummer 1, 8.08 und 8.09
9.01 bis 9.21
10.01 ohne die Nummern 3, 4, 6 Abs. 2, 10; 10.03 bis 10.03 c

11.01 bis 11.13
12.01 bis 12.07
13.01 bis 13.07
14.01 bis 14.15
15.01 Nr. 1 bis 3; 15.01 Nr. 4 ohne Satz 3; 15.06 ohne die Nummern 6 b), 8 und 12; 15.08; 15.09 ohne die Nummern 1, 4 und 10; 15.10 bis 15.13; 15.15, soweit die Grundsätze, von denen abgewichen wird, anwendbar sind
16.01 bis 16.07
17.01 bis 17.10
18.01 bis 18.05
22.01 bis 22.04
22a.01 bis 22a.06
Anlage I

2. aus Anhang IX die Teile III bis VIII,
3. Anhang VII,
4. aus Anhang X,
 - a) die Vorschriften des Teils I ohne §§ 1.03, 1.04, 1.05 und 2.05,
 - b) die Vorschriften des Kapitels 7 ohne § 7.02 Nr. 2,
 - c) die Vorschriften des Kapitels 9 ohne § 9.14.

In Bezug auf die Anwendung der Anhänge II, IV und XII werden Fähren den Fahrgastschiffen gleichgestellt. Soweit § 2.02 Anhang X auf § 15.03 Anhang II verweist, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Anlage 3 dieser Verordnung.
5. aus Anhang XII die Artikel 5 und 6.
6. Abweichend gelten folgende Begriffe:

Statt	gilt
Gemeinschaftszeugnis, Fahrtauglichkeitsbescheinigung	Zulassungsurkunde
modifiziertes C2-Patent	nach der BSO erforderliches Bodenseeschifferpatent.

7. Als Anlage 3 wird angefügt:

»Anlage 3
(zu § 7 Abs. 2)

Hinweise:

Die nachfolgenden Bestimmungen sind der Rhein-schiffsuntersuchungsordnung 1995 mit Stand 2000 entnommen. Die Nummerierung der Paragraphen wurde im Hinblick auf die in der Binnenschiffsuntersuchungs-ordnung verwendete Nummerierung angepasst. Soweit nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich die in den folgenden Vorschriften genannten Paragraphen auf solche dieser Anlage.

§ 15.01

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Nachweis der Schwimmfähigkeit im Leckfall nach § 15.02 für alle vorgesehenen Beladungszustände erbracht werden
2. Die Dicke der Außenhaut stählerner Fahrgastschiffe ist bei Untersuchungen nach § 14.04 Abs. 1 BSO in ihrer jeweils geltenden Fassung wie folgt festzulegen
 - a) Die Mindestdicke t_{min} der Boden-, Kimm- und Seitenbeplattung der Außenhaut von Fahrgastschiffen bestimmt sich nach dem größeren Wert der folgenden Formeln:

$$t_{1min} = 0,006 \cdot a \cdot \sqrt{T} \text{ [mm];}$$

$$t_{2min} = f \cdot 0,55 \cdot \sqrt{L_{WL}} \text{ [mm].}$$

In diesen Formeln bedeuten:
 $f = 1 + 0,0013 \cdot (a - 500)$; $a \geq 400 \text{ mm.}$
 $a =$ Längs- oder Querspantabstand [mm].
 Bei einem geringeren Spantabstand als 400 mm ist $a = 400 \text{ mm}$ zu setzen.

Der sich aus den Formeln ergebende größte Wert ist als Mindestdicke einzusetzen. Plattenerneuerungen sind durchzuführen, wenn Boden- oder Seitenplatten den vorstehend ermittelten Mindestwert unterschritten haben.

- b) Der sich nach den Formeln ergebende Mindestwert für die Plattendicke kann unterschritten werden, wenn der zulässige Wert auf Basis eines rechnerischen Nachweises für die genügende Festigkeit des Schiffskörpers festgelegt und bescheinigt ist.
- c) An keiner Stelle der Außenhaut darf die Plattenstärke jedoch den Wert von 3 mm unterschreiten.

§ 15.02

Grundbedingungen zur Unterteilung des Schiffs

1. Die Schotteinteilung muss so gewählt sein, dass der Schiffskörper für Fahrgastschiffe bis einschließlich 20m L_{CWL} bei Überflutung einer beliebigen Abteilung des Schiffes schwimmfähig bleibt. Es ist mit einer Leckage folgender Ausdehnung zu rechnen:

- Lecklänge = Abteilungslänge;
- Eindringtiefe = 1/5 der jeweiligen Breite eines Rumpfes in der CWL;
- Leckhöhe = von der Basis aufwärts unbegrenzt.

Bei Fahrgastschiffen mit einer L_{CWL} von mehr als 20 m muss die Schotteinteilung so gewählt sein, dass der Schiffskörper schwimmfähig bleibt, wenn eine Leckage an beliebiger Stelle mit folgender Ausdehnung auftritt:

- Lecklänge = $0,075 \times L_{CWL}$, mindestens aber 2,00 m;

- Eindringtiefe = $1/5$ der jeweiligen Breite eines Rumpfes in der CWL;
 Leckhöhe = von der Basis aufwärts unbegrenzt.

Als Abteilungen eines Schiffes werden solche anerkannt, deren Schotte einen Abstand von 1,50 m und mehr haben; ausgenommen hiervon ist die Vorpiek.

Nach dem Fluten der oben beschriebenen wasserdichten Abteilungen darf das Schiff nicht über die Tauchgrenze hinaus eintauchen und § 15.03 Nr. 8 muss eingehalten werden.

Die zuständige Behörde kann im Rahmen von größeren Schiffsumbauten oder Revisionen Maßnahmen zur Verbesserung der Schwimmfähigkeit im Leckfall verlangen.

- Wasserdichte Fenster dürfen unterhalb der Tauchgrenze liegen, wenn sie sich nicht öffnen lassen und eine ausreichende Festigkeit besitzen. Soweit sie im Fahrgastbereich liegen, dürfen nur Fensterscheiben aus vorgespanntem Glas, Verbundglas oder, wenn hinsichtlich Feuerschutz zulässig, Kunststoff verwendet werden
- Bei der Leckrechnung müssen die baulichen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Im allgemeinen ist mit einer Flutbarkeit von 95 % zu rechnen.

Wird durch eine Berechnung nachgewiesen, dass die mittlere Flutbarkeit in irgendeiner Abteilung kleiner ist als 95 %, kann der errechnete Wert eingesetzt werden. Bei einer solchen Berechnung sind jedoch mindestens folgende Werte für die Flutbarkeit einzusetzen:

Fahrgast- und Besatzungsräume	95 %;
Maschinenräume (einschließlich Kesselräume)	85 %;
Lade-, Gepäck- und Vorratsräume	75 %;
Doppelböden, Brennstofftanks und sonstige Tanks je nachdem, ob sie ihrer Bestimmung entsprechend für das auf der Ebene der tiefsten Einsenkung schwimmende Schiff als voll oder leer angenommen werden müssen,	0 oder 95 %.

- Zwischen Kollisionsschott und Heckschott gelten als wasserdichte Abteilungen nach Nummer 1 nur solche, die mindestens eine Länge von $0,075 L_{WL}$ haben, jedoch 4 m nicht unterschreiten. Die Untersuchungskommission kann geringfügige Abweichungen zulassen.

Ist eine wasserdichte Abteilung länger als nach Satz 1 erforderlich und erhält sie örtliche Unterteilungen, die wasserdichte Teilräume bilden und zwischen denen die Mindestlänge wiederum vorhanden ist, können diese für die Leckrechnung angerechnet werden.

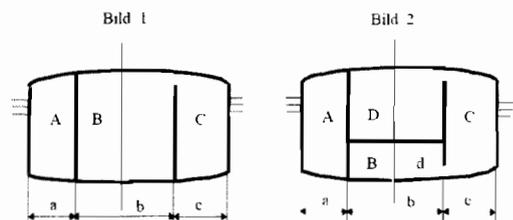
Die Länge der ersten Abteilung hinter dem Kollisionsschott darf kleiner sein als $0,10 L_{WL}$ oder 4 m. In diesem Fall sind die Vorpiek und die angrenzende Abteilung in der Leckrechnung als zusammenflutend anzusehen. Der Abstand zwischen dem vorderen Lot und dem hinteren Querschott dieser Abteilung darf jedoch $0,10 L_{WL}$ nicht unterschreiten, muss jedoch mindestens 4 m betragen.

Der Abstand des Kollisionsschotts vom vorderen Lot darf $0,04 L_{WL}$ nicht unterschreiten und $0,04 L_{WL} + 2$ m nicht überschreiten.

- Hat ein Fahrgastschiff wasserdichte Längsunterteilungen, müssen Asymmetrien zwischen Kollisionsschott und Heckschott wie folgt berücksichtigt werden:

a) wenn die Längsschotte mindestens $1/5$ BWL von der Außenhaut in der Linie der größten Einsenkung entfernt sind und dabei mindestens $1/6$ BWL aber nicht weniger als 1,5 m voneinander entfernt sind, müssen in der Leckrechnung die Abteilungen A, B und C einzeln und die Abteilungen A + B und B + C zusammen als geflutet angesehen werden (Bild 1);

b) wenn in der mittleren Abteilung B ein wasserdichtes Deck auf mehr als 0,50 m Abstand vom Schiffsboden vorhanden ist, braucht die Abteilung D über diesem Deck nicht als geflutet gerechnet zu werden (Bild 2). Dabei gelten hinsichtlich der Lage der Längsschotte die Voraussetzungen nach a.



- a = mindestens $1/5 B_{WL}$;
 b = mindestens $1/6 B_{WL}$,
 aber nicht weniger als 1,50 m;
 c = mindestens $1/5 B_{WL}$;
 d = mindestens 0,50 m.

§ 15.02 a

Querschotte

- Zusätzlich zu den Schotten nach § 3.03 Nr. 1 Anhang II BinSchUO müssen Querschotte vorhanden sein, die sich aus der Leckrechnung ergeben.

Vorgeschriebene Querschotte müssen wasserdicht und bis zum Schottendeck hochgeführt sein. Fehlt ein Schottendeck, müssen diese Schotte mindestens 20 cm über die Tauchgrenze hochgeführt sein. § 15.03 Nr. 8 gilt entsprechend.

Fahrgasträume und Wohnräume für Bordpersonal müssen von Maschinen- und Kesselräumen gasdicht getrennt sein.

2. Die Anzahl der Öffnungen in wasserdichten Querschotten nach Nummer 1 muss so gering gehalten sein, wie es die Bauart und der ordnungsgemäße Betrieb des Schiffes zulassen. Öffnungen und Durchführungen dürfen die wasserdichte Funktion der Schotte nicht nachteilig beeinflussen.

Kollisionsschotte dürfen keine Öffnungen und Schotttüren haben.

Schotte, die Maschinenräume von Fahrgasträumen oder Wohnräumen für Bordpersonal trennen, dürfen keine Schotttüren haben.

3. Handbetätigte, wasserdichte Schotttüren ohne Fernbedienung sind nur außerhalb des Fahrgastbereichs zulässig. Sie müssen dauernd geschlossen bleiben und dürfen nur zum Durchgang kurzfristig geöffnet werden. Ihre schnelle und sichere Verschließbarkeit muss durch geeignete Vorrichtungen sichergestellt sein. Beide Seiten der Türen müssen mit der Aufschrift versehen sein: »Tür unmittelbar nach Durchgang schließen«.

Abweichend von Satz 1 ist eine handbetätigte Schotttür im Fahrgastbereich zulässig, wenn

- a) L_{WL} 40 m nicht überschreitet,
 - b) die Fahrgastzahl nicht größer ist als L_{WL} ,
 - c) das Schiff über nur ein Deck verfügt,
 - d) diese Tür unmittelbar vom Deck aus zu erreichen und nicht mehr als 10 m vom Zugang zum Deck entfernt ist,
 - e) die Unterkante der Türöffnung mindestens 30 cm über dem Boden des Fahrgastbereiches liegt und
 - f) die beiden benachbarten Abteilungen mit Bilgenalarm ausgerüstet sind.
4. Schotttüren, die langfristig geöffnet sind, müssen an Ort und Stelle von beiden Seiten des Schotts und von einer gut zugänglichen Stelle oberhalb des Schottendecks geschlossen werden können. Nach einem fernbetätigten Schließen muss sich die Tür an Ort und Stelle erneut öffnen und sicher schließen lassen. Der Schließvorgang darf insbesondere nicht durch Teppiche oder Fußleisten beeinträchtigt werden.

Die Dauer des fernbetätigten Schließvorgangs muss mindestens 30 Sekunden betragen und darf 60 Sekunden nicht überschreiten. Während des Schließvorgangs muss automatisch ein akustischer Alarm bei der Tür gegeben werden. Es muss sichergestellt sein, dass Türantrieb und Alarm auch unabhängig vom Bordnetz funktionieren. Am Ort der Fernbetätigung muss eine Vorrichtung vorhanden sein, die anzeigt, ob die Tür offen oder geschlossen ist.

5. Schotttüren und ihre Betätigungsorgane müssen in einem sicheren Bereich liegen, der nach außen durch eine senkrechte Fläche begrenzt wird, die im Abstand von $1/5 B_{WL}$ parallel zum Verlauf der Außenhaut in der Linie der größten Einsenkung verläuft. Im Steuerhaus muss eine optische Warnanlage als Überwachungseinrichtung vorhanden sein, die bei geöffneter Schotttür aufleuchtet.

6. Rohrleitungen mit offenen Mündungen und Lüftungskanäle müssen so verlegt sein, dass über sie in keinem betrachteten Leckfall weitere Räume oder Tanks geflutet werden. Stehen mehrere Abteilungen über Rohrleitungen oder Lüftungskanäle in offener Verbindung miteinander, so müssen diese an geeigneter Stelle über die ungünstigste Leckwasserlinie hinaufgeführt werden. Geschieht dies bei Rohrleitungen nicht, so müssen an den durchbrochenen Schotten Absperrarmaturen mit Fernbetätigung von oberhalb des Schottendecks vorgesehen werden.

Hat ein Rohrleitungssystem in einer Abteilung keine offene Mündung, gilt die Rohrleitung bei Beschädigung dieser Abteilung als unbeschädigt, wenn sie innerhalb des in Nummer 5 definierten sicheren Bereichs verläuft und vom Boden mehr als 0,50 m Abstand hat.

7. Werden die in Nummern 2 bis 6 genannten Öffnungen und Türen zugelassen, ist in die Zulassungsurkunde als Betriebsvorschrift aufzunehmen:

»Durch Anweisung an das Schiffspersonal muss sichergestellt sein, dass alle Öffnungen und Türen in wasserdichten Querschotten im Gefahrenfall unverzüglich wasserdicht geschlossen werden.«

8. Ein Querschott darf mit einer Schottversetzung versehen sein, wenn alle Teile dieser Versetzung innerhalb des in Nummer 5 definierten sicheren Bereichs liegen.

§ 15.03

Nachweis der Stabilität des intakten Schiffes und der Leckstabilität

1. Der Antragsteller hat den Nachweis der hinreichenden Intakstabilität durch eine Berechnung auf Grund der Ergebnisse eines Krängungsversuches und, auf Verlangen der Untersuchungskommission, eines Drehkreisversuches zu erbringen.
2. Der rechnerische Nachweis der genügenden Intakstabilität gilt als erbracht, wenn die Krängung bei voller Ausrüstung des Schiffes, bei halber Füllung der Brennstoff-, Wasserbehälter und Abwassersammeltanks und bei Einhaltung eines Restfreibordes und eines Restsicherheitsabstandes nach Nummer 7 unter gleichzeitiger Einwirkung
 - a) der seitlichen Verschiebung der Personen nach Nummer 4
 - b) des Winddruckes nach Nummer 5

c) der Zentrifugalkraft bei der Drehbewegung nach Nummer 6

einen Winkel von 12° nicht überschreitet. Der allein durch die seitliche Verschiebung der Personen hervorgerufene Krängungswinkel darf 10° nicht überschreiten.

Die Untersuchungskommission kann verlangen, dass der Berechnung auch andere Füllungsgrade der Tanks zugrunde gelegt werden.

3. Bei Schiffen mit L_{WL} von weniger als 25 m kann die hinreichende Intakstabilität anstelle des rechnerischen Nachweises nach Nummer 2 durch eine Belastungsprobe mit dem halben Gewicht der höchstzulässigen Personenzahl und bei der ungünstigsten Füllung der Brennstoff- und Wasserbehälter nachgewiesen werden. Dieses Gewicht ist, von der Seite aus beginnend, auf der für Fahrgäste verfügbaren freien Decksfläche mit einer Verdichtung von $3\frac{3}{4}$ Personen je m^2 unterzubringen. Dabei darf der Krängungswinkel von 7° nicht überschritten sowie ein Restfreibord von $0,05 B + 0,20$ m und ein Restsicherheitsabstand von $0,05 B + 0,10$ m nicht unterschritten werden.
4. Das krängende Moment aus der Verschiebung der Personen M_p ist die Summe der Einzelmomente M_{p_n} für alle Decks, die Fahrgästen zugänglich sind. Die jeweiligen Einzelmomente berechnen sich:

a) für freie Decks:

$$M_{p_n} = c_p \cdot b \cdot P \quad [\text{kNm}].$$

In dieser Formel bedeuten:

c_p Beiwert ($c_p = 1,5$) [m/s^2];

b größte nutzbare Breite des jeweiligen Decks in 0,50 m Höhe in m;

P Gesamtmasse der zulässigen Personen auf dem jeweiligen Deck in t.

b) für belegte Decks:

Für die Berechnung der seitlichen Verschiebung der Personen auf Decks, die teilweise mit festmontierten Bänken oder Tischen, mit Booten, kleinen Deckshäusern oder dergleichen besetzt sind, sind $3\frac{3}{4}$ Personen je m^2 freier Decksfläche anzunehmen. Bei Bänken ist je Fahrgast mit einer Sitzbreite von 0,50 m und einer Sitztiefe von 0,75 m zu rechnen.

Die Berechnung ist für eine Verschiebung nach Steuerbord und nach Backbord auszuführen.

Bei mehreren Decks ist die hinsichtlich Stabilität ungünstigste Verteilung des Gesamtgewichts der Personen auf die Decks anzunehmen. Auf Kabinenschiffen werden für die Berechnung der seitlichen Verschiebung der Personen die Kabinen als unbesetzt angenommen.

Der Höhenschwerpunkt einer Person ist mit 1 m über dem tiefsten Punkt des jeweiligen Decks auf $1/2 L_{WL}$ ohne Berücksichtigung von Sprung und Bucht und ihre Masse mit 75 kg einzusetzen.

5. Das krängende Moment infolge des Winddruckes M_w ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$M_w = p_w \cdot A (l_w + T/2) \quad [\text{kNm}].$$

In dieser Formel bedeuten:

p_w spezifischer Winddruck von $0,1 \text{ kN/m}^2$;

A Lateralplan des Schiffes über der Ebene der größten Einsenkung in m^2 ;

l_w Abstand des Schwerpunktes des Lateralplanes A von der Ebene der größten Einsenkung in m.

6. Das krängende Moment durch Zentrifugalkraft bei der Drehbewegung M_{dr} ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$M_{dr} = C_{dr} \cdot D/L_{wl} (KG - T/2)$$

In dieser Formel bedeuten:

C_{dr} Beiwert ($C_{dr} = 5$) [m^2/s^2];

KG Höhe des Gewichtsschwerpunktes über Oberkante Kiel in m.

Wird der Krängungswinkel im Drehkreis durch Versuch nachgewiesen, kann der hierbei ermittelte Wert in die Berechnung eingesetzt werden. Dieser Versuch muss bei halber Höchstgeschwindigkeit des Schiffes bei voller Beladung und dem dabei kleinstmöglichen Drehkreisdurchmesser durchgeführt werden.

7. In der durch die Krängungskräfte nach Nummer 2 Satz 1 Buchst. a bis c hervorgerufenen Lage des Schiffes muss ein Restfreibord von mindestens 200 mm verbleiben.

Bei Schiffen, deren Seitenfenster geöffnet werden können oder bei denen sonstige ungesicherte Öffnungen in der Außenhaut vorhanden sind, muss der Restsicherheitsabstand mindestens 100 mm betragen.

8. Der rechnerische Nachweis der genügenden Leckstabilität gilt als erbracht, wenn für alle Stadien des Volllaufens nach § 15.02 und für den Endzustand der Überflutung das aufrichtende Moment M_a größer ist als das krängende Moment M_k nach folgenden Formeln:

$$M_a = C_a \cdot MG_{rest} \cdot \sin \varphi \cdot D \quad [\text{kNm}]$$

$$M_k = 0,2 M_p \quad [\text{kNm}].$$

In diesen Formeln bedeuten:

C_a Beiwert ($C_a = 10$) [m/s^2];

- MG_{rest} reduzierte metazentrische Höhe im Leckzustand in m;
- φ kleinerer der beiden folgenden Winkel in $^{\circ}$: Winkel, bei dem die erste Öffnung einer nicht gefluteten Abteilung zu Wasser kommt, oder Winkel, bei dem das Schottendeck zu Wasser kommt;
- M_p krängendes Moment aus der Verschiebung der Personen nach Nummer 4.

§ 15.04

Berechnung der sich aus der freien Decksfläche ergebenden Anzahl der Fahrgäste

1. Sind die §§ 15.03 und 15.05 erfüllt, setzt die Untersuchungskommission die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste wie folgt fest:
- a) Der Berechnung wird die Summe der an Bord vorhandenen freien Decksflächen zugrundegelegt, die zum regelmäßigen Aufenthalt der Fahrgäste bestimmt sind.
- Davon abweichend werden Decksflächen von Schlafräumen und Toiletten sowie Decksflächen von Räumen, die dauernd oder zeitweilig dem Schiffsbetrieb dienen, nicht in die Berechnung einbezogen, auch wenn sie den Fahrgästen zugänglich sind. Nicht einzubeziehen sind ferner Räume unter dem Hauptdeck. Im Hauptdeck versenkte Räume mit großen Fenstern über Deck dürfen jedoch mitgerechnet werden.
- b) Von der Summe der nach Buchstabe a berechneten Fläche sind abzuziehen:
- Flächen von Verbindungsgängen, Treppen und sonstigen Verkehrswegen;
- Flächen unter Treppen;
- Flächen, die dauernd mit Ausrüstungsgegenständen oder Möbeln belegt sind;
- Flächen unter Beibooten, Rettungsflößen und Rettungsbooten, auch wenn diese so aufgestellt sind, dass sich Fahrgäste darunter aufhalten können;
- kleine Flächen insbesondere zwischen Sitzen und Tischen, die tatsächlich nicht nutzbar sind.
- c) Auf den Quadratmeter der nach Buchstaben a und b ermittelten freien Decksfläche werden 2,5 Fahrgäste gerechnet, bei Schiffen mit L_{WL} von weniger als 25 m jedoch 2,8.
2. Die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste muss an Bord an auffallender Stelle deutlich lesbar angeschlagen sein. Für Kabinenschiffe, die auch für Tagesausflüge eingesetzt werden, sind die Fahrgastzahlen als Tagesausflugsschiff und als Kabinenschiff zu berechnen und im Schiffsattest einzutragen.

Für jede dieser Fahrgastzahlen müssen die §§ 15.02 und 15.03 erfüllt sein.

Für Kabinenschiffe, die nur für Reisen mit Übernachtung benutzt werden, ist als Fahrgastzahl die Anzahl der Schlafplätze maßgebend.

§ 15.05

Sicherheitsabstand, Freibord und Einsenkungsmarken

1. Der Sicherheitsabstand muss mindestens der Summe entsprechen
- a) aus der zusätzlichen seitlichen Eintauchung, die sich, gemessen an der Außenhaut, durch die zulässige Krängung ergibt und
- b) aus dem Restsicherheitsabstand nach § 15.03 Nr. 2 und 7.
- Bei Schiffen ohne Schottendeck muss der Sicherheitsabstand mindestens 500 mm betragen.
2. Der Freibord muss mindestens der Summe entsprechen.
- a) aus der zusätzlichen seitlichen Eintauchung, die sich, gemessen an der Außenhaut, durch die Krängung nach § 15.03 Nr. 2 ergibt und
- b) dem Restfreibord nach § 15.03 Nr. 2 und 7.
- Der Freibord muss jedoch mindestens 300 mm betragen.
3. Die Ebene der größten Einsenkung ist so festzusetzen, dass der Sicherheitsabstand nach Nummer 1, der Freibord nach Nummer 2 und die §§ 15.02, 15.02 a und 15.03 eingehalten sind. Die Untersuchungskommission kann jedoch aus Sicherheitsgründen einen größeren Sicherheitsabstand oder Freibord festsetzen.
4. An jeder Seite eines Schiffes sind Einsenkungsmarken nach § 4.04 BinSchUO anzubringen. Die Anbringung zusätzlicher Markenpaare oder einer durchgehenden Markierung ist zulässig. Die Lage aller Marken muss in der Zulassungsurkunde eindeutig bezeichnet sein.«
8. Die Inhaltsübersicht der Einführungsverordnung der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. Oktober 2009

RECH

**Verordnung des Innenministeriums
über die Erhöhung
der Aufwandsentschädigung
der ehrenamtlichen Bürgermeister
und Ortsvorsteher 2009/2010**

Vom 11. November 2009

Auf Grund von §§ 7 und 9 Abs. 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes (AufwEntG) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 281) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz erhält folgende Fassung:

»Anlage

Tabelle der Aufwandsentschädigung

a) ab 1. März 2009

Größengruppe der Gemeinde	Einwohnerzahl	Rahmensatz der Aufwandsentschädigung monatlich	
		Mindestbetrag Euro	Höchstbetrag Euro
nicht mehr als	250	499	1042
mehr als	250 bis 500	738	1422
mehr als	500 bis 700	1076	1805
mehr als	700 bis 1000	1363	2547
mehr als	1000 bis 2000	1869	3205

b) ab 1. März 2010

Größengruppe der Gemeinde	Einwohnerzahl	Rahmensatz der Aufwandsentschädigung monatlich	
		Mindestbetrag Euro	Höchstbetrag Euro
nicht mehr als	250	505	1055
mehr als	250 bis 500	747	1439
mehr als	500 bis 700	1089	1827
mehr als	700 bis 1000	1379	2578
mehr als	1000 bis 2000	1891	3243«.

§ 2

Es werden ab 1. März 2009 um 4,3 Prozent, ab 1. März 2010 um 1,2 Prozent erhöht:

1. die nicht in einem Mindest-, Mittel- oder Höchstbetrag der Rahmensätze nach der Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz und nicht in einem Bruchteil dieser Beträge festgesetzten Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister;
2. die nach § 5 AufwEntG weitergewährten Aufwandsentschädigungen;

3. die den früheren ehrenamtlichen Bürgermeistern und ihren bezugsberechtigten Hinterbliebenen zustehenden Ehrensold;
4. die in einer Satzung nach § 9 Abs. 1 AufwEntG in einem Betrag festgesetzten Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsvorsteher.

Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 gilt nur für die Aufwandsentschädigungen, die bis zum Tag nach der Verkündung dieser Verordnung festgesetzt worden sind. Wird eine auf Grund dieser Verordnung erhöhte Aufwandsentschädigung weitergewährt oder ist ein Ehrensold aus einer solchen Aufwandsentschädigung zu errechnen, werden die Aufwandsentschädigungen und der Ehrensold nicht nochmals erhöht.

§ 3

(1) Für das Jahr 2009 werden folgende einmalige Zahlungen gewährt, wenn mindestens an einem Tag im Monat Februar 2009 Anspruch auf die Entschädigung bestand:

1. zu den Aufwandsentschädigungen der am 2. Januar 2009 im Amt befindlichen ehrenamtlichen Bürgermeister ein Betrag von 20 Euro;
2. zu den nach § 5 AufwEntG weitergewährten Aufwandsentschädigungen der am 2. Januar 2009 vorhandenen früheren ehrenamtlichen Bürgermeister ein Betrag von 7 Euro und zu der Entschädigung von deren am 2. Januar 2009 vorhandenen bezugsberechtigten Hinterbliebenen ein Betrag von 4 Euro;
3. zu den Ehrensolden der am 2. Januar 2009 vorhandenen früheren ehrenamtlichen Bürgermeister ein Betrag von 7 Euro;
4. zu den Ehrensolden der am 2. Januar 2009 vorhandenen bezugsberechtigten Hinterbliebenen der früheren ehrenamtlichen Bürgermeister ein Betrag von 4 Euro;
5. zu den in einer Satzung nach § 9 Abs. 1 AufwEntG festgesetzten Aufwandsentschädigungen der am 2. Januar 2009 im Amt befindlichen ehrenamtlichen Ortsvorsteher ein Betrag von 20 Euro.

(2) Im Übrigen gilt § 7 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2009/2010 vom 19. Oktober 2009 (GBl. S. 487) entsprechend.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 2008 vom 5. Dezember 2007 (GBl. S. 606) außer Kraft.

STUTTGART, den 11. November 2009

RECH

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung schulrechtlicher und anderer Vorschriften

Vom 11. November 2009

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 17 Abs. 4, § 35 Abs. 3, §§ 35 a, 46 Abs. 1, §§ 61, 70 Abs. 1, § 71 Abs. 6, § 89 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 5, 7 und 9 und Abs. 3 sowie § 100 a Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2007 (GBl. S. 378),
2. § 4 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314),
3. § 6 Abs. 1 Satz 3 der Leistungsstufenverordnung vom 30. März 1998 (GBl. S. 214), eingefügt durch Verordnung vom 21. Juni 1999 (GBl. S. 308) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Werkrealschulen (Werkrealschulverordnung – WRSVO)

ERSTER TEIL

Ausbildung

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Dauer der Ausbildung, Bezeichnungen

(1) Die Werkrealschule umfasst die Klassen 5 bis 10. Sie führt zur Mittleren Reife und bietet darüber hinaus die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 zu erwerben. Die Werkrealschule hat grundsätzlich mindestens zwei Züge. Sie ist nach der Maßgabe der §§ 25 Abs. 1, 76 Abs. 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) eine Wahlschule.

(2) In einem durchgängigen sechsjährigen Bildungsgang werden die Schüler individuell gefördert und in der Persönlichkeitsbildung unterstützt. Der Bildungsgang umfasst einen Pflichtbereich, einen Wahlpflichtbereich und ergänzende Angebote. Zum pädagogischen Profil gehört neben der kontinuierlichen Berufswegeplanung in allen Klassenstufen in der zehnten Klasse ein gemeinsames Bildungsangebot der allgemein bildenden Schule und der zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschule (berufliche Schule), das eine erste berufliche Grundbildung ermöglicht. Die enge und systematische Kooperation zwischen den beiden Schularten erfordert eine der Situation angemessene enge und vertrauens-

volle Zusammenarbeit und Abstimmung von Lehrkräften und Schulleitungen an beiden Lernorten.

(3) Einzügige Schulen führen grundsätzlich die Schulartbezeichnung Hauptschule. Sie umfassen in der Regel fünf Schuljahre und führen zum Hauptschulabschluss.

(4) Diese Verordnung gilt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch für den Unterricht, die Versetzung und die Abschlussprüfung an Hauptschulen im Sinne von § 6 Abs. 3 SchG.

(5) Soweit die Verordnung Personalbegriffe wie Schüler, Vorsitzender, Prüfer, Schulleiter, Leiter oder Bewerber enthält, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

§ 2

Bildungs- und Lehrpläne, Stundentafel

Der Unterricht an der Werkrealschule und an der Hauptschule richtet sich nach vom Kultusministerium erlassenen Bildungs- und Lehrplänen und der als Anlage beigefügten Stundentafel. Bei Sonderschulen mit entsprechendem Bildungsgang gelten die für den jeweiligen Schultyp erlassenen Bildungs- und Lehrpläne und Stundentafelverordnungen.

Zweiter Abschnitt

Unterricht und Versetzung in den Klassen 5 bis 9

§ 3

Unterricht

(1) Maßgebende Fächer sind, sofern sie in der schuleigenen Stundentafel für die jeweilige Klasse ausgewiesen sind, Religionslehre, Ethik, Deutsch, Mathematik und Englisch sowie von den im Fächerverbund Musik – Sport – Gestalten zusammengefassten Fächern Sport, Musik und Bildende Kunst das Fach mit der besten Note sowie für Schüler der Klasse 8 das nach Absatz 5 gewählte Wahlpflichtfach; maßgebende Fächerverbünde sind Welt – Zeit – Gesellschaft, Materie – Natur – Technik, Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit. Die Note im Fächerverbund Musik – Sport – Gestalten wird im Zeugnis ausgewiesen, ohne für die Versetzung maßgebend zu sein; der Schüler entscheidet, welches der Fächer Sport, Musik und Bildende Kunst im Zeugnis auszuweisen ist, wenn wegen einer Notengleichheit nach Satz 1 nicht feststeht, welches dieser Fächer maßgebend ist. Für Schüler, die während der Klasse 4 der Grundschule keinen Fremdsprachenunterricht in der in Klasse 5 fortgeführten Fremdsprache hatten, wird die Versetzungserheblichkeit dieses Faches in dieser Klassenstufe ausgesetzt, wenn andernfalls eine Versetzung nicht möglich wäre.

(2) Die Versetzung in Klasse 10 und der erfolgreiche Abschluss der Werkrealschule setzen im Fach Englisch

Unterricht in den Klassen 5 bis 9 voraus. Zum Ende des ersten Halbjahres der Klasse 9 kann das Fach Englisch durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten abgewählt werden.

(3) Zur gezielten Unterstützung der Berufsorientierung wird in Klasse 7 eine Kompetenzanalyse mit daran anschließender individueller Förderung durchgeführt.

(4) In den Klassen 5 bis 9 finden schulisch begleitete Praktika statt, die entsprechend der örtlichen Situation organisiert und zeitlich strukturiert durchgeführt werden können.

(5) In den Klassen 8 und 9 nehmen die Schüler nach ihrer Wahl unter Berücksichtigung des schulischen Angebots an einem der im Wahlpflichtbereich der Stundentafel genannten Fächer teil. Bei der Beratung durch die Schule sollen die Hinweise der Kompetenzanalyse einbezogen werden. Ein Wechsel des Wahlpflichtfachs ist nur in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn auf Antrag mit Zustimmung des Schulleiters möglich. Mit der Wahl eines Wahlpflichtfachs sind die Schüler nicht auf eine bestimmte Berufsfachschulrichtung im zehnten Schuljahr festgelegt.

(6) In Klasse 9 wird ein Halbjahreszeugnis erteilt.

§ 4

Versetzungsanforderungen

(1) Schüler der Klassen 5 bis 8 werden nur dann in die nächst höhere Klasse versetzt, wenn sie auf Grund ihrer Leistungen in den für die Versetzung maßgebenden Fächern und Fächerverbänden den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen haben und deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächst höheren Klasse gewachsen sind. Schüler der Klasse 8 können gemäß den Regelungen des § 4 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung in Kooperationsklassen Hauptschule – Berufliche Schule in eine Kooperationsklasse versetzt werden, wenn insbesondere auf Grund einer Zielvereinbarung erwartet werden kann, dass sie den Hauptschulabschluss in diesem Bildungsgang erreichen.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis die Leistungen neben

1. der Note »ungenügend« in einem oder
2. der Note »mangelhaft« in zwei der für die Versetzung maßgebenden Fächern oder Fächerverbänden

in keinen weiteren für die Versetzung maßgebenden Fächern oder Fächerverbänden geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind oder für diese weiteren Fächer oder Fächerverbände ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können:

1. die Note »ungenügend« durch die Note »sehr gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder Fächerverbund oder durch die Note »gut« in zwei anderen maßgebenden Fächern oder Fächerverbänden,

2. die Note »mangelhaft« durch mindestens die Note »gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder Fächerverbund.

(3) Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz einen Schüler, der nach Absatz 2 nicht zu versetzen wäre, mit Zweidrittelmehrheit versetzen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen, und dass er nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächst höheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein wird. Diese Bestimmung darf nicht zwei Schuljahre hintereinander angewendet werden. Dies gilt auch für Schüler der Klasse 8 zur Aufnahme in eine Kooperationsklasse, wenn insbesondere auf Grund einer Zielvereinbarung erwartet werden kann, dass sie den Hauptschulabschluss in diesem Bildungsgang erreichen.

(4) Bei der Entscheidung über die Versetzung eines Schülers bleiben die Leistungen im Fach Englisch dann unberücksichtigt, wenn sie zu seiner Nichtversetzung führen würden.

(5) Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist im Zeugnis mit »versetzt« oder »nicht versetzt« zu vermerken. Bei einer Versetzung nach Absatz 3 ist folgender Vermerk anzubringen: »Versetzt nach § 4 Abs. 3 WRSVO«. Bei einer Versetzung nach Absatz 4 ist folgender Vermerk anzubringen: »Versetzt ohne Berücksichtigung der Leistungen im Fach Englisch«.

(6) Die Klassenkonferenz kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter nicht versetzten Schülern für einen Zeitraum von etwa vier Wochen die Aufnahme auf Probe in die nächst höhere Klasse gestatten, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den geringer als mit der Note »ausreichend« bewerteten Fächern oder Fächerverbänden in absehbarer Zeit beheben werden. Die Aufnahme setzt eine Zielvereinbarung voraus. Zum Ende der Probezeit werden die Schüler in den für die Versetzung maßgebenden Fächern oder Fächerverbänden, in denen die Leistungen im vorausgegangenen Schuljahr geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet worden sind, jeweils von einem vom Schulleiter beauftragten Lehrer schriftlich und mündlich geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf Unterrichtsinhalte der Probezeit und des vorangegangenen Schuljahres. Das Ergebnis ersetzt in dem entsprechenden Fach die Note des vorangegangenen Jahreszeugnisses. Wenn dieses Zeugnis unter Berücksichtigung der neuen Noten den Anforderungen nach Absatz 2 entspricht, ist der Schüler versetzt und die am Ende des vorangegangenen Schuljahres ausgesprochene Nichtversetzung gilt rückwirkend als nicht getroffen.

§ 5

Aussetzung der Versetzungsentscheidung

In den Klassen 5 bis 8 kann die Klassenkonferenz die Versetzung längstens bis zum Ende des nächsten Schul-

halbjahres aussetzen und von der Erteilung eines Zeugnisses absehen, wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen fehlen, weil die Leistungen des Schülers dadurch abgesunken sind, dass er im zweiten Schulhalbjahr

1. aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen die Schule wechseln musste oder
2. wegen Krankheit länger als acht Wochen den Unterricht nicht besuchen konnte oder
3. durch sonstige besonders schwerwiegende, von ihm nicht zu vertretende Gründe in seinem Leistungsvermögen erheblich beeinträchtigt war.

Auf dem Zeugnisformular ist anstelle der Noten der Vermerk anzubringen: »Versetzung ausgesetzt nach § 5 WRSVO«. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Versetzung nimmt der Schüler am Unterricht der nächst höheren Klasse teil.

§ 6

Versetzungsentscheidung bei Schulwechsel

Verlässt ein Schüler innerhalb von acht Wochen vor Beginn der Sommerferien die Schule und geht er auf eine andere Werkrealschule oder Hauptschule über, sind der Versetzungsentscheidung die in der früher besuchten Schule erzielten Noten zugrunde zu legen.

§ 7

Überspringen einer Klasse

In Ausnahmefällen kann ein Schüler der Klassen 6 oder 7, dessen Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, dass sein Verbleiben in der bisherigen Klasse pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, auf Beschluss der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten zum Ende des ersten Schulhalbjahres in die nächst höhere Klasse überwechseln oder zum Schuljahresende eine Klasse überspringen. An der Klassenkonferenz nehmen die Lehrer der Klasse, in die der Schüler übertreten soll, mit beratender Stimme teil.

§ 8

Freiwillige Wiederholung einer Klasse

(1) Ein Schüler kann während des Besuchs der Klassen 5 bis 8 insgesamt einmal eine Klasse freiwillig wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer Klasse ist grundsätzlich nur zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter. Die freiwillige Wiederholung gilt als Wiederholung wegen Nichtversetzung der Klasse, die bereits zuvor erfolgreich besucht worden war, mit der Folge, dass die am Ende dieser Klasse ausgesprochene Versetzung rückwirkend als nicht getroffen gilt. Sie ist im Zeugnis mit »wiederholt freiwillig« zu vermerken.

Dritter Abschnitt

Unterricht, Versetzung und Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in Klasse 10

§ 9

Versetzungsanforderungen

(1) In Klasse 10 werden nur Schüler versetzt, die am Ende der Klasse 9 erwarten lassen, dass sie den Anforderungen an die Werkrealschulabschlussprüfung gewachsen sind. Dies ist zu erwarten, wenn sie entweder eine Bildungsempfehlung nach Absatz 2 Nr. 1 erhalten und die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 erfüllen oder nach Absolvieren der Hauptschulabschlussprüfung die in Absatz 4 geforderten Bedingungen erbringen. § 3 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 liegen vor

1. wenn die Klassenkonferenz mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 9 eine Bildungsempfehlung zum Besuch der Klasse 10 ausspricht. Voraussetzung für eine Bildungsempfehlung ist, dass im Halbjahreszeugnis der Klasse 9 ein Durchschnitt von mindestens 3,0 aus den Noten der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und dem in Klasse 9 besuchten Wahlpflichtfach sowie in diesen mindestens die Note »ausreichend« erreicht wird. Eine Bildungsempfehlung kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Notenvoraussetzungen nach Satz 2 nicht erreicht werden, die Klassenkonferenz jedoch nach einer pädagogischen Gesamtwürdigung mehrheitlich entscheidet, dass das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers sowie die Art und Ausprägung seiner Leistungen in den übrigen Fächern und Fächerverbänden erwarten lässt, dass er den Anforderungen der Klasse 10 entsprechen wird;

2. wenn des Weiteren im Jahreszeugnis der Klasse 9 die Leistungen den in § 4 Abs. 2 genannten Bedingungen entsprechen.

(3) Schüler, die eine Bildungsempfehlung nach Absatz 2 Nr. 1 erhalten haben, nehmen nach Maßgabe von § 27 Abs. 2 bis 4 an den dort genannten Prüfungen teil.

(4) Wer die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 nicht erfüllt, wird nach Bestehen der Hauptschulabschlussprüfung in Klasse 10 versetzt, wenn im Abschlusszeugnis die Notenvoraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 Satz 2 erreicht werden.

(5) Die Regelungen der Konferenzordnung gelten für die Klasse 10 mit der Maßgabe, dass Halbjahres- und Zeugnis Konferenzen an der Werkrealschule stattfinden, wobei die von der beruflichen Schule übermittelten Noten einbezogen werden. Die Lehrkräfte der beruflichen Schule können mit Stimmrecht an der Konferenz teilnehmen, soweit sie den jeweiligen Schüler unterrichten. Für die Beschlussfähigkeit der Konferenz gilt § 13 Abs. 2 Satz 2

der Konferenzordnung des Kultusministeriums mit der Maßgabe, dass sich die erforderliche Anzahl der mindestens anwesenden Stimmberechtigten nach der Anzahl der in der Konferenz insgesamt stimmberechtigten Lehrkräfte der Werkrealschule bemisst.

§ 10

Unterricht

(1) In Klasse 10 kooperieren die Werkrealschule und die berufliche Schule dergestalt, dass der Unterricht an drei Wochentagen an der Werkrealschule und an zwei Wochentagen an der beruflichen Schule stattfindet, wobei diese Wochentage landesweit grundsätzlich einheitlich liegen sollen. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) In der Klasse 10 sind die in der Anlage zu dieser Verordnung im Pflichtbereich und im Wahlpflichtbereich ausgewiesenen Fächer und Fächerverbünde maßgebende Fächer. Von den im Fächerverbund Musik – Sport – Gestalten zusammengefassten Fächern Sport, Musik und Bildende Kunst ist das vom Schüler zu Beginn des Schuljahres unter Berücksichtigung des schulischen Angebots gewählte und besuchte Schwerpunktfach maßgebendes Fach. Die Note im Fächerverbund Musik – Sport – Gestalten wird im Zeugnis ausgewiesen, ohne für das Bestehen der Abschlussprüfung maßgebend zu sein. Werden an der beruflichen Schule mehrere Fächer des Wahlpflichtbereichs besucht, die als maßgebende Fächer in Betracht kommen, gilt von diesen das mit der besten Jahresnote abgeschlossene Fach als maßgebendes Fach.

(3) An der beruflichen Schule findet der Unterricht im Rahmen des schulischen Angebots nach Wahl des Schülers im gewerblich technischen Bereich, im kaufmännischen Bereich oder im Bereich Ernährung und Gesundheit statt. Der Unterricht umfasst in allen Bereichen die Fächer Berufsfachliche Kompetenz, Berufspraktische Kompetenz, Naturwissenschaften sowie im Rahmen des Wahlpflichtangebots der jeweiligen Schule, außer im gewerblichen Bereich, weitere Naturwissenschaften und das berufliche Vertiefungsfach.

§ 11

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Über verhängte Maßnahmen nach § 90 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a bis d SchG wird die kooperierende Schule informiert. Bei der Beratung über eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme nach § 90 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e bis g SchG nimmt der Schulleiter der kooperierenden Schule oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft mit Stimmrecht an der Klassenkonferenz der befassten Schule teil.

ZWEITER TEIL

Schulische Prüfungen

Erster Abschnitt

Werkrealschulabschlussprüfung

§ 12

Zweck der Prüfung

In der Abschlussprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel der Klasse 10 der Werkrealschule (Mittlere Reife) erreicht ist.

§ 13

Teile der Prüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung, der Sprachprüfung, der mündlich-praktischen Prüfung und gegebenenfalls der mündlichen Prüfung.

§ 14

Ort und Zeit der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung wird an den öffentlichen und an den staatlich anerkannten privaten Werkrealschulen sowie an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Sonderschulen mit Bildungsgang Werkrealschule abgehalten; hinsichtlich der an der beruflichen Schule unterrichteten Fächer wird die Abschlussprüfung an der beruflichen Schule abgehalten.

(2) Die Abschlussprüfung findet einmal jährlich statt.

(3) Die Termine der schriftlichen Prüfung und der Zeitraum der mündlichen Prüfung werden vom Kultusministerium, der Termin der Sprachprüfung wird von der Werkrealschule festgesetzt.

(4) Die mündliche Prüfung findet nach der schriftlichen Prüfung statt; die oberste Schulaufsichtsbehörde legt für die mündliche Prüfung einen Zeitraum fest.

§ 15

Teilnahme an der Prüfung

(1) An der Abschlussprüfung nehmen alle Schüler der Klasse 10 teil.

(2) Die Noten für die Jahresleistungen in den Fächern der schriftlichen Prüfung sind dem Schüler etwa eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

§ 16

Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durch-

führung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzender der Schulleiter der Werkrealschule,
2. als stellvertretender Vorsitzender eine von den Leitern der beruflichen Schule zu bestimmende Lehrkraft,
3. die in den Prüfungsklassen unterrichtenden Lehrkräfte der Werkrealschule,
4. die in den Prüfungsklassen unterrichtenden Lehrkräfte der beruflichen Schule,
5. weitere vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Lehrkräfte.

(2) Für die Sprachprüfung wird vom Schulleiter der Werkrealschule ein Fachausschuss gebildet, dem neben der Fachlehrkraft der Klasse eine weitere Lehrkraft der Werkrealschule angehört, die zugleich Protokollführer ist.

(3) Für die mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern und die mündlich-praktische Prüfung bildet der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter; bei der mündlichen Prüfung in berufsfachlicher Kompetenz und bei der mündlich-praktischen Prüfung leitet eine vom Leiter der beruflichen Schule zu bestimmende Lehrkraft als Vorsitzender den Fachausschuss,
2. die Fachlehrkraft der Klasse als Prüfer,
3. ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses zugleich als Protokollführer.

(4) Über die jeweilige Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

(5) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Fachausschuss die Note fest und teilt sie dem Schüler auf Wunsch mit. Kann sich der Fachausschuss auf keine Note einigen, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen der Mitglieder gebildet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Sonderschulen mit Bildungsgang Werkrealschule.

§ 17

Schriftliche Prüfung

(1) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Schulleiter der Schule, an der die schriftliche Prüfung stattfindet.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und Berufsfachliche Kompetenz.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden hinsichtlich der an der Werkrealschule oder gegebenenfalls Sonderschule mit entsprechendem Bildungsgang geprüften Fächer überwiegend dem Stoffgebiet der Klasse 10 der Werkreal-

schule und hinsichtlich der an der beruflichen Schule geprüften Fächer dem Stoffgebiet des ersten Jahres der beruflichen Schule entnommen. Sie werden vom Kultusministerium landeseinheitlich gestellt.

(4) Als Prüfungsaufgaben sind eine oder mehrere Aufgaben aus verschiedenen Stoffgebieten zu fertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt in Deutsch und Mathematik 240 Minuten und in Englisch und Berufsfachlicher Kompetenz 120 Minuten.

(5) Jede Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft der Klasse und einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Fachlehrkraft beurteilt und bewertet. Weichen die Bewertungen bis zu zwei Noten voneinander ab, gilt der Durchschnitt. Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab und können sich die Prüfer nicht einigen, wird die Note vom Prüfungsvorsitzenden im Rahmen der Bewertungen festgelegt.

(6) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von der Aufsicht führenden Lehrkraft eine Niederschrift zu fertigen.

(7) Die Noten der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden den Schülern etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 18

Sprachprüfung

Der Prüfungsteil »Hör-, Hör-/Sehverstehen, Sprechen und Sprachmittlung« im Fach Englisch findet vor der schriftlichen Prüfung an der Werkrealschule oder gegebenenfalls der Sonderschule mit entsprechendem Bildungsgang statt. Er besteht aus verschiedenen Aufgabenteilen, für die das Kultusministerium zentrale Prüfungsmaßstäbe vorgibt. § 16 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 19

Mündliche Prüfung, mündlich-praktische Prüfung

(1) Im Fach Berufspraktische Kompetenz findet eine mündlich-praktische Prüfung statt. Auf Antrag des Schülers findet in den Fächern der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung statt. Die Fächer der schriftlichen Prüfung, in denen der Schüler mündlich geprüft werden möchte, sind spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung gegenüber dem Schulleiter zu benennen. Ob sich die Prüfung auf weitere Fächer erstreckt, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit seinem Stellvertreter. Diese Prüfungsfächer werden dem Schüler etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(2) Die Aufgaben der mündlichen und der mündlich-praktischen Prüfung werden überwiegend dem Stoffgebiet der

Klasse 10 der Werkrealschule und des ersten Jahres der beruflichen Schule entnommen. Sie werden von der Fachlehrkraft gestellt. Der Leiter des Fachausschusses kann die Aufgaben erweitern oder einschränken. Er bestimmt den Gang der Prüfung und kann selbst prüfen.

(3) Die mündliche Prüfung und die mündlich-praktische Prüfung werden in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Wenn es aus organisatorischen oder thematischen Gründen der Durchführung der Prüfung förderlich ist, kann für die mündliche Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, für die mündlich-praktische Prüfung der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Durchführung einer Gruppenprüfung zulassen. Bei Gruppenprüfungen können bis zu drei Schüler zusammen geprüft werden. Dem Schüler ist vor Beginn der Prüfung die Möglichkeit zu geben, ein Schwerpunktthema zu benennen, das in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen wird. Jeder Schüler wird je Fach etwa zehn Minuten, im Fach Berufspraktische Kompetenz etwa 20 Minuten geprüft. § 16 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 20

Ermittlung des Prüfungsergebnisses, Zeugnis

(1) Bei der Bewertung der Jahresleistungen in den Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und Englisch, bei der Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in diesen Fächern sowie bei der Sprachprüfung werden Zehntelnoten, im Übrigen nur ganze Noten erteilt.

(2) Die Gesamtleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Einbeziehung der an der beruflichen Schule erbrachten Prüfungsergebnisse. Die Gesamtleistung errechnet sich jeweils aus dem Durchschnitt der Jahres- und der Prüfungsleistung, wobei die Leistungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gleich zählen. Bei der Berechnung der Prüfungsleistung im Fach Englisch zählen die Noten des dezentralen Prüfungsteils »Hör-, Hör-/Sehverstehen, Sprechen und Sprachmittlung« und der schriftlichen Prüfung je zur Hälfte; wird zusätzlich eine mündliche Prüfung im Fach Englisch abgelegt, zählen bei der Berechnung der Prüfungsleistung schriftliche und mündliche Prüfung je ein Viertel, die Sprachprüfung zur Hälfte. Der Durchschnitt wird bis zu einem Zehntel berechnet, wobei in der üblichen Weise zu runden ist (Beispiel: 2,5 bis 3,4 ergibt die Note »befriedigend«). In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, gelten die Jahresleistungen als Gesamtleistungen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, wer die Prüfung bestanden hat. Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt aus den Noten der maßgebenden Fächer und Fächerverbünde 4,0 oder besser ist,
2. der Durchschnitt aus den Noten in den Fächern der schriftlichen Prüfung 4,0 oder besser ist,

3. die Gesamtleistungen in keinem der Fächer der schriftlichen Prüfung mit der Note »ungenügend« bewertet sind und

4. die Gesamtleistungen in nicht mehr als einem der maßgebenden Fächer und Fächerverbünde geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind. Trifft dies in höchstens drei Fächern oder Fächerverbänden zu, so ist die Prüfung bestanden, wenn für jedes dieser drei mit schlechter als »ausreichend« bewerteten Fächer oder Fächerverbünde ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können:

- a) die Note »ungenügend« in einem Fach oder Fächerverbund durch die Note »sehr gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder Fächerverbund oder die Note »gut« in zwei anderen maßgebenden Fächern oder Fächerverbänden,
- b) die Note »mangelhaft« in einem Fach der schriftlichen Prüfung durch mindestens die Note »gut« in einem anderen Fach der schriftlichen Prüfung,
- c) die Note »mangelhaft« in einem anderen Fach oder Fächerverbund durch mindestens die Note »gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder Fächerverbund oder die Note »befriedigend« in zwei anderen maßgebenden Fächern oder Fächerverbänden.

(4) Über die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Wer die Abschlussprüfung nach Klasse 10 bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit den nach Absatz 1 und 2 ermittelten Endnoten. In Klasse 10 aufgenommene Schüler, die an der Abschlussprüfung nach Klasse 10 nicht oder nur teilweise teilgenommen oder diese nicht bestanden haben, erhalten ein Abschlusszeugnis mit den in Klasse 9 erzielten Jahresleistungen, mit dem bescheinigt wird, dass die Hauptschule nach Klasse 9 erfolgreich abgeschlossen und damit ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Bildungsabschluss erreicht wurde. Auf Antrag stellt die Schule ein Abgangszeugnis aus Klasse 10 aus.

§ 21

Wiederholung der Prüfung

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie nach erneutem Besuch der Klasse 10 oder gegebenenfalls der Abschlussklasse der öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Sonderschulen mit Bildungsgang Werkrealschule einmal wiederholt werden.

§ 22

Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Die Teile der Prüfung, an denen der Schüler ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, werden jeweils mit »ungenügend« bewertet. Der wichtige Grund ist der

Schule unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit seinem Stellvertreter.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser gesundheitlichen Beeinträchtigung beinhaltet. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(4) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die nicht abgelegten Prüfungsteile können in einem Nachtermin nachgeholt werden. Kann an der Nachprüfung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise nicht teilgenommen werden, gilt die Prüfung als nicht unternommen; Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

(5) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 23

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfung wird bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fortgesetzt.

(3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit seinem Stellvertreter.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushängung des Zeugnisses heraus, kann die untere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und ent-

weder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

Zweiter Abschnitt

Hauptschulabschlussprüfung

§ 24

Zweck der Prüfung

In der Abschlussprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel der Klasse 9 der Werkrealschule erreicht ist.

§ 25

Teile der Prüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung, der Sprachprüfung, der themenorientierten Projektprüfung und der mündlichen Prüfung.

§ 26

Ort und Zeit der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung wird an den öffentlichen und an den staatlich anerkannten privaten Werkrealschulen und Hauptschulen sowie an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Sonderschulen mit entsprechendem Bildungsgang abgehalten.

(2) Die Abschlussprüfung findet einmal jährlich statt.

(3) Die Termine der schriftlichen Prüfung und der Zeitraum für die mündliche Prüfung werden vom Kultusministerium festgesetzt. Die Termine der Sprachprüfung und der themenorientierten Projektprüfung werden von der Schule festgesetzt.

§ 27

Teilnahme an der Prüfung, Hauptschulabschluss

(1) In Klasse 9 nehmen an der Hauptschulabschlussprüfung alle Schüler verpflichtend teil, die keine Bildungsempfehlung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 erhalten haben.

(2) Die Sprachprüfung legen alle Schüler der Klasse 9 ab. Findet die Prüfung im zweiten Halbjahr der Klasse 9 statt, gilt dies nur für diejenigen Schüler, die nicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 im zweiten Halbjahr der Klasse 9 von der Teilnahme am Englischunterricht abgemeldet wur-

den. Die Teilnahme an der themenorientierten Projektprüfung ist für alle Schüler der Klasse 9 verbindlich.

(3) Bei denjenigen Schülern, die eine Bildungsempfehlung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 erhalten haben, geht die nach § 30 durchgeführte Sprachprüfung mit der Wertigkeit von einem Viertel in die Zeugnisnote ein; die themenorientierte Projektprüfung wird nach § 31 durchgeführt und mit einer individuellen Note bewertet, die im Zeugnis ausgewiesen wird. Die Gesamtleistung für die themenorientierte Projektprüfung wird vom Fachausschuss ergänzend verbal beschrieben.

(4) An den schriftlichen Prüfungen in Deutsch und Mathematik nehmen Schüler, die eine Bildungsempfehlung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 erhalten haben und die nicht freiwillig an der Hauptschulabschlussprüfung teilnehmen, mit der Maßgabe teil, dass die schriftlichen Arbeiten nur von der Fachlehrkraft oder einer vom Schulleiter beauftragten Lehrkraft beurteilt und bewertet werden und wie eine Klassenarbeit in die Jahresnote in Deutsch und Mathematik eingehen. Die hierfür erteilten Noten werden zum gleichen Zeitpunkt wie die Noten der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern nach § 29 Abs. 6 bekanntgegeben.

(5) Für ausländische und ausgesiedelte Schüler gelten die Sonderregelungen der Verwaltungsvorschrift »Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Sprachförderbedarf an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen« in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28

Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

(1) Für die Durchführung der Sprachprüfung, der themenorientierten Projektprüfung und der mündlichen Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem angehören:

1. als Vorsitzender der Leiter der Schule,
2. die Fachlehrkräfte der Prüfungsklassen,
3. weitere vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Prüfer.

(2) Für die Sprachprüfung wird ein Fachausschuss gebildet, dem neben der Fachlehrkraft der Klasse eine weitere vom Vorsitzenden bestimmte Lehrkraft angehört.

(3) Für die mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern bildet der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich mit der Aufgabe, die Prüfung zu leiten und zu protokollieren,
2. die Fachlehrkraft der Klasse als Prüfer.

(4) Für die themenorientierte Projektprüfung wird ein Fachausschuss gebildet, dem die Lehrkraft, die das Projekt betreut, als Leiter und mindestens eine weitere vom

Vorsitzenden bestimmte Lehrkraft, die den Prüfungsteil Präsentation nach § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 protokolliert, angehören.

(5) Über die jeweilige Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

(6) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Fachausschuss die Note fest und teilt sie dem Schüler auf Wunsch mit. Kann sich der Fachausschuss auf keine Note einigen, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen beider Mitglieder gebildet.

(7) Die §§ 22 und 23 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass in den Fällen von § 22 Abs. 1 Satz 3 und § 23 Abs. 3 Satz 3 der Prüfungsvorsitzende entscheidet.

§ 29

Schriftliche Prüfung

(1) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Schulleiter.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch. Im Fach Englisch werden die Schüler geprüft, die im zweiten Schulhalbjahr der Klasse 9 der Werkrealschule, Hauptschule oder der Abschlussklasse der Sonderschule mit entsprechendem Bildungsgang am Unterricht teilnehmen.

(3) Die Prüfungsaufgaben in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch werden überwiegend aus dem Stoffgebiet der Klassen 7 bis 9 der Werkrealschule entnommen und vom Kultusministerium landeseinheitlich gestellt. Als Prüfungsaufgaben sind eine oder mehrere Aufgaben aus verschiedenen Stoffgebieten zu fertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt in Deutsch und Mathematik jeweils 135 Minuten, im Fach Englisch 90 Minuten.

(4) Jede Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft der Klasse und einer vom Schulleiter bestellten Lehrkraft beurteilt und bewertet. Weichen die Bewertungen um bis zu zwei Noten voneinander ab, gilt der Durchschnitt. Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab und können sich die Prüfer nicht einigen, wird die Note vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der Bewertungen festgelegt.

(5) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von der Aufsicht führenden Lehrkraft eine Niederschrift zu fertigen.

(6) Die Noten der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden den Schülern etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung in diesem Fach bekannt gegeben.

§ 30

Sprachprüfung

Der Prüfungsteil »Sprechen und Sprachmittlung« im Fach Englisch findet vor der schriftlichen Prüfung statt.

Er besteht aus verschiedenen Aufgabenteilen, für die das Kultusministerium zentrale Prüfungsmaßstäbe vorgibt. § 28 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 31

Themenorientierte Projektprüfung

(1) Die themenorientierte Projektprüfung besteht aus einem Projekt. Dieses umfasst

1. die Vorbereitung mit der Themenfindung, Gruppenbildung und Projektbeschreibung,
2. die Durchführung im Umfang von mindestens 16 Unterrichtsstunden,
3. die Präsentation; diese beinhaltet die Vorstellung des Projektergebnisses durch die Gruppe sowie ein daran anschließendes Prüfungsgespräch. Sie dauert etwa 30 bis 60 Minuten.

Die themenorientierte Projektprüfung kann schriftliche, mündliche und praktische Leistungen enthalten.

(2) Die Schüler schlagen das Thema der themenorientierten Projektprüfung vor, das der Schulleiter nach Vorlage der Projektbeschreibung im Benehmen mit den beteiligten Lehrkräften festlegt.

(3) Die themenorientierte Projektprüfung ist als Gruppenprüfung durchzuführen, wobei jeder Schüler eine individuelle Note erhält. § 28 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend. Die Gesamtleistung für die themenorientierte Projektprüfung wird vom Fachausschuss ergänzend verbal beschrieben.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Schulleiters die themenorientierte Projektprüfung auch als Einzelprüfung abgenommen werden.

§ 32

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Antrag des Schülers auf die Fächer der schriftlichen Prüfung. Die Fächer sind spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung gegenüber dem Schulleiter zu benennen.

(2) Die Aufgaben der mündlichen Prüfung werden von der Fachlehrkraft gestellt und überwiegend dem Stoffgebiet der Klassen 7 bis 9 der Werkrealschule entnommen. Der Leiter des Fachausschusses kann die Aufgaben erweitern oder einschränken. Er bestimmt den Gang der Prüfung und kann selbst prüfen.

(3) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann hiervon abweichend die Durchführung einer Gruppenprüfung zulassen, wenn dies aus organisatorischen oder thematischen Gründen der Durchführung der mündlichen Prüfung förderlich ist. Bei Gruppenprü-

fungen können bis zu drei Schüler zusammen geprüft werden.

(4) Die Prüfung dauert je Schüler und Fach etwa 15 Minuten. § 28 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 33

Ermittlung des Prüfungsergebnisses, Zeugnis

(1) Bei der Bewertung der Jahresleistungen sowie der einzelnen Prüfungsleistungen und der Feststellung des Durchschnitts aus schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch werden Zehntelnoten, im Übrigen ganze Noten erteilt.

(2) Die Gesamtleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Gesamtleistung errechnet sich jeweils aus dem Durchschnitt der Jahres- und der Prüfungsleistung, wobei die Leistungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gleich zählen. Bei der Berechnung der Prüfungsleistung im Fach Englisch zählen die Noten des dezentralen Prüfungsteils »Sprechen und Sprachmittlung« und der schriftlichen Prüfung je zur Hälfte; wird zusätzlich eine mündliche Prüfung im Fach Englisch abgelegt, zählen bei der Berechnung der Prüfungsleistung schriftliche und mündliche Prüfung je ein Viertel, die Sprachprüfung zur Hälfte. Der Durchschnitt wird bis zu einem Zehntel berechnet, wobei in der üblichen Weise zu runden ist. In den Fächern und Fächerverbänden, in denen nicht geprüft wurde, gelten die Jahresleistungen als Gesamtleistungen. Die nach § 31 Abs. 3 ermittelte Note für die themenorientierte Projektprüfung geht als Prüfungsleistung in die Gesamtnote ein.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, wer die Prüfung bestanden hat. Die Prüfung ist bestanden wenn

1. der Durchschnitt der Gesamtleistungen der nach § 3 Abs. 1 maßgebenden Fächer und Fächerverbände sowie der themenorientierten Projektprüfung besser als 4,5 ist und
2. die Gesamtleistungen in nicht mehr als einem der Prüfungsfächer und in der themenorientierten Projektprüfung geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind. Sind die Gesamtleistungen in zwei Prüfungsfächern oder einem Prüfungsfach und der themenorientierten Projektprüfung geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet, so ist die Prüfung bestanden, wenn ein Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können:
 - a) die Note »ungenügend« in einem Prüfungsfach oder der themenorientierten Projektprüfung durch die Note »sehr gut« in einem Prüfungsfach oder der themenorientierten Projektprüfung. Dies gilt auch für die Note »gut« in zwei Prüfungsfächern oder in einem Prüfungsfach und der themenorientierten Projektprüfung; und

b) die Note »mangelhaft« in einem Prüfungsfach oder der themenorientierten Projektprüfung durch die Note »gut« in einem Prüfungsfach oder der themenorientierten Projektprüfung. Dies gilt auch für die Note »befriedigend« in zwei Prüfungsfächern oder in einem Prüfungsfach und der themenorientierten Projektprüfung.

Ist das Bestehen der Prüfung auf Grund der Gesamtleistung im Fach Englisch nicht möglich, kann auf Wunsch der Hauptschulabschluss ohne Fremdsprache erteilt werden. In diesem Fall wird für das Fach Englisch im Abschlusszeugnis keine Note ausgebracht.

3. die Gesamtleistungen in

- a) nicht mehr als drei der nach § 3 Abs. 1 maßgebenden Fächer und Fächerverbünde oder
- b) nicht mehr als zwei der nach § 3 Abs. 1 maßgebenden Fächer und Fächerverbünde sowie der themenorientierten Projektprüfung geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind, wobei ein »ungenügend« wie zwei »mangelhaft« gewertet wird.

(4) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten wird bei bestandener Hauptschulabschlussprüfung die Note im Fach Englisch nicht im Zeugnis ausgewiesen und der Hauptschulabschluss ohne Fremdsprache erteilt. Wird durch die Note im Fach Englisch eine Minderleistung in einem anderen Fach ausgeglichen, ist sie stets im Zeugnis auszuweisen.

(5) Über die Feststellung der Ergebnisse ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen.

(6) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit den nach Absatz 1 und 2 ermittelten Endnoten.

(7) In das Abschlusszeugnis sind der Durchschnitt der Gesamtleistungen und die Gesamtnote aufzunehmen. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,4	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,5 bis 2,4	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,5 bis 3,4	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,5 bis 4,4	ausreichend.

§ 34

Wiederholung der Prüfung

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie nach erneutem Besuch der Klasse 9 der Werkrealschule, Hauptschule oder gegebenenfalls der Abschlussklasse der Son-

derschulen mit entsprechendem Bildungsgang einmal wiederholt werden.

DRITTER TEIL

Schulfremdenprüfungen

Erster Abschnitt

Werkrealschulabschlussprüfung für Schulfremde

§ 35

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient dem Erwerb des Abschlusszeugnisses der Werkrealschule für Bewerber, die weder eine öffentliche oder staatlich anerkannte Hauptschule, Werkrealschule oder Realschule, noch ein öffentliches oder staatlich anerkanntes Gymnasium, noch eine öffentliche oder staatlich anerkannte Sonderschule mit entsprechendem Bildungsgang besuchen (Schulfremde).

§ 36

Zeitpunkt der Prüfung

Die Abschlussprüfung für Schulfremde findet in der Regel einmal jährlich zusammen mit der ordentlichen Abschlussprüfung statt.

§ 37

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Abschlussprüfung ist bis zum 1. März jeden Jahres an die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige untere Schulaufsichtsbehörde zu richten.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Abschlussprüfung nicht eher ablegt als es bei normalem Schulbesuch möglich wäre,
2. nicht bereits die ordentliche Abschlussprüfung der Werkrealschule oder die entsprechende Abschlussprüfung für Schulfremde mit Erfolg abgelegt hat,
3. nicht mehr als einmal erfolglos an der ordentlichen Abschlussprüfung der Werkrealschule oder der entsprechenden Abschlussprüfung für Schulfremde teilgenommen hat und
4. keine Hauptschule, Werkrealschule, Realschule, kein Gymnasium oder keine Sonderschule mit entsprechendem Bildungsgang besucht.

(3) Der Meldung sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsgang und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. die Geburtsurkunde (beglaubigte Abschrift oder Ablichtung),

3. die Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen),
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg schon einmal an der Abschlussprüfung an Werkrealschulen teilgenommen wurde,
5. die Benennung der Fächer und gegebenenfalls des Fächerverbands, in denen der Prüfling nach § 39 Abs. 2 mündlich geprüft werden will, sowie des Bereichs für die Prüfung im Fach Berufsfachliche Kompetenz,
6. Angaben über die Art der Vorbereitung auf die Prüfung.

§ 38

Zulassung zur Prüfung

(1) Die untere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und unterrichtet den Bewerber über die getroffene Entscheidung. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die zugelassenen Bewerber werden von der unteren Schulaufsichtsbehörde zur Ablegung der Prüfung einer öffentlichen Schule zugewiesen. Die obere Schulaufsichtsbehörde bestimmt nach erfolgter Abstimmung die berufliche Schule, die an der Abschlussprüfung nach § 14 Abs. 1 Halbsatz 2 mitwirkt.

§ 39

Prüfungsgegenstände

(1) Die schriftliche und die mündliche Prüfung erstrecken sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und Berufsfachliche Kompetenz.

(2) Die mündliche Prüfung findet in den Fächern Englisch und Berufsfachliche Kompetenz sowie nach Wahl des Bewerbers im Fach Deutsch oder im Fach Mathematik statt. Die mündliche Prüfung erstreckt sich weiter auf ein Fach aus den Naturwissenschaften sowie nach Wahl des Bewerbers auf den Fächerverbund Welt – Zeit – Gesellschaft oder auf das Fach Religion oder Ethik. Im Fach Berufspraktische Kompetenz findet eine mündlich-praktische Prüfung statt.

(3) Vor Beginn der mündlichen Prüfung wird den Bewerbern das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

(4) Der Bewerber kann dem Prüfungsausschuss selbst angefertigte Arbeiten, insbesondere schriftliche Arbeiten, Zeichnungen, Modelle und Werkstücke vorlegen, deren Thema in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches oder Fächerverbundes einbezogen werden kann.

§ 40

Durchführung der Prüfung

(1) Für die Prüfung gelten die §§ 16, 17, 18, 19 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 20 bis 23 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Fachlehrkraft im Sinne von § 17 Abs. 5 Satz 1 ist die vom Leiter der Werkrealschule oder der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 mitwirkenden beruflichen Schule bestimmte Lehrkraft.

2. Bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses zählen allein die Prüfungsleistungen.

3. Die Note in den Prüfungsfächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, wird aus dem Durchschnitt der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gebildet.

4. Die Prüfung ist bestanden, wenn

a) der Durchschnitt der Gesamtleistungen der geprüften Fächer und Fächerverbünde 4,0 oder besser ist,

b) die Gesamtleistungen in keinem der Prüfungsfächer nach § 39 Abs. 1 und 2 mit der Note »ungenügend« bewertet sind und

c) die Gesamtleistungen in nicht mehr als einem der geprüften Fächer und Fächerverbünde geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind. Trifft dies in höchstens drei Fächern oder Fächerverbänden zu, so ist die Prüfung bestanden, wenn für jedes dieser drei Fächer oder Fächerverbünde ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden kann die Note »mangelhaft« durch die Note »gut« in einem geprüften Fach oder Fächerverbund oder durch die Note »befriedigend« in zwei geprüften Fächern oder Fächerverbänden.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, frühestens nach einem Jahr, wiederholen. § 37 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt

Hauptschulabschlussprüfung für Schulfremde

§ 41

Zweck der Prüfung

(1) Die Prüfung dient dem Erwerb des Abschlusszeugnisses der Hauptschule für Bewerber, die keine öffentliche oder staatlich anerkannte Werkrealschule, Hauptschule oder Sonderschule mit entsprechendem Bildungsgang besuchen (Schulfremde).

(2) Wer den Hauptschulabschluss ohne Note in der Fremdsprache Englisch erworben hat, kann sich im Fach Englisch einer Prüfung unterziehen.

§ 42

Zeitpunkt der Prüfung

Die Abschlussprüfung für Schulfremde findet in der Regel einmal jährlich zusammen mit der ordentlichen Abschlussprüfung statt.

§ 43

Meldung zur Prüfung

- (1) Die Meldung zur Abschlussprüfung ist bis zum 1. März jeden Jahres an die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige untere Schulaufsichtsbehörde zu richten.
- (2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer
1. die Abschlussprüfung nicht eher ablegt, als es bei normalem Schulbesuch möglich wäre,
 2. nicht bereits die ordentliche Abschlussprüfung oder die Abschlussprüfung für Schulfremde nach dieser Prüfungsordnung mit Erfolg abgelegt hat,
 3. nicht mehr als einmal erfolglos an der ordentlichen Abschlussprüfung oder der Abschlussprüfung für Schulfremde nach dieser Prüfungsordnung teilgenommen hat und
 4. keine Hauptschule, Realschule, kein Gymnasium oder keine Sonderschule mit entsprechendem Bildungsgang besucht;
 5. abweichend von Satz 1 Nr. 4 werden Schüler der Klasse 9 der Realschule oder des Gymnasiums zugelassen, wenn ihre Versetzung gefährdet ist und sie im Falle einer Nichtversetzung ihre bisherige Schule verlassen müssten.
- (3) Der Meldung sind beizufügen
1. ein Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsgang und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
 2. die Geburtsurkunde (beglaubigte Abschrift oder Ablichtung),
 3. die Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen),
 4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg schon einmal an der Abschlussprüfung an Hauptschulen teilgenommen wurde,
 5. eine Erklärung darüber, ob die Teilnahme im Fach Englisch gewünscht wird,
 6. die Benennung und Beschreibung des Themas der Präsentationsprüfung nach § 45 Abs. 3,
 7. Angaben über die Art der Vorbereitung auf die Prüfung,
 8. in Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5 die letzte Halbjahresinformation und eine Bescheinigung der Schulleitung über die Versetzungsgefährdung.

§ 44

Zulassung zur Prüfung

- (1) Die untere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und unterrichtet den Bewerber über die getroffene Entscheidung. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

- (2) Die zugelassenen Bewerber werden von der unteren Schulaufsichtsbehörde zur Ablegung der Prüfung einer öffentlichen Schule zugewiesen.

§ 45

Prüfungsgegenstände

- (1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch, falls dieses Fach nach § 43 Abs. 3 Nr. 5 gewählt wurde, sowie auf das Fachgebiet »Politische und wirtschaftliche Bildung«. In diesem bilden sich die Fächerverbünde Welt – Zeit – Gesellschaft und Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit ab.
- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung. Vor Beginn der mündlichen Prüfung wird den Bewerbern das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.
- (3) Ein in Form einer Hausarbeit ausgearbeitetes Thema ist Gegenstand einer Präsentationsprüfung. Für diese bestellt der Schulleiter einen Fachausschuss bestehend aus einer Lehrkraft, welche das Projekt betreut, und einer weiteren Lehrkraft, die die Prüfung protokolliert. Der Bewerber reicht das Thema der Präsentationsprüfung mit Beschreibung zur Genehmigung durch den Schulleiter ein. Die Präsentation und das daran anschließende Prüfungsgespräch dauern etwa 30 Minuten. Im Anschluss wird das Ergebnis der Präsentationsprüfung vom Fachausschuss festgesetzt und geht in die Gesamtnote ein. Die Gesamtleistung für die Präsentationsprüfung wird vom Fachausschuss ergänzend verbal beschrieben.
- (4) Schüler der Abschlussklassen der Förderschulen und der übrigen Sonderschulen mit entsprechendem Bildungsgang können ein Projekt aus den Fächerverbänden Welt – Zeit – Gesellschaft und Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit einbringen, das die schriftliche und mündliche Prüfung im Fachgebiet »Politische und wirtschaftliche Bildung« nach Absatz 1 ersetzt. § 31 gilt entsprechend mit folgenden Maßgaben:
1. Die Projektprüfung aus den Fächerverbänden Welt – Zeit – Gesellschaft und Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit wird an der Sonderschule durchgeführt.
 2. Die Entscheidung über die Bestellung des Fachausschusses und über die Genehmigung nach § 31 Abs. 2 und 4 trifft der Schulleiter der Sonderschule.
 3. Der Schulleiter der Hauptschule entsendet für die Präsentation nach § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und die Festsetzung der Note nach § 31 Abs. 3 eine Lehrkraft.
- (5) Wer die Prüfung nur im Fach Englisch ablegt (§ 41 Abs. 2), wird in diesem Fach schriftlich und mündlich geprüft.

§ 46

Durchführung der Prüfung

- (1) Für die Prüfung gelten im Übrigen § 28 Abs. 1, 3 bis 7, § 29 Abs. 1, 3 bis 6, § 31 Abs. 2 bis 4 und die §§ 33 und 34 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Bei Schülern der Sonderschule wird der Prüfungsausschuss für die Präsentationsprüfung und die mündlichen Prüfungen um eine von der Sonderschule zu benennende Lehrkraft erweitert.
2. Bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses zählen allein die Prüfungsleistungen nach § 45.
3. Die Note in den Prüfungsfächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, wird aus dem Durchschnitt der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gebildet.
4. Die Bearbeitungszeit in der schriftlichen Prüfung im Fachgebiet »Politische und wirtschaftliche Bildung« nach § 45 Abs. 1 beträgt 120 Minuten.
5. Die Prüfung ist bestanden, wenn
 - a) der Durchschnitt der Gesamtleistungen der geprüften Fächer und des Fachgebiets nach § 45 Abs. 1, der Präsentationsprüfung sowie gegebenenfalls der Projektprüfung besser als 4,5 ist und
 - b) die Gesamtleistungen in keinem der geprüften Fächer und des Fachgebiets nach § 44 Abs. 1 oder der Präsentationsprüfung oder der Projektprüfung mit der Note »ungenügend« bewertet sind und
 - c) die Gesamtleistungen
 - aa) in nicht mehr als drei der geprüften Fächer und des Fachgebiets nach § 45 Abs. 1 und
 - bb) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch und Mathematik und
 - cc) in den Fällen, in denen nach § 45 Abs. 4 geprüft wird, in nicht mehr als zwei geprüften Fächern und des Fachgebiets nach § 45 Abs. 1 oder in nicht mehr als einem geprüften Fach und Fachgebiet nach § 45 Abs. 1 und der Projektprüfung mit der Note »mangelhaft« bewertet sind.
6. Die Prüfung im Fach Englisch nach § 41 Abs. 2 ist bestanden, wenn auf Grund der schriftlichen und mündlichen Prüfung mindestens die Note »ausreichend« erreicht wurde.
 - (2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, frühestens nach einem Jahr, wiederholen. § 43 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt.
 - (3) Nehmen Schüler der Sonderschule an der Prüfung teil, hat der Prüfungsausschuss vor der Präsentationsprüfung und der mündlichen Prüfung sowie gegebenenfalls der Projektprüfung ein Informationsgespräch mit dem Klassenlehrer zu führen.

VIERTER TEIL

Übergangsvorschriften

§ 47

Übergangsvorschriften

Schüler, die im Schuljahr 2010/11 in Klasse 9 eintreten und am Ende dieses Schuljahres die Hauptschulabschlussprüfung nicht bestehen, können die Klasse 9 mit

der Maßgabe wiederholen, dass die im Wahlpflichtfach erteilte Note nur auf ihren Antrag in die Ermittlung des Ergebnisses der Hauptschulabschlussprüfung einbezogen wird. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 48

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt für die Klassenstufen 5 bis 8 am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt für diese Klassenstufen die Verordnung des Kultusministeriums über die Versetzung an Hauptschulen vom 30. Januar 1984 (GBI. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2006 (GBI. S. 112) außer Kraft. Für Schüler, die im Schuljahr 2010/11 in Klassenstufe 9 eintreten, gilt diese Verordnung bis zum 31. Juli 2011 weiter.

(2) Die Verordnung des Kultusministeriums über die Studentafel der Hauptschule vom 28. April 1994 (GBI. S. 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2009 (GBI. S. 175), und die Verordnung des Kultusministeriums über die Abschlussprüfungen an Hauptschulen vom 23. Mai 2008 (GBI. S. 183) treten für Schüler, die zum 1. August 2010 in die Klassenstufen 5 bis 8 eintreten, zum 31. Juli 2010 außer Kraft. Für Schüler, die zum 1. August 2010 in die Klassenstufen 9 und 10 eintreten, treten diese Verordnungen zum 31. Juli 2012 außer Kraft.

Anlage
(zu § 2)

Kontingenzstundentafel für die Werkrealschule

I. Pflichtbereich	Klasse 5 bis 9	Klasse 10
Religionslehre/Ethik ¹	9	2
Deutsch	23	5
Mathematik	21	5
Förderung Basiskompetenzen Deutsch, Mathematik ²	3	
Englisch	18	5
Welt – Zeit – Gesellschaft (<u>Geschichte</u> , <u>Gemeinschaftskunde</u> , <u>Politik</u> , <u>Erdkunde</u> , <u>Wirtschaftslehre</u>) ³	17	2
Materie – Natur – Technik (<u>Biologie</u> , <u>Chemie</u> , <u>Physik</u> , Technik, Hauswirtschaft/Textiles Werken (HTW)) ³	17	
Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit (<u>Wirtschaftslehre</u> , <u>Biologie</u> , <u>Hauswirtschaft/Textiles Werken</u> , <u>Technik</u>) ³	15	

Musik – Sport – Gestalten (Musik (mit Tanz), Sport einschließlich Neigungssport, Bildende Kunst, Biologie, Technik, Textiles Werken) ³	27	2
Anwendungsbereich informationstechnische Grundbildung ⁴		
Themenorientierte Projekte ⁴		
Kompetenzanalyse mit individueller Förderung ⁵	1	
Individuelle Förderung ⁶	10	
Berufsfachliche Kompetenz		4–7 ⁷
Berufspraktische Kompetenz		2–9 ⁷
Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)		2 ⁷
II. Wahlpflichtbereich		
Natur und Technik ⁸	4	
Wirtschaft und Informationstechnik ⁸	4	
Gesundheit und Soziales ⁸	4	
Berufliches Vertiefungsfach ⁹		2–4 ⁷
Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik) ⁹		2–4 ⁷
III. Ergänzende Angebote ¹⁰	6	

¹ Die Wochenstunden im Fach Religionslehre werden im Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden unbeschadet der Rechtslage erteilt. Die Wochenstundenzahl im Fach Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt. Für Schüler der Klassenstufen 8 und 9, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind drei Wochenstunden Ethik vorgesehen.

² Zur Stärkung der Basiskompetenzen wird in den Klassen 5 und 6 zusätzlicher Unterricht von zusammen drei Wochenstunden erteilt. Davon wird in Klasse 5 je eine Woche in den Fächern Deutsch und Mathematik, in Klasse 6 eine weitere Woche in Deutsch oder Mathematik erteilt.

³ Die Unterstreichung weist den Schwerpunkt des Faches dem jeweiligen Fächerverbund zu.

⁴ Integrativ innerhalb der Fächer oder Fächerverbünde.

⁵ Die Kompetenzanalyse wird nach § 3 Abs. 3 in Klasse 7 durchgeführt. Die individuelle Förderung schließt sich unmittelbar an. Hierfür kann eine weitere Stunde aus den Fächern und Fächerverbünden verwendet werden.

⁶ Für Maßnahmen der Binnendifferenzierung und zur individuellen Förderung erhält die Schule einen Pool von insgesamt 10 Wochenstunden pro Zug.

⁷ Je nach Bereich entsprechend der Stundentafel für die zweijährige zur Fachschulreife führende Berufsfachschule; der Unterricht umfasst in jedem Profil insgesamt 15 Stunden.

⁸ Der Schüler wählt zu Beginn der Klasse 8 sein Wahlpflichtfach. Dieses wird in den Klassen 8 und 9 entsprechend dem schulischen Angebot im Umfang von je zwei Wochenstunden erteilt.

⁹ Nicht im gewerblichen Bereich. Es kann nur eine Naturwissenschaft gewählt werden, die nicht bereits als Fach des Pflichtbereichs besucht wird.

¹⁰ Zuweisung durch die untere Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen. Für Werkreal- und Hauptschulen in Grenznähe zu Frankreich ist Zusatzunterricht in Französisch an genehmigten Standortschulen ab der Klassenstufe 5 vorzusehen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung in der Fassung vom 4. April 2000 (GBI. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBI. S. 313, 329), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Buchst. b wird nach dem Wortteil »Haupt-« der Wortteil », Werkreal-« eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Aufnahmeverordnung

Die Aufnahmeverordnung vom 10. Juni 1983 (GBI. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. Februar 2004 (GBI. S. 82, 83), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird das Wort »Hauptschule« jeweils durch die Worte »Werkrealschule und Hauptschule« ersetzt.
- In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten »Grund- und Hauptschule« die Worte »oder eine Grund- und Werkrealschule« eingefügt.
- In § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden nach den Worten »Grund- und Hauptschulen« die Worte »oder Grund- und Werkrealschulen« eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Kooperationsklassenverordnung

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung in Kooperationsklassen Hauptschule – Berufliche Schule vom 28. Mai 2008 (GBI. S. 191) wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
»Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung in Kooperationsklassen Werkrealschule und Hauptschule – Berufliche Schule (Kooperationsklassenverordnung)«.
- In § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 4 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort »Hauptschule« durch die Worte »Werkrealschule oder Hauptschule« ersetzt.
- In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort »Hauptschule« durch das Wort »Werkrealschule« ersetzt.
- § 4 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
»Sofern die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllt sind,

können im Einzelfall auch Schüler, die nach Besuch der Klasse 9 der Werkrealschule oder Hauptschule die Hauptschulabschlussprüfung nicht bestanden haben, in das zweite Jahr der Kooperationsklasse aufgenommen werden.«

5. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 »Über die Aufnahme in die Kooperationsklasse entscheidet auf Vorschlag der Klassenkonferenz der abgebenden Schule der Leiter der Werkrealschule oder der Hauptschule, an der die Kooperationsklasse eingerichtet ist, im Einvernehmen mit dem Leiter der beruflichen Schule und den Erziehungsberechtigten des Schülers.«

6. § 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 a) Satz 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:
 »3. die Leistungen in Deutsch, Mathematik und Fachrechnen sowie gegebenenfalls. Englisch nicht geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind. Sind die Leistungen in einem Fach mit der Note »mangelhaft« bewertet, so ist die Prüfung bestanden, wenn
 a) in einem anderen der genannten Fächer oder,
 b) sofern eine Projektprüfung durchgeführt wurde, im Fach Projektkompetenz mit Sozialkompetenz oder im Fach Berufspraktische Kompetenz oder,
 c) sofern eine Projektprüfung nicht durchgeführt wurde, im Fach Berufsfachliche Kompetenz oder im Fach der praktischen Prüfung mindestens die Note »befriedigend« erreicht wurde.«

b) In Satz 4 wird nach dem Wort »findet« das Wort »nur« eingefügt.

7. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 »Studentafel der Kooperationsklasse Werkrealschule und Hauptschule – Berufliche Schule«.
 b) In Fußnote 1 der Anlage wird die Abkürzung »HS« durch die Worte »Werkrealschule und der Hauptschule« ersetzt.
 c) In Fußnote 2 wird in Satz 1 das Wort »Hauptschulen« durch die Worte »Werkrealschule und Hauptschule« ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Studentafelverordnung für die Schule für Sehbehinderte (Sonderschule)

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Studentafeln für die Schule für Sehbehinderte (Sonderschule) vom 5. Juli 1995 (GBI. S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Juli 2001 (GBI. S. 503, 504), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Studentafel Bildungsgang Werkrealschule und Hauptschule

Für den Bildungsgang Werkrealschule und Hauptschule der Schule für Sehbehinderte gilt die als Anlage 2 beigelegte Studentafel.«

2. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

»Anlage 2
(zu § 2)

Kontingentsstudentafel Werkrealschule

Schule für Sehbehinderte

I. Pflichtbereich	Klasse 5 bis 9	Klasse 10
Religionslehre/Ethik ¹	9	2
Deutsch	156	15
Mathematik		
Englisch		
Welt – Zeit – Gesellschaft		2
Materie – Natur – Technik		2 ²
Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit		
Musik – Sport – Gestalten		
Berufsfachliche Kompetenz		4–7 ³
Berufspraktische Kompetenz		2–9 ³
Naturwissenschaften		2 ³
II. Wahlpflichtbereich		
Natur und Technik	4 ⁴	
Wirtschaft und Informationstechnik		
Gesundheit und Soziales		
Berufliches Vertiefungsfach ⁵		2–4 ³
Naturwissenschaften ⁵		2–4 ³

III. Das Gesamtstundenkontingent für die Klassen 5 bis 9 beträgt 169 Wochenstunden⁵. Das Gesamtkontingent für die Klasse 10 beträgt 36 Wochenstunden.

IV. Arbeitsgemeinschaften in den Klassenstufen 5 bis 9: 6 Wochenstunden⁶

V. Poolstunden in Klasse 10: 3 Wochenstunden⁶ (Verwendung nach Entscheidung der Schule für Sehbehinderte)

¹ Die Wochenstunden im Fach Religionslehre werden im Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden unbeschadet der Rechtslage erteilt. Die Wochenstundenzahl im Fach Religionslehre

wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt. Für Schüler ab Klassenstufe 8, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist eine Teilnahme im Fach Ethik vorgesehen.

² Je nach Bereich entsprechend der Stundentafel für die zweijährige zur Fachschulreife führenden Berufsfachschule; der Unterricht umfasst in jedem Profil insgesamt 15 Stunden.

³ Der Schüler wählt zu Beginn der Klasse 8 sein Wahlpflichtfach. Dieses wird in den Klassen 8 und 9 im Umfang von insgesamt 4 Wochenstunden erteilt.

⁴ Nicht im gewerblichen Bereich. Es kann nur eine Naturwissenschaft gewählt werden, die nicht bereits als Fach des Pflichtbereichs besucht wird.

⁵ Grundlage sonderpädagogischen Unterrichts in der Schule für Sehbehinderte einschließlich der spezifischen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen sind die im Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule beschriebenen Zielsetzungen, die in den Bildungsbereichen und den Fächern und Fächerverbänden ausgewiesenen Kompetenzen und die im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung vereinbarten Förderziele. Das hierfür ausgewiesene Gesamtstundenkontingent ist die Basis für von der Schule für alle Klassen zu erarbeitende Stundentafeln. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Fächer und Fächerverbände in den Stundentafeln der Klassen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

⁶ Zuweisung durch die untere Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen.«

Artikel 6

Änderung der Stundentafelverordnung für die Schule für Sprachbehinderte (Sonderschule)

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Stundentafeln für die Schule für Sprachbehinderte (Sonderschule) vom 5. Juli 1995 (GBl. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. Juli 2001 (GBl. S. 503, 504), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Stundentafel Bildungsgang Werkrealschule und Hauptschule

Für den Bildungsgang Werkrealschule und Hauptschule der Schule für Sprachbehinderte gilt die als Anlage 2 beigelegte Stundentafel.«

2. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

»Anlage 2 (zu § 2)

Kontingentsstundentafel Werkrealschule Schule für Sprachbehinderte

I. Pflichtbereich	Klasse 5 bis 9	Klasse 10
Religionslehre/Ethik ¹	9	2
Deutsch	155	15
Mathematik		
Englisch		2

Welt – Zeit – Gesellschaft		
Materie – Natur – Technik		
Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit		
Musik – Sport – Gestalten		2 ²
Berufsfachliche Kompetenz		4–7 ³
Berufspraktische Kompetenz		2–9 ³
Naturwissenschaften		2 ³
II. Wahlpflichtbereich		
Natur und Technik	4 ⁴	
Wirtschaft und Informationstechnik		
Gesundheit und Soziales		
Berufliches Vertiefungsfach ⁵		2–4 ³
Naturwissenschaften ⁵		2–4 ³

III. Das Gesamtstundenkontingent für die Klassen 5 bis 9 beträgt 168 Wochenstunden⁵. Das Gesamtstundenkontingent für die Klasse 10 beträgt 36 Wochenstunden.

IV. Arbeitsgemeinschaften in Klassenstufen 5 bis 9: 6 Wochenstunden⁶

V. Poolstunden in Klasse 10: 3 Wochenstunden⁶ (Verwendung nach Entscheidung der Schule für Sprachbehinderte)

¹ Die Wochenstunden im Fach Religionslehre werden im Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden unbeschadet der Rechtslage erteilt. Die Wochenstundenzahl im Fach Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt. Für Schüler ab Klassenstufe 8, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist eine Teilnahme im Fach Ethik vorgesehen.

² Je nach Bereich entsprechend der Stundentafel für die zweijährige zur Fachschulreife führenden Berufsfachschule; der Unterricht umfasst in jedem Profil insgesamt 15 Stunden.

³ Der Schüler wählt zu Beginn der Klasse 8 sein Wahlpflichtfach. Dieses wird in den Klassen 8 und 9 im Umfang von insgesamt 4 Wochenstunden erteilt.

⁴ Nicht im gewerblichen Bereich. Es kann nur eine Naturwissenschaft gewählt werden, die nicht bereits als Fach des Pflichtbereichs besucht wird.

⁵ Grundlage sonderpädagogischen Unterrichts in der Schule für Sprachbehinderte einschließlich der spezifischen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen sind die im Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule beschriebenen Zielsetzungen, die in den Bildungsbereichen und den Fächern und Fächerverbänden ausgewiesenen Kompetenzen und die im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung vereinbarten Förderziele. Das hierfür ausgewiesene Gesamtstundenkontingent ist die Basis für von der Schule für alle Klassen zu erarbeitende Stundentafeln. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Fächer und Fächerverbände in den Stundentafeln der Klassen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

⁶ Zuweisung durch die untere Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen.«

Artikel 7

Änderung der Stundentafelverordnung für die Schule für Erziehungshilfe (Sonderschule)

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Stundentafeln für die Schule für Erziehungshilfe vom 9. August 1996 (GBl. S.534, ber. S.584), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 31. Juli 2001 (GBl. S. 503, 504), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Stundentafel Bildungsgang Werkrealschule und Hauptschule

Für den Bildungsgang Werkrealschule und Hauptschule der Schule für Erziehungshilfe gilt die als Anlage 2 beigefügte Stundentafel.«

2. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**»Anlage 2
(zu § 2)**

**Kontingentsstundentafel Werkrealschule
Schule für Erziehungshilfe**

I. Pflichtbereich	Klasse 5 bis 9	Klasse 10
Religionslehre/Ethik ¹	9	2
Deutsch	155	15
Mathematik		
Englisch		
Welt – Zeit – Gesellschaft		
Materie – Natur – Technik		2 ²
Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit		
Musik – Sport – Gestalten		
Berufsfachliche Kompetenz		
Berufspraktische Kompetenz		2–9 ³
Naturwissenschaften		2 ³
II. Wahlpflichtbereich		
Natur und Technik	4 ⁴	
Wirtschaft und Informationstechnik		
Gesundheit und Soziales		
Berufliches Vertiefungsfach ⁵		2–4 ³
Naturwissenschaften ⁵		2–4 ³

III. Gesamtkontingente:

Das Gesamtstundenkontingent für die Klassen 5 bis 9 beträgt 168 Wochenstunden⁵. Das Gesamtkontingent für die Klasse 10 beträgt 36 Wochenstunden.

IV. Arbeitsgemeinschaften in Klassenstufen 5 bis 9: 6 Wochenstunden⁶

V. Poolstunden in Klasse 10: 3 Wochenstunden⁶ (Verwendung nach Entscheidung der Schule für Erziehungshilfe)

¹ Die Wochenstunden im Fach Religionslehre werden im Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden unbeschadet der Rechtslage erteilt. Die Wochenstundenzahl im Fach Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt. Für Schüler ab Klassenstufe 8, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist eine Teilnahme im Fach Ethik vorgesehen.

² Je nach Bereich entsprechend der Stundentafel für die zweijährige zur Fachschulreife führenden Berufsfachschule; der Unterricht umfasst in jedem Profil insgesamt 15 Stunden.

³ Der Schüler wählt zu Beginn der Klasse 8 sein Wahlpflichtfach. Dieses wird in den Klassen 8 und 9 im Umfang von insgesamt 4 Wochenstunden erteilt.

⁴ Nicht im gewerblichen Bereich. Es kann nur eine Naturwissenschaft gewählt werden, die nicht bereits als Fach des Pflichtbereichs besucht wird.

⁵ Grundlage sonderpädagogischen Unterrichts in der Schule für Erziehungshilfe einschließlich der spezifischen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen sind die im Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule beschriebenen Zielsetzungen, die in den Bildungsbereichen und den Fächern und Fächerverbänden ausgewiesenen Kompetenzen und die im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung vereinbarten Förderziele. Das hierfür ausgewiesene Gesamtstundenkontingent ist die Basis für von der Schule für alle Klassen zu erarbeitende Stundentafeln. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Fächer und Fächerverbände in den Stundentafeln der Klassen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

⁶ Zuweisung durch die untere Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen.«

Artikel 8

Änderung der Konferenzordnung

Die Konferenzordnung des Kultusministeriums vom 5. Juni 1984 (GBl. S. 423), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 5. Februar 2004 (GBl. S. 82, 90), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 Satz 4 und in § 13 Abs. 1 Halbsatz 2 werden die Worte »über den Besuch der Klasse 10 der Hauptschule« jeweils durch die Worte »über die Bildungsempfehlung zum Besuch der Klasse 10 der Werkrealschule« ersetzt.

2. In § 13 Abs. 1 Halbsatz 2 werden nach den Worten »der Klassen 5 und 6« die Worte », über die Empfehlung zur Teilnahme am Zusatzunterricht in den Klassen 8 und 9 der Hauptschule« gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Notenbildungsverordnung

Die Notenbildungsverordnung vom 5. Mai 1983 (GBl. S. 324), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Mai 2009 (GBl. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird in Abs. 1 S. 2 und in Absatz 6 jeweils das Wort »Hauptschule« durch die Worte »Werkrealschule und Hauptschule« ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort »Hauptschule« durch die Worte »Werkrealschule und Hauptschule« ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
»In den Klassen 8 und 9 werden im Wahlpflichtfach mindestens je zwei Klassenarbeiten gefertigt; in Klasse 9 muss davon mindestens eine im ersten Halbjahr gefertigt werden.«

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

»In der Klasse 10 sind in den Fächern Deutsch und Englisch jeweils mindestens vier Klassenarbeiten anzufertigen; im Fach Deutsch müssen darunter mindestens zwei Aufsätze sein. Im Fach Mathematik sind mindestens drei Klassenarbeiten anzufertigen.«

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird das Wort »Hauptschulen« durch die Worte »Werkrealschulen und Hauptschulen« ersetzt.

bb) Am Ende von Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

»abweichend hiervon kann in der Klasse 8 der Werkrealschulen und Hauptschulen im Wahlpflichtfach eine der vorgeschriebenen Klassenarbeiten durch eine gleichwertige Feststellung von Leistungen ersetzt werden.«

cc) In Satz 6 wird das Wort »Hauptschulen« durch die Worte »Werkrealschulen und Hauptschulen« ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Landesschulbeiratsverordnung

Die Landesschulbeiratsverordnung vom 24. Februar 1999 (GBl. S. 121) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Satz 1 wird jeweils das Wort »Hauptschule« durch die Worte »Werkrealschule und Hauptschule« ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Elternbeiratsverordnung

Die Elternbeiratsverordnung vom 16. Juli 1985 (GBl. S. 236), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2001 (GBl. S. 594), wird wie folgt geändert:

In § 37 Satz 1 wird das Wort »Hauptschule« durch die Worte »Werkrealschule und Hauptschule« ersetzt.

Artikel 12

Änderung der SMV-Verordnung

Die SMV-Verordnung vom 8. Juni 1976 (GBl. S. 524), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2007 (GBl. S. 239), wird wie folgt geändert:

In § 22 wird das Wort »Hauptschule« durch die Worte »Werkrealschule und Hauptschule« ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Schulbuchzulassungsverordnung

Die Schulbuchzulassungsverordnung vom 11. Januar 2007 (GBl. S. 3) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort »Hauptschule« durch die Worte »Werkrealschule und Hauptschule« ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen vom 23. November 2008 (GBl. S. 473) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Punkt am Ende von Nummer 4 wird durch das Wort »oder« ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

»5. der Nachweis der Voraussetzungen für eine Versetzung in die Klasse 10 der Werkrealschule.«

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Das Abschlusszeugnis der Werkrealschule berechtigt zum Eintritt in die zweite Klasse der zweijährigen Berufsfachschule desjenigen Bereichs und gegebenenfalls Profils, der in Klasse 10 der Werkrealschule besucht wurde.«

2. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 werden nach den Worten »dem Abschlusszeugnis der Hauptschule« die Worte »oder dem Versetzungszeugnis in die Klasse 10 der Werkrealschule« eingefügt.

Artikel 15

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Kaufmännischen Berufskollegs

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Kaufmännischen Berufskollegs vom 24. April 1995 (GBl. S. 489, ber. 723), zu-

letzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2000 (GBl. S. 529), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- »4. mit einem dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand nach Abschluss der Klasse 10 der Werkrealschule oder der Hauptschule und«.

Artikel 16

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Gewerblich-technischen Berufskollegs in Teilzeitunterricht

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Gewerblich-technischen Berufskollegs in Teilzeitunterricht vom 5. Juni 1984 (GBl. S. 429), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 17. September 1996 (GBl. S. 628, 629) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- »4. mit einem dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand nach Abschluss der Klasse 10 der Werkrealschule oder der Hauptschule und«.

Artikel 17

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife vom 3. Juli 1984 (GBl. S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2001 (GBl. S. 530), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

»4. einem dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand nach Abschluss der Klasse 10 der Werkrealschule oder der Hauptschule und«.
2. Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 5.
3. Die Angabe »Nummern 1 bis 3« wird durch die Angabe »Nummern 1 bis 4« ersetzt.
4. Die Angabe »Nummer 4« wird durch die Angabe »Nummer 5« ersetzt.

Artikel 18

Aufnahmeverordnung berufliche Gymnasien – dreijährige Aufbauform

Die Aufnahmeverordnung berufliche Gymnasien – dreijährige Aufbauform vom 23. Dezember 1982 (GBl. 1983, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. April 2009 (GBl. S. 204), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Bei der Vergabe der Plätze nach Absatz 2 Nr. 1 werden aufgenommen:

1. Bewerber mit Realschulabschluss oder dem am Ende der Klasse 10 an der Werkrealschule oder der Hauptschule erworbenen Bildungsstand oder Fachschulreife, bis 85 Prozent der Plätze besetzt sind,
 2. Bewerber mit dem Versetzungszeugnis in die Klasse 10 oder 11 oder die Jahrgangsstufe 11 eines Gymnasiums, bis 15 Prozent der Plätze besetzt sind.
- Die von einer Bewerbergruppe nicht beanspruchten Plätze stehen für die andere Bewerbergruppe zur Verfügung. Die für die Vergabe nach Eignung und Leistung innerhalb der Bewerbergruppe nach Satz 1 Nr. 1 zur Verfügung stehenden Plätze werden entsprechend dem jeweiligen Bewerberanteil verteilt auf die Gruppe der Bewerber
1. mit Fachschulreife,
 2. mit mittlerer Reife nach Abschluss der Realschule,
 3. mit mittlerer Reife nach Abschluss der Klasse 10 der Werkrealschule oder einem dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand nach Abschluss der Hauptschule.

Die Rangfolge innerhalb der Bewerbergruppen nach Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 bestimmt sich nach dem auf eine Dezimale errechneten Durchschnitt aus den Noten des Zeugnisses nach § 1 Abs. 1 oder der Leistungsfeststellung nach § 1 Abs. 2 in den Fächern Deutsch, Mathematik und der am aufnehmenden Gymnasium weiterzuführenden Pflichtfremdsprache, bei gleicher Rangfolge nach dem auf eine Dezimale errechneten Durchschnitt aus den Noten in allen Fächern mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaften. Bei Bewerbern, die am allgemein bildenden Gymnasium des achtjährigen Bildungsgangs in die Jahrgangsstufe 11 versetzt wurden, wird das Zeugnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 zu Grunde gelegt, das der Bewerber im Auswahlverfahren vorlegt.«

Artikel 19

Änderung der Versetzungsordnung berufliche Gymnasien

Die Versetzungsordnung berufliche Gymnasien vom 19. Mai 1999 (GBl. S. 254, ber. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. April 2009 (GBl. S. 204, 205) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlagen 1 und 6 werden wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 nach der Studentafel erhält jeweils folgende Fassung:

»Am Stützunterricht können Schülerinnen und Schüler mit Fachschulreife, Realschulabschluss oder einem am Ende der Klasse 10 der Werkrealschule oder der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand teilnehmen.«

- b) Anmerkung 3 zur Stundentafel erhält jeweils folgende Fassung:
- »Die Zuweisung in Niveau A (weiter geführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen, die in vier aufeinander folgenden Schuljahren der Realschule oder des Gymnasiums unterrichtet wurden, können nur auf Niveau A weitergeführt werden.«
2. Die Anlagen 2 bis 5 werden wie folgt geändert:
- a) Satz 2 nach der Stundentafel erhält jeweils folgende Fassung:
- »Am Stützunterricht können Schülerinnen und Schüler mit Fachschulreife, Realschulabschluss oder einem am der der Klasse 10 der Werkrealschule oder der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand teilnehmen.«
- b) Anmerkung 4 zur Stundentafel erhält jeweils folgende Fassung:
- »Die Zuweisung in Niveau A (weiter geführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen. Pflicht und Wahlpflichtfremdsprachen, die in vier aufeinander folgenden Schuljahren der Realschule oder des Gymnasiums unterrichtet wurden, können nur auf Niveau A weitergeführt werden.«

Artikel 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2010 in Kraft. Die Vorschriften über das Inkrafttreten in Artikel 1 bleiben hiervon unberührt.

STUTTGART, den 11. November 2009

RAU

Verordnung des Kultusministeriums zur Übertragung von Abordnungszuständigkeiten im Bereich der Kultusverwaltung

Vom 17. November 2009

Es wird verordnet auf Grund von

- § 7 Abs. 1 Satz 3 des Ernennungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141),
- § 4 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314):

§ 1

Übertragung der Abordnungsbefugnis

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen wird das Recht zur Abordnung von Lehrkräften

- an die unteren und oberen Schulaufsichtsbehörden, sofern der Umfang der Abordnung geringer als die Hälfte des Regelstundenmaßes ist,
 - an die Lehrerbildungseinrichtungen, an das Landesinstitut für Schulentwicklung, an die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen, an das Landesmedienzentrum, an das Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik, an die Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater Schloss Rotenfels, an das Internationale Institut für Berufsbildung und an den Schulbauernhof,
 - sofern dadurch die Zuruhesetzung nach § 26 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 und 3 BeamtStG vermieden wird,
 - an die oberen Schulaufsichtsbehörden zur Wahrnehmung der Aufgabe Fachberater Schulentwicklung,
- im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit auf die Regierungspräsidien übertragen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 17. November 2009

RAU

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Lehramtsprüfungsrechts (ArtikelVO LAP 2009)

Vom 17. November 2009

Es wird verordnet auf Grund von

- § 35 Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29),
- § 18 Abs. 2 und 3 und § 39 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 63), im Benehmen und im Einvernehmen mit dem Innenministerium sowie im Einvernehmen mit dem Finanzministerium,
- § 34 Abs. 5 Satz 2 Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440) im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

Artikel I

**Änderung der Grund- und
Hauptschullehrerprüfungsordnung I**

Die Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 22. Juli 2003 (GBl. S. 432), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2007 (GBl. S. 381, ber. 2008 S. 147), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen (GHPO I)«.

2. In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

»Der Begriff Hauptschule umfasst die Bildungsarbeit an Hauptschulen und Werkrealschulen.«

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und zu Prüfern können in der Regel alle Personen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschulen nach § 44 Abs. 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), Angehörige des Kultusbereichs und des Wissenschaftsministeriums bestellt werden. Ausgenommen sind wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte. Die genannten Personen können auch nach Ausscheiden aus dem Dienst an Prüfungsverfahren mitwirken.«

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Am Ende des Fundamentums kann der Stufenschwerpunkt Hauptschule an Stelle des Stufenschwerpunkts Grundschule gewählt werden. Der Stufenschwerpunkt Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 7, der Stufenschwerpunkt Hauptschule die Klassen 3 bis 10. Das Hauptstudium baut auf dem Fundamentum auf und dient der vertieften selbstständigen Erarbeitung von fachlichen und pädagogischen Inhalten. Im Hauptstudium werden der Erziehungswissenschaftliche Bereich und das Grundlagenwahlfach fortgeführt. Nach §§ 5 und 6 werden ein Hauptfach sowie als Leitfach und affines Fach zwei Fächer aus einem Fächerverbund gewählt; eines der im Fundamentum studierten Fächer ist als Leitfach weiter zu studieren. Diese Regelung gilt nicht im Falle des § 29.«

b) In Absatz 6 Satz 5 wird die Angabe »§ 8 Abs. 2 Satz 5« durch die Angabe »§ 8 Abs. 3 Satz 3« ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort »Atteste« die Worte »mit Angabe der Befundtatsachen« eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Informatik kann nur im Schwerpunkt Hauptschule gewählt werden, als Hauptfach oder Leitfach nur im mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächerverbund, als affines Fach in allen Fächerverbänden.«

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Die Fächer Technik und Wirtschaftslehre können im Schwerpunkt Grundschule in den entsprechenden Fächerverbänden gewählt werden, die Fächer Musik und Bildende Kunst in allen Fächerverbänden.«

6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird nach den Worten »katholische Theologie/Religionspädagogik,« das Wort »Wirtschaftslehre« eingefügt.

b) In Nummer 3 wird nach den Worten »katholische Theologie/Religionspädagogik,« das Wort »Technik« eingefügt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die akademische Zwischenprüfung besteht aus drei Klausuren: einer Klausur im erziehungswissenschaftlichen Bereich nach Wahl des Prüflings in Allgemeiner Pädagogik / Schulpädagogik oder in Pädagogischer Psychologie, einer weiteren nach Wahl in Deutsch oder Mathematik, einer dritten in dem weiteren im Fundamentum nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 studierten Fach. Die Klausuren sind auf der Grundlage des gesamten jeweiligen Moduls 1 zu erbringen. Es steht jeweils eine Bearbeitungszeit von 90 Minuten zur Verfügung. Jede Klausur kann einmal wiederholt werden. In Fremdsprachenfächern kann neben die Klausur auch eine mündliche Prüfung treten.«

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die akademische Zwischenprüfung findet bis zum Ende des zweiten Semesters statt. Ein Wechsel von Fächern nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 ist nicht mehr zulässig, wenn der Studierende die Zwischenprüfung begonnen hat; die gewählte Fächerkombination ist ab diesem Zeitpunkt bis zum Abschluss der akademischen Zwischenprüfung beizubehalten. Wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Semesters nicht abgelegt und bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für dieses Lehramt, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Bei der Berechnung der Semesterzahl wird § 24 Abs. 2 entsprechend angewandt.«

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Die näheren Einzelheiten der akademischen Zwischenprüfung regelt die Pädagogische Hochschule.«

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

»– die wissenschaftliche Hausarbeit«.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

9. § 13 Abs. 1 bis 6 erhält folgende Fassung:

»(1) In der wissenschaftlichen Hausarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein Thema, auch in Form eines Projekts, selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und auszuwerten. Das Thema kann aus dem Erziehungswissenschaftlichen Bereich, dem Grundlagenwahlfach oder einem der studierten Fächer, gegebenenfalls unter Einbezug fächerverbindender Aspekte, gewählt werden und hat dem in § 1 Abs. 2 umschriebenen Zweck der Prüfung zu entsprechen, wobei insbesondere die spätere Bildungsarbeit als Lehrkraft zu berücksichtigen ist.

(2) Das Thema wird dem Prüfungsamt von einem Hochschullehrer oder einem Privatdozenten vorgeschlagen. Diese werden in der Regel als Erstkorrektor tätig. Anregungen der Bewerber können bei der Themenvergabe berücksichtigt werden.

(3) Das Prüfungsamt gibt das Thema spätestens vor Beginn der mündlichen Prüfung dem Studierenden bekannt.

(4) Das Thema ist so zu stellen, dass drei Monate zur Ausarbeitung genügen. Spätestens drei Monate nach Vergabe ist die wissenschaftliche Hausarbeit dem Prüfungsamt vorzulegen. Sie muss mit Seitenzahlen, einer Inhaltsübersicht und einem vollständigen Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel versehen sein. Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel nachgewiesener Erkrankung, eine Verlängerung der Abgabefrist bis zu einem Monat genehmigen.

(5) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und maschinengeschrieben und gebunden in zwei Exemplaren vorzulegen, einschließlich je einer Fassung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der entsprechenden Fremdsprache verfasst werden. Mit Zustimmung der Prüfer können Arbeiten auch in anderen Fächern in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

(6) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck der ersten Seite zu belegen; auf Nachfrage sind sie gedruckt

oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format nachzureichen.«

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

»(1) Mündlich geprüft werden Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik), Pädagogische Psychologie, das Hauptfach sowie das Leitfach, bei welchem die Grundlagen des gewählten Fächerverbands berücksichtigt werden sollen. Die mündliche Prüfung in Pädagogischer Psychologie dauert etwa 20 Minuten, in Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik), im Hauptfach sowie im Leitfach jeweils etwa 30 Minuten.

(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind auch Diagnose und individuelle Förderung in erziehungswissenschaftlicher Hinsicht bei der Gestaltung lern- und entwicklungsförderlicher Beziehungen, beim Erwerb mündlicher und schriftsprachlicher Fähigkeiten sowie bei mathematischen Lehr- und Lernprozessen. Dies soll im Erziehungswissenschaftlichen Bereich sowie den Fächern Deutsch und Mathematik geprüft werden. Beim Schwerpunkt Grundschule sind in der mündlichen Prüfung im Erziehungswissenschaftlichen Bereich und im Hauptfach Kenntnisse zu Inhalten des Anfangsunterrichts nachzuweisen.

(3) Die Endnote für die mündliche Prüfung des Erziehungswissenschaftlichen Bereichs wird aus dem arithmetischen Mittel der mit mindestens »ausreichend (4,0)« bewerteten mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und in Pädagogischer Psychologie gebildet. Hierbei wird die Note der mündlichen Prüfung in Erziehungswissenschaft zweifach, die Note der mündlichen Prüfung in Pädagogischer Psychologie einfach gewichtet. Das arithmetische Mittel wird auf zwei Stellen hinter dem Komma abbrechend berechnet.

(4) Ein Anspruch auf bestimmte Prüfer besteht nicht.

(5) Die Bewerber werden einzeln geprüft.

(6) Die mündliche Prüfung erstreckt sich für das jeweilige Fach auf die in der Anlage 1 genannten inhaltlichen Anforderungen sowie auf die vom Bewerber auf der Grundlage der Prüfungs- und der Studienordnung angegebenen Prüfungsschwerpunkte (§ 11 Abs. 4 Nummer 5). Für die mündliche Prüfung werden in Erziehungswissenschaft je ein Schwerpunktthema aus Allgemeiner Pädagogik und Schulpädagogik, im Hauptfach sowie im Leitfach je ein Schwerpunktthema zur Fachwissenschaft und zur Fachdidaktik benannt, des weiteren ein Schwerpunktthema in Pädagogischer Psychologie. Die Prüfung darf sich jeweils höchstens bis zur Hälfte der Prüfungszeit mit den angege-

benen Prüfungsschwerpunkten befassen. Gegenstand und näherer Umkreis des Themas der wissenschaftlichen Hausarbeit, der in der schriftlichen Prüfung bearbeiteten Aufgaben oder Prüfungsgebiete bleiben außer Betracht.«

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

»(8) Im Anschluss an die mündliche Prüfung eröffnet der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragende Gründe.«

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach dem ersten Spiegelstrich das Wort »je« eingefügt.

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

»(7) Die Einzelheiten der akademischen Teilprüfung regelt die Pädagogische Hochschule.«

12. In § 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »Grund- und Hauptschulen« durch die Worte »Grund-, Haupt- und Werkrealschulen« ersetzt.

13. § 17 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Betreuung der Praktika erfolgt durch Personen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschulen (§ 44 Abs. 1 und 2 LHG), ausgenommen wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte. In Abstimmung mit der Pädagogischen Hochschule kann im Blockpraktikum die Anleitung und Begleitung auch durch eine betreuende Lehrkraft erfolgen, die in diesem Fall auch das Gutachten nach Absatz 3 verfasst.

(3) Über jedes Praktikum wird ein Gutachten erstellt, das die Beurteilung, ob das Praktikum erfolgreich abgeleistet worden ist, enthält. Über drei verschiedene Praktika werden folgende Gutachten erstellt: Zwei Gutachten aus einem Blockpraktikum oder Tagespraktikum durch Betreuer aus der Hochschule und ein weiteres Gutachten durch einen Ausbildungslehrer. Gegenstand dieser Gutachten sind über die Feststellung nach Satz 1 hinaus die fachlichen, didaktisch-methodischen und personalen Kompetenzen des Studierenden. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Fähigkeit zur Strukturierung, Methodenbewusstsein, Reflexionsfähigkeit, fachliches Interesse und Urteilsfähigkeit sowie
2. Haltung und Auftreten, Sprache und Kommunikationsfähigkeit, erzieherisches Wirken.

(4) Der Beauftragte für schulpraktische Studien stellt den erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien auf Grund der Gutachten fest und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache kann ein erfolgreicher Abschluss nicht bescheinigt werden. Kann der

erfolgreiche Abschluss der schulpraktischen Studien nicht bescheinigt werden, sind die Gründe nach Anhörung der betreuenden Lehrkraft schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines nicht erfolgreich abgeleisteten Praktikums beziehungsweise mehrerer nicht erfolgreich abgeleisteten Praktika kann dieses beziehungsweise können diese jeweils einmal wiederholt werden. Im Übrigen gilt für den Abschluss der schulpraktischen Studien § 16 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.«

14. In § 18 Abs. 2 Satz 2 werden Nummer 5 folgende Worte angefügt:

»und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe, sowie«.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Wer in einem seiner Fächer nicht mit »ausreichend« (4,0) bewertete Leistungen erzielt hat, aber in einem Fach einer Erweiterungsprüfung mindestens »ausreichende« (4,0) Leistungen bereits erbracht hat oder im gleichen Prüfungsdurchgang erbringt, kann auf Antrag das abgeschlossene Fach der Erweiterungsprüfung an die Stelle des nicht bestandenen entsprechenden Hauptfaches oder Leitfaches treten lassen, falls sich eine zulässige Fächerkombination ergibt und die wissenschaftliche Hausarbeit in einem erfolgreich abgelegten Fach oder im Erziehungswissenschaftlichen Bereich angefertigt wurde.«

b) Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

»Die Gesamtnote ist in ihrer wörtlichen Bezeichnung anzugeben, zusätzlich in Klammern die entsprechende Notenangabe in Ziffern.«

16. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte »hat die Prüfung insgesamt nicht bestanden« ersetzt durch »erhält in dem fraglichen Prüfungsteil bzw. den fraglichen Prüfungsteilen die Note »ungenügend« (6,0)«.

b) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

»(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Ablegung der Prüfung durch Krankheit verhindert wird. Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Ein amtsärztliches Zeugnis kann verlangt werden. Als wichtiger Grund im Sinne von Satz 2 gilt auch die Inanspruchnahme der Schutzfristen von §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.«

17. § 23 erhält folgende Fassung:

»§ 23

Wiederholung der Prüfung

(1) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie in dem Fach, in dem die Endnote »ausreichend« (4,0) nicht erreicht wurde, frühestens während der nächsten, spätestens während der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden. Ein bestandener Prüfungsteil bleibt gültig.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann bis spätestens in der übernächsten Prüfungsperiode im nach § 13 Abs. 1 Satz 2 gewählten Bereich einmal wiederholt werden.

(3) Mehrere nicht bestandene Prüfungsteile einschließlich der wissenschaftlichen Hausarbeit können nur in einer der beiden nach Absatz 1 möglichen Prüfungsperioden wiederholt werden. Eine Aufteilung auf zwei Prüfungsperioden ist nicht zulässig.

(4) Im Falle des Ausschlusses von der Prüfung nach § 21 Abs. 1 ist die gesamte Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode zu wiederholen. Wurde nach § 21 oder § 22 die Note »ungenügend« (6,0) erteilt, findet die Wiederholungsprüfung spätestens in der nächsten Prüfungsperiode statt; ansonsten bleiben bestandene Prüfungsteile gültig, auch solche nach § 15 Abs. 2. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Sind auch in der Wiederholungsprüfung »ausreichende Leistungen« (4,0) nicht erbracht oder die in Absatz 1 bis 4 genannten Termine nicht eingehalten worden, erlischt der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt.«

18. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »entsprechend § 6 Abs. 2« gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) In der Ersten Staatsprüfung können bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen auf Antrag das Leitfach oder das affine Fach als zusätzliches Hauptfach geprüft werden. Der Antrag ist mit der Meldung zur Prüfung nach § 11 zu stellen.«

19. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Vorbemerkung werden folgende Sätze angefügt:

»Im Übrigen können Überblicks- und Grundlagenwissen stets Gegenstand der Ersten Staatsprüfung sein. In den Überschriften der Modulregelungen sind Schrägstriche jeweils als »und« zu lesen.«

b) Nummer 1.1.1 wird folgender Satz angefügt:

»Im Falle des § 5 Abs. 6 werden die Module 3 und 4 gegeneinander getauscht, so dass jeweils Modul 3 zu Modul 4 wird und Modul 4 zu Modul 3.«

20. In Anlage 2 Nr. 2 Satz 1 werden die Worte »Grund-, Haupt- und Sonderschulen« durch die Worte »Grund-, Haupt-, Werkreal- und Sonderschulen« ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Realschullehrerprüfungsordnung I

Die Realschullehrerprüfungsordnung I vom 24. August 2003 (GBl. S. 583, ber. 2004 S. 94 und 2007 S. 607) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

»(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und zu Prüfern können in der Regel alle Personen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschulen nach § 44 Abs. 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), Angehörige des Kulturbereichs und des Wissenschaftsministeriums bestellt werden. Ausgenommen sind wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte. Der genannte Personenkreis kann auch nach Ausscheiden aus dem Dienst an Prüfungsverfahren mitwirken.

(3) Für die Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Klausurarbeiten und der wissenschaftlichen Hausarbeit werden jeweils zwei Prüfer bestellt.

(4) Die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung bestehen aus einem Beauftragten des Prüfungsamts als Vorsitzendem und zwei Prüfern. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist in der Regel Angehöriger des Kulturbereichs, leitet die Prüfung und ist befugt zu prüfen.«

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

»Eines der im Fundamentum studierten Fächer ist als Leitfach weiter zu studieren.«

b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

»(4) Hinsichtlich der Regelungen über Termine und Fristen der abzulegenden Prüfungen finden die Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes Anwendung. Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen, wobei die Verlängerung drei Jahre nicht überschreiten darf. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 2 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs nach § 8 Abs. 3 Satz 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätes-

tens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achtes Lebensjahr vollendet hat. Die Studierenden haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Entsprechende Nachweise sind zu führen, insbesondere ärztliche Atteste mit Angabe der Befundtatsachen vorzulegen; die Pädagogische Hochschule oder das Prüfungsamt kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.«

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Informatik kann als affines Fach in allen Fächerverbänden studiert werden.«

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach den Worten »katholische Theologie/Religionspädagogik« das Wort »Wirtschaftslehre« eingefügt.

b) In Nummer 2 wird hinter den Worten »katholische Theologie/Religionspädagogik« das Wort »Technik« eingefügt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

»(2) Die akademische Zwischenprüfung besteht aus drei Klausuren: Einer Klausur im erziehungswissenschaftlichen Bereich nach Wahl des Prüflings in Allgemeiner Pädagogik/Schulpädagogik oder in Pädagogischer Psychologie, einer weiteren nach Wahl in Deutsch, Mathematik, Englisch oder Französisch, einer dritten in einem der weiteren im Fundamentum nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 studierten Fach. Die Klausuren sind auf der Grundlage des gesamten jeweiligen Moduls 1 zu erbringen. Es steht jeweils eine Bearbeitungszeit von 90 Minuten zur Verfügung. Jede Klausur kann einmal wiederholt werden. In Fremdsprachenfächern kann neben die Klausur auch eine mündliche Prüfung treten.

(3) Die akademische Zwischenprüfung findet bis zum Ende des zweiten Semesters statt. Ein Wechsel von Fächern nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 ist nicht mehr zulässig, wenn der Studierende die Zwischenprüfung begonnen hat; die gewählte Fächerkombination ist ab diesem Zeitpunkt bis zum Abschluss der akademischen Zwischenprüfung beizubehalten. Wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Semesters nicht abgelegt und bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für dieses Lehramt, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Bei der Berechnung der Semesterzahl wird § 24 Abs. 2 entsprechend angewandt.«

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

»(4) Die näheren Einzelheiten der akademischen Zwischenprüfung regelt die Pädagogische Hochschule.«

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

»Das Thema kann aus dem Erziehungswissenschaftlichen Bereich, dem Grundlagenwahlfach oder einem der studierten Fächer, gegebenenfalls unter Einbezug fächerverbindender Aspekte, gewählt werden und hat dem in § 1 Abs. 2 umschriebenen Zweck der Prüfung zu entsprechen, wobei insbesondere die spätere Bildungsarbeit als Lehrkraft zu berücksichtigen ist.«

b) Absatz 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 bis 13 werden Absätze 2 bis 12.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Das Thema wird dem Prüfungsamt von einem Hochschullehrer oder einem Privatdozenten vorgeschlagen. Diese werden in der Regel als Erstkorrektor tätig. Anregungen der Bewerber können bei der Themenvergabe berücksichtigt werden. Das Prüfungsamt gibt das Thema spätestens vor Beginn der mündlichen Prüfung dem Studierenden bekannt.«

d) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

»(4) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und maschinengeschrieben und gebunden in zwei Exemplaren vorzulegen, einschließlich je einer Fassung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der entsprechenden Fremdsprache verfasst werden. Mit Zustimmung der Prüfer können Arbeiten auch in anderen Fächern in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

(5) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen,

die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck der ersten Seite zu belegen; auf Nachfrage sind sie gedruckt oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format nachzureichen.«

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»(1) Mündlich geprüft werden Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik), Pädagogische Psychologie, das Hauptfach sowie das Leitfach, bei welchem die Grundlagen des gewählten Fächerverbands berücksichtigt werden können. Die mündliche Prüfung in Pädagogischer Psychologie dauert etwa 20 Minuten, in Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik), im Hauptfach sowie im Leitfach jeweils etwa 30 Minuten.

(2) Aus den Noten der mit mindestens »ausreichend« (4,0) bewerteten mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und Pädagogischer Psychologie wird eine Endnote für die mündliche Prüfung des Erziehungswissenschaftlichen Bereichs gebildet. Hierbei wird die Erziehungswissenschaft zweifach, die Pädagogische Psychologie einfach gewichtet. Der Durchschnitt der Endnote der mündlichen Prüfung im Erziehungswissenschaftlichen Bereich wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet.«

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

»(7) Im Anschluss an die mündliche Prüfung eröffnet der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragende Gründe.«

8. In § 16 wird folgender Absatz 7 angefügt:

»(7) Die näheren Einzelheiten der akademischen Teilprüfung regelt die Pädagogische Hochschule.«

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

»(2) Die Betreuung der Praktika erfolgt durch Personen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschulen, ausgenommen wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, sowie durch künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Ausbildungslehrer.

(3) Über jedes Praktikum wird ein Gutachten erstellt, das die Beurteilung, ob das Praktikum erfolgreich abgeleistet worden ist, enthält. Über drei verschiedene Praktika werden folgende Gutachten erstellt: Zwei Gutachten aus einem Blockpraktikum oder Tagespraktikum durch Betreuer

aus der Hochschule und ein weiteres Gutachten durch einen Ausbildungslehrer. Gegenstand dieser Gutachten sind über Satz 1 hinaus die fachlichen, didaktisch-methodischen und personalen Kompetenzen des Studierenden. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Fähigkeit zur Strukturierung, Methodenbewusstsein, Reflexionsfähigkeit, fachliches Interesse und Urteilsfähigkeit sowie

2. Haltung und Auftreten, Sprache und Kommunikationsfähigkeit, erzieherisches Wirken.

(4) Der Beauftragte für schulpraktische Studien stellt den erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien auf Grund der Gutachten fest und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache kann ein erfolgreicher Abschluss nicht bescheinigt werden. Kann der erfolgreiche Abschluss der schulpraktischen Studien nicht bescheinigt werden, sind die Gründe schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines nicht erfolgreich abgeleisteten Praktikums beziehungsweise mehrerer nicht erfolgreich abgeleiteter Praktika kann dieses beziehungsweise können diese jeweils einmal wiederholt werden. Im Übrigen gilt für den nicht erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien § 16 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.«

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

10. § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 werden folgende Worte angefügt:

»und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe, sowie«.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Wer in einem seiner Fächer nicht mit »ausreichend« (4,0) bewertete Leistungen erzielt hat, aber in einem Fach einer Erweiterungsprüfung mindestens »ausreichende« (4,0) Leistungen bereits erbracht hat oder im gleichen Prüfungsdurchgang erbringt, kann auf Antrag das abgeschlossene Fach der Erweiterungsprüfung an die Stelle des nicht bestandenen entsprechenden Hauptfaches oder Leitfaches treten lassen, falls sich eine zulässige Fächerkombination ergibt und die wissenschaftliche Hausarbeit in einem erfolgreich abgelegten Fach oder im Erziehungswissenschaftlichen Bereich angefertigt wurde.«

b) Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

»Die Gesamtnote ist in ihrer wörtlichen Bezeichnung anzugeben, zusätzlich in Klammern die entsprechende Notenangabe in Ziffern.«

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte »hat die Prüfung insgesamt nicht bestanden« ersetzt durch »erhält in dem fraglichen Prüfungsteil beziehungsweise

den fraglichen Prüfungsteilen die Note »ungenügend (6,0)«.

- b) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:
- »(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Ablegung der Prüfung durch Krankheit verhindert wird. Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Ein amtsärztliches Zeugnis kann verlangt werden. Als wichtiger Grund im Sinne von Satz 2 gilt auch die Inanspruchnahme der Schutzfristen von §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.«

13. § 23 erhält folgende Fassung:

»§ 23

Wiederholung der Prüfung

(1) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie in dem Fach, in dem die Endnote »ausreichend« (4,0) nicht erreicht wurde, frühestens während der nächsten, spätestens während der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden. Ein bestandener Prüfungsteil bleibt gültig.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann bis spätestens in der übernächsten Prüfungsperiode im nach § 13 Abs. 1 Satz 2 gewählten Bereich einmal wiederholt werden.

(3) Mehrere nicht bestandene Prüfungsteile einschließlich der wissenschaftlichen Hausarbeit können nur in einer der beiden nach Absatz 1 möglichen Prüfungsperioden wiederholt werden. Eine Aufteilung auf zwei Prüfungsperioden ist nicht zulässig.

(4) Im Falle des Ausschlusses von der Prüfung nach § 21 Abs. 1 ist die gesamte Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode zu wiederholen. Wurde nach § 21 oder § 22 die Note »ungenügend« (6,0) erteilt, findet die Wiederholungsprüfung spätestens in der nächsten Prüfungsperiode statt; ansonsten bleiben bestandene Prüfungsteile gültig, auch solche nach § 15 Abs. 2. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Sind auch in der Wiederholungsprüfung mit »ausreichend« (4,0) bewertete Leistungen nicht erbracht oder die in Absatz 1 bis 4 genannten Termine nicht eingehalten worden, erlischt der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt.«

14. § 28 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) In der Ersten Staatsprüfung können bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen auf Antrag das Leitfach oder das affine Fach als zusätzliches Hauptfach geprüft werden. Der Antrag ist zusammen mit der Meldung zur Prüfung nach § 11 zu stellen.«

15. In Anlage 1 werden der Vorbemerkung folgende Sätze angefügt:

»Im Übrigen können Überblicks- und Grundlagenwissen stets Gegenstand der Ersten Staatsprüfung sein. In den Überschriften der Modulregelungen sind Schrägstriche jeweils als »und« zu lesen.«

Artikel 3

Änderung der Sonderschullehrerprüfungsordnung I

Die Sonderschullehrerprüfungsordnung I – SPO I – vom 24. August 2003 (GBI. 2001 S. 541, ber. S. 743) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und zu Prüfern können in der Regel alle Personen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschulen nach § 44 Abs. 1 und 2 Landeshochschulgesetz (LHG), Angehörige des Kulturbereichs und des Wissenschaftsministeriums bestellt werden. Ausgenommen sind wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte. Der genannte Personenkreis kann auch nach Ausscheiden aus dem Dienst an Prüfungsverfahren mitwirken.«

2. § 4 Abs. 9 und 10 erhält folgende Fassung:

»(9) Hinsichtlich der Regelungen über Termine und Fristen der abzulegenden Prüfungen finden die Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes Anwendung. Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen, wobei die Verlängerung drei Jahre nicht überschreiten darf. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 2 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs nach § 5 Abs. 3 Satz 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achties Lebensjahr vollendet hat. Die Studierenden haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(10) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu

besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Entsprechende Nachweise sind zu führen, insbesondere ärztliche Atteste mit Angabe der Befundtatsachen vorzulegen; die Pädagogische Hochschule oder das Prüfungsamt kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.«

3. § 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

Akademische Zwischenprüfung

(1) Die akademische Zwischenprüfung wird von der Pädagogischen Hochschule abgenommen.

(2) Die akademische Zwischenprüfung besteht aus drei Klausuren: Einer Klausur im erziehungswissenschaftlichen Bereich nach Wahl des Prüflings in Allgemeiner Pädagogik/Schulpädagogik oder in Pädagogischer Psychologie, einer weiteren nach Wahl in Deutsch oder Mathematik, einer dritten in dem weiteren im Fundamentum nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 GHPO I studierten Fach. Die Klausuren sind auf der Grundlage des gesamten jeweiligen Moduls 1 zu erbringen. Es steht jeweils eine Bearbeitungszeit von 90 Minuten zur Verfügung. Jede Klausur kann einmal wiederholt werden. In Fremdsprachenfächern kann neben die Klausur auch eine mündliche Prüfung treten; das Nähere regeln die Pädagogischen Hochschulen.

(3) Die akademische Zwischenprüfung findet bis zum Ende des zweiten Semesters statt. Ein Wechsel von Fächern nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 GHPO I ist nicht mehr zulässig, wenn der Studierende die Zwischenprüfung begonnen hat; die gewählte Fächerkombination ist ab diesem Zeitpunkt bis zum Abschluss der akademischen Zwischenprüfung beizubehalten. Wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Semesters nicht abgelegt und bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für dieses Lehramt, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Bei der Berechnung der Semesterzahl wird § 21 Abs. 2 entsprechend angewandt.

(4) Die näheren Einzelheiten der akademischen Zwischenprüfung regelt die Pädagogische Hochschule.«

4. § 6 erhält folgende Fassung:

»§ 6

Art und Umfang der Prüfung

(1) Im ersten Studienabschnitt wird die Prüfung in Erziehungswissenschaft, im Hauptfach und im zweiten Fach abgelegt. Diese Prüfung (sogenannte Segmentprüfung) umfasst:

1. in Erziehungswissenschaften die mündliche Prüfung (§ 12 Abs. 1) und die akademische Teilprüfung (§ 16 GHPO I); die Anforderungen ergeben sich aus den in Anlage 1 Nr. 1 ausgewiesenen modularisierten Inhalten,
2. im nach § 4 Abs. 4 gewählten Hauptfach die schriftliche Prüfung (§ 11 Abs. 1), die mündliche Prüfung (§ 12 Abs. 1) und die akademische Teilprüfung (§ 16 GHPO I); die Anforderungen ergeben sich aus den in Anlage 1 zum jeweiligen Fach ausgewiesenen modularisierten Inhalten,
3. im nach § 4 Abs. 4 gewählten zweiten Fach die akademische Teilprüfung (§ 16 GHPO I); sie erstreckt sich auf das jeweilige Modul 2 Anlage 1 GHPO I.

Im Übrigen können Überblicks- und Grundlagenwissen stets Gegenstand der Segmentprüfung sein.

(2) Im zweiten Studienabschnitt wird die Prüfung in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie in zwei Grundfragenbereichen und zwei Wahlpflichtbereichen abgelegt. Die Prüfung umfasst:

1. die wissenschaftliche Hausarbeit (§ 10),
2. in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung die schriftliche Prüfung (§ 11 Abs. 2), ein schriftliches Gutachten (§ 11 Abs. 3) und die mündlichen Schwerpunktprüfungen (§ 12 Abs. 2 Satz 1),
3. in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung die mündliche Prüfung (§ 12 Abs. 2 Satz 2) und
4. die akademische Teilprüfung (§ 13), die aus zwei Teilprüfungen im Grundfragenstudium nach § 4 Abs. 6 und aus je einer Teilprüfung in den gewählten Wahlpflichtbereichen nach § 4 Abs. 8 besteht.

(3) Die Anforderungen zu Absatz 2 ergeben sich aus den in Anlage 2 ausgewiesenen modularisierten Inhalten sowie der Studienordnung.«

5. § 10 Abs. 1 bis 6 erhält folgende Fassung:

»(1) In der wissenschaftlichen Hausarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein Thema, auch in Form eines Projekts, selbstständig wissenschaftlich auszuwerten und zu bearbeiten. Das Thema ist aus einem vom Bewerber gewählten Prüfungsfach nach § 6 Abs. 2 zu entnehmen und hat dem in § 1 Abs. 2 umschriebenen Zweck der Prüfung zu entsprechen, wobei insbesondere die spätere Bildungsarbeit als Lehrkraft zu berücksichtigen ist.

(2) Das Thema wird dem Prüfungsamt von einem Hochschullehrer oder einem Privatdozenten vorge-

schlagen. Diese werden in der Regel als Erstkorrektor tätig. Anregungen der Bewerber können bei der Themenvergabe berücksichtigt werden. Das Prüfungsamt gibt das Thema vor Beginn der mündlichen Prüfung dem Studierenden bekannt.

(3) Das Thema ist so zu stellen, dass drei Monate zur Ausarbeitung genügen. Spätestens drei Monate nach Vergabe ist die wissenschaftliche Hausarbeit dem Prüfungsamt vorzulegen. Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei nachgewiesener Erkrankung, eine Verlängerung der Abgabefrist bis zu einem Monat genehmigen.

(4) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und maschinengeschrieben und gebunden in zwei Exemplaren vorzulegen, einschließlich je einer Fassung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der entsprechenden Fremdsprache verfasst werden. Sie muss mit Seitenzahlen, einer Inhaltsübersicht und einem vollständigen Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel versehen sein. Mit Zustimmung der Prüfer können Arbeiten auch in anderen Fächern in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

(5) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie selbstständig angefertigt wurde, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck der ersten Seite zu belegen, auf Nachfrage gedruckt oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format.«

6. § 11 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Im Schwerpunkt Diagnostik ist ein schriftliches Gutachten über den sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes oder eines Jugendlichen zu erstellen; § 10 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.«

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung

»(2) Die beiden mündlichen Prüfungen in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung nach § 6 Abs. 2 erstrecken sich zum einen auf den in der schriftlichen Prüfung nicht gewählten Schwerpunkt Pädagogik oder Didaktik zum anderen auf den Schwerpunkt Psychologie. Sie dauern in den beiden Schwerpunktprüfungen

- Pädagogik oder Didaktik
- Psychologie jeweils etwa 40 Minuten.

Die mündliche Prüfung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung erstreckt sich auf

Pädagogik, Didaktik, Psychologie und Diagnostik und dauert etwa 40 Minuten.«

b) Absatz 4 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

»Die mündlichen Prüfungen nach § 6 Abs. 2 erstrecken sich auf die für den jeweiligen Schwerpunkt in der Anlage 2 genannten inhaltlichen Anforderungen. Sie müssen über die von den Bewerbern angegebenen Themenschwerpunkte (§ 8 Abs. 3 Nr. 3) hinausgehen und dürfen sich höchstens bis zur Hälfte der Prüfungszeit mit diesen befassen.«

c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine Note einigen, wird das Ergebnis aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet.«

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung

»(7) Im Anschluss an die mündliche Prüfung eröffnet der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragende Gründe.«

8. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

a) In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »Grund- und Hauptschulen« durch die Worte »Grund-, Haupt- und Werkrealschulen« ersetzt

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Betreuung der Praktika erfolgt durch Personen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschulen (§ 44 Abs. 1 und 2 LHG), ausgenommen wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, sowie durch künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Ausbildungslehrer.«

c) Absatz 3 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

»Der Beauftragte für schulpraktische Studien stellt den erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien auf Grund der Gutachten fest und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache kann ein erfolgreicher Abschluss nicht bescheinigt werden. Kann der erfolgreiche Abschluss der schulpraktischen Studien nicht bescheinigt werden, sind die Gründe schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines nicht erfolgreich abgeleiteten Praktikums beziehungsweise mehrerer nicht erfolgreich abgeleiteter Praktika kann dieses beziehungsweise können diese jeweils einmal wiederholt werden. Im Übrigen gilt für den nicht erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien § 16 Abs. 6 Satz 2 GHPO I entsprechend.«

9. In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden Nr. 5 folgende Worte angefügt:

»und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe, sowie«

10. § 17 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

»(3) Die Endnote »ausreichend« (4,0) oder eine bessere Endnote kann in der ersten Fachrichtung nicht erteilt werden, wenn die einzelnen Prüfungsteile (Klausurarbeit, diagnostisches Gutachten, mündliche Prüfungen) nicht jeweils mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet werden. In der zweiten Fachrichtung kann die Endnote »ausreichend« (4,0) nicht erteilt werden, wenn die Schwerpunktprüfungen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 nicht jeweils mindestens entsprechend Satz 1 bewertet werden.

(4) Für die Gesamtnote der Prüfung ist der Durchschnitt aus den Endnoten der Prüfungsleistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, der Note für die wissenschaftliche Hausarbeit und der Endnote der akademischen Teilprüfung zu errechnen. Maßgeblich sind die auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechneten Prüfungsleistungen.

Hierbei wird wie folgt gewichtet:

- die Prüfung im Hauptfach (§ 6 Abs. 1) 3-fach,
- die Prüfung in Erziehungswissenschaft (§ 6 Abs. 1) 3-fach,
- die wissenschaftliche Hausarbeit (§ 10) 2-fach,
- die Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung (4 Einzelnoten nach § 11 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 2 Satz 1) insgesamt 5-fach,
- die Prüfung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung (§ 12 Abs. 2) 3-fach,
- die akademische Teilprüfung (4 Einzelnoten nach § 13) insgesamt 4-fach.«

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte »so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden« durch die Worte »erhält in dem fraglichen Prüfungsteil bzw. den fraglichen Prüfungsteilen die Note »ungenügend« (6,0)« ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

»(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Ablegung der Prüfung durch Krankheit verhindert wird. Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Ein amtsärztliches Zeugnis kann verlangt werden. Als wichtiger Grund im Sinne von Satz 2 gilt auch die Inanspruchnahme der Schutzfristen von §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.«

12. § 20 erhält folgende Fassung:

»§ 20

Wiederholung der Prüfung

(1) Wird die Prüfung nach § 6 Abs. 2 nicht bestanden, so kann der Prüfungsteil, in dem die Endnote »ausreichend« (4,0) nicht erreicht wurde, frühestens während der nächsten, spätestens während der übernächsten Prüfungsperiode, einmal wiederholt werden. Ein bestandener Prüfungsteil bleibt gültig.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann bis spätestens in der übernächsten Prüfungsperiode im nach § 10 Abs. 2 gewählten Prüfungsfach einmal wiederholt werden.

(3) Mehrere nicht bestandene Prüfungsteile einschließlich der wissenschaftlichen Hausarbeit können in einer der beiden nach Absatz 1 möglichen Prüfungsperioden wiederholt werden. Eine Aufteilung auf zwei Prüfungsperioden ist nicht zulässig.

(4) Im Falle des Ausschlusses von der Prüfung nach § 18 Abs. 1 ist die gesamte Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode zu wiederholen. Die Prüfungen nach § 6 Abs. 1 und § 13 werden auf eine Wiederholungsprüfung angerechnet. Wurde nach § 18 oder § 19 die Note »ungenügend« (6,0) erteilt, findet die Wiederholungsprüfung spätestens in der nächsten Prüfungsperiode statt; ansonsten bleiben bestandene Prüfungsteile gültig, auch solche nach § 12 Abs. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Sind auch in der Wiederholungsprüfung mit »ausreichend« (4,0) bewertete Leistungen nicht erbracht oder die in Absatz 1 bis 4 genannten Termine nicht eingehalten worden, erlischt der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt.«

13. § 26 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. Die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine Diplomprüfung oder einen Masterabschluss und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat.«

14. § 28 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

»(1) Im Fall des § 26 Satz 1 Nr. 1 Alternative 1 gelten für die Wahl der Prüfungsfächer und für die Durchführung der Prüfung die §§ 3, 6 Abs. 2, 10 bis 16 sowie 18 bis 24 entsprechend. § 17 gilt mit der Maßgabe, dass die Einzelnoten wie folgt gewichtet werden:

1. die wissenschaftliche Hausarbeit (§ 10) 3-fach,
2. die Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung (4 Einzelnoten nach § 11 Abs. 2 und 3 sowie § 12 Abs. 2) insgesamt 7-fach,

3. die Prüfung in der zweiten
sonderpädagogischen
Fachrichtung
(§ 12 Abs. 2) 4-fach,

4. die akademische Teilprüfung
(4 Einzelnoten nach § 13) insgesamt 6-fach.

(2) Für Bewerber, die eine Erste und Zweite Staatsprüfung oder eine Diplomprüfung beziehungsweise einen Masterabschluss und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden haben (§ 1 Abs. 3), gelten zusätzlich zu Absatz 1 Satz 1 folgende Bestimmungen:

1. Während der schulpraktischen Studien, spätestens aber bis zur Meldung zur Prüfung (§ 27) sind in der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung die unterrichtspraktischen Fähigkeiten des Studierenden zu überprüfen. Hierzu wird in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen jeweils eine Unterrichtssequenz von mindestens einer Unterrichtsstunde beurteilt. Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

2. Termin und Inhalte der Überprüfung regelt die Studienordnung.

3. Die Überprüfung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten wird unmittelbar nach der Anhörung des Bewerbers mit einer Note nach § 16 bewertet. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen, wird das Ergebnis aus den Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet, danach ist das Ergebnis entsprechend § 17 Abs. 2 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen.

4. Auf Verlangen wird im Anschluss an die Überprüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die festgesetzte Note, falls gewünscht, mit einer Erläuterung der tragenden Gründe der Bewertung eröffnet. Die Eröffnung der Note und, falls eröffnet, die tragenden Gründe werden in der Niederschrift vermerkt.

5. Die festgesetzten Noten werden als Endnoten bei der Errechnung der Gesamtnote der Prüfung (§ 17 Abs. 5) einbezogen und in das Prüfungszeugnis (§ 24) aufgenommen.

6. Für die Gesamtnote ist der Durchschnitt aus den für sie maßgeblichen Noten der genannten Prüfungsleistungen zu errechnen. Wird eine Note aus mehreren Einzelnoten gebildet, wird für die Ermittlung der Gesamtnote der für die Endnote maßgebliche Durchschnitt verwendet. Dieser wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet. Hierbei wird im einzelnen wie folgt gewichtet:

– die wissenschaftliche
Hausarbeit (§ 10) insgesamt 2-fach

– die Prüfung in der ersten
sonderpädagogischen
Fachrichtung (4 Einzelnoten
nach § 11 Abs. 2 und 3
sowie § 12 Abs. 2) insgesamt 5-fach

– die Prüfung in der zweiten
sonderpädagogischen
Fachrichtung
(§ 12 Abs. 2) 3-fach

– die akademische Teilprüfung
(4 Einzelnoten nach § 13) insgesamt 4-fach

– die beiden Überprüfungen
der unterrichtspraktischen
Fähigkeiten (Absatz 2
Nummer 1) bei gleicher
Gewichtung insgesamt 6-fach.«

15. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »oder eine Diplomprüfung und außerdem eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt« durch die Worte »nach § 26 Satz 1 Nr. 1« ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Für die Gesamtnote der Ergänzungsprüfung als Zusatzqualifikation zu einem Lehramt nach § 26 Satz 1 Nr. 1 mit den Anforderungen einer ersten Sonderpädagogischen Fachrichtung werden die Einzelnoten zu Grunde gelegt. § 28 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Hierbei wird wie folgt gewichtet:

– die sonderpädagogische
Fachrichtung (4 Einzelnoten
nach § 11 Abs. 2 und 3
sowie § 12 Abs. 2) insgesamt 2-fach,

– die akademische Teilprüfung 1-fach,

– die Überprüfung der
unterrichtspraktischen
Fähigkeiten (§ 28 Abs. 2 Nr. 1) 1-fach.«

16. § 30 erhält folgende Fassung:

»§ 30

Erweiterungsprüfung

(1) Erweiterungsprüfungen können abgelegt werden in einer ersten oder in einer zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung nach § 4 Abs. 7, in einem der in Anlage 4 genannten Prüfungsfächer, in einem weiteren Prüfungsfach, sofern eine genehmigte Studienordnung vorliegt, in einem Fach nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung 1 und in einem Erweiterungsfach nach § 28 Abs. 1 Satz 2 der Real- schullehrerprüfungsordnung I.

(2) Für die Erweiterungsprüfung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung gelten die vorgenannten Bestimmungen für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen entsprechend mit der Maßgabe, dass als akademische Teilprüfung nur eine Teilprüfung aus dem Grundfragenstudium nach § 4 Abs. 6 oder aus den Wahlpflichtbereichen nach § 4 Abs. 8 abzulegen ist. Die Erweiterungsprüfung wird während der Prüfungsperiode der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen abgenommen. Alle Teilprüfungen müssen mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bestanden werden.

(3) Wer die Erste Staatsprüfung bestanden hat oder zu ihr zugelassen ist, legt die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen einer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung wie folgt ab: Für die Gesamtnote ist der Durchschnitt aus der Endnote der Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und der Note der akademischen Teilprüfung zu errechnen. Der für die Gesamtnote maßgebende Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewertet: Die erste sonderpädagogische Fachrichtung bei gleicher Gewichtung der mündlichen Prüfung, der schriftlichen Prüfung und des diagnostischen Gutachtens dreifach, die akademische Teilprüfung einfach.

(4) Wer die Erste Staatsprüfung bestanden hat oder zu ihr zugelassen ist, legt die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen einer zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung wie folgt ab: Für die Gesamtnote ist der Durchschnitt aus den gleich gewichteten Prüfungsnoten der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung und der akademischen Teilprüfung zu bilden. In der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung wird eine mündliche Prüfung abgelegt, welche nach § 12 Abs. 2 Satz 3 doppelt gewertet wird. Die akademische Teilprüfung entspricht Absatz 2 Satz 1 und wird einfach bewertet. Der für die Gesamtnote maßgebende Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet.

(5) Wer die Zweite Staatsprüfung bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ablegen. Zu den dortigen Voraussetzungen tritt die Überprüfung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten, welche einfach gewertet wird.

(6) Das Ablegen einer Erweiterungsprüfung vor Bestehen der Ersten Staatsprüfung ist nur im Rahmen der vorhandenen Ressourcen möglich. Bei endgültig nicht bestandener Erster Staatsprüfung verliert eine Erweiterungsprüfung ihre Gültigkeit.

(7) Die Regelstudienzeit für das Erweiterungsstudium beträgt zwei Semester.

(8) Über das Bestehen der Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis erteilt.«

17. Anlage 3 Abschnitt Schulpraktische Studien wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 Satz 1 werden die Worte »Grund- und Hauptschulen« durch die Worte »Grund-, Haupt- und Werkrealschulen« ersetzt.
- b) In Nr. 2 erhält der Text nach der Überschrift »Zweiter Studienabschnitt« folgende Fassung
 - »– Tages-, Blockpraktikum oder Didaktikum an einer Sonderschule der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung,
 - Tages-, Blockpraktikum oder Didaktikum an einer Sonderschule der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung,
 - Blockpraktika von insgesamt mindestens acht Wochen Dauer, davon vier Wochen in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung.«
- c) In Nr. 3 werden die Worte »Grund- und Hauptschulen« durch die Worte »Grund-, Haupt- und Werkrealschulen« ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung

Die Wissenschaftliche Prüfungsordnung vom 13. März 2001 (GBI. S. 201, ber. S. 604), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2005 (GBI. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und zu Prüfern können in der Regel alle Personen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschulen nach § 44 Abs. 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), Angehörige des Kulturbereichs und des Wissenschaftsministeriums bestellt werden. Ausgenommen sind wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte. Der genannte Personenkreis kann auch nach Ausscheiden aus dem Dienst an Prüfungsverfahren mitwirken.«

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe »(§ 85 Abs. 5, § 85 a UG)« gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 - »Leistungsnachweise nach Anlage C können vom Prüfungsamt zugleich als Leistungsnachweise nach Anlage A anerkannt werden, wenn die für das jeweilige Hauptfach zuständige Einrichtung der Universität die Gleichwertigkeit des Leistungsnachweises feststellt.«

3. In § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 werden die Worte »und über ein absolviertes Vereinspraktikum,« gestrichen.

4. § 11 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

»(2) Hinsichtlich der Regelungen über Termine und Fristen der abzulegenden Prüfungen finden die Schutz-

fristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes Anwendung. Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen, wobei die Verlängerung drei Jahre nicht überschreiten darf. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 2 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs nach § 7 Abs. 2 Halbsatz 2 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Die Studierenden haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Entsprechende Nachweise sind zu führen, insbesondere ärztliche Atteste mit Angabe der Befundtatsachen vorzulegen; die Hochschule oder das Prüfungsamt kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.«

5. § 12 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Das Prüfungsamt gibt das Thema vor Beginn der mündlichen Prüfung dem Studierenden bekannt.«

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 2 Nr. 5 werden folgende Worte angefügt:

»und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe sowie«

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

»(8) Im Anschluss an die mündliche Prüfung eröffnet der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragende Gründe.«

7. Anlage A wird wie folgt geändert:

a) In Deutsch Beifach wird Nr. 1.1 Satz 2 gestrichen.

b) Erziehungswissenschaft Hauptfach Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

1.1 Erfolgreiche Teilnahme an 3 Proseminaren aus verschiedenen Bereichen und 2 Hauptseminaren

1.2 Lehrveranstaltungen EPG nach Anlage C«.

c) In Evangelische Theologie Beifach wird Nr. 1.1 Satz 2 gestrichen

d) In Geschichte Beifach wird Nr. 1.1 Satz 2 gestrichen.

e) Griechisch Beifach

aa) Nummer 1.1 erhält folgende Fassung: »Graecum«

bb) Nummer 1.2.1 erhält folgende Fassung:

»1.2.1 Insgesamt 2 Stilübungen verschiedener Schwierigkeitsstufen.«

f) In Katholische Theologie Beifach wird Nr. 1.1 Satz 2 gestrichen.

g) Anlage A Latein Beifach wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.1 erhält folgende Fassung: »Latinum«.

bb) Nummer 1.2.1 erhält folgende Fassung:

»1.2.1 Insgesamt zwei Stilübungen verschiedener Schwierigkeitsstufen.«

h) Anlage A Sport Hauptfach Nr. 1.3.3 erhält folgende Fassung:

»1.3.3 Vorlesungen zu Teilgebieten der Sportwissenschaft nach 2.3, 2.4 und 2.5 im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden«.

i) In den Abschnitten »Beifach« werden jeweils folgende Nummern gestrichen:

Biologie: 1.6

Chemie: 1.5

Deutsch: 1.2.3

Englisch: 1.1.6

Evangelische Theologie: 1.2.2

Französisch: 1.1.6

Geographie: 1.7

Geschichte: 1.2.3

Griechisch: 1.2.4

Informatik: 1.8

Italienisch: 1.1.6

Jüdische Religionslehre: 1.2.3

Katholische Theologie: 1.2.2

Latein: 1.2.4

Mathematik: 1.3

Physik: 1.6

Politikwissenschaft: 1.1.5

Russisch: 1.1.5
 Spanisch: 1.1.6
 Sport: 1.2.4.

Artikel 5

Änderung der Künstlerischen Prüfungsordnung

Die Künstlerische Prüfungsordnung vom 13. März 2001 (GBl. S. 284), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. April 2004 (GBl. S. 281, 294), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

»(1) Das Prüfungsamt bestellt für jeden Prüfungstermin die Prüfer für die mündliche Prüfung, die Teilgebiete der praktischen Prüfung und bildet die erforderlichen Prüfungsausschüsse für die Künstlerische oder Wissenschaftliche Arbeit.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und zu Prüfern können in der Regel alle Personen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen sowie des sonstigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschulen nach § 44 Abs. 1 bis 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG), Angehörige des Kulturbereichs und des Wissenschaftsministeriums bestellt werden. Ausgenommen sind wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte. Der genannte Personenkreis kann auch nach Ausscheiden aus dem Dienst an Prüfungsverfahren mitwirken.

(3) Die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung bestehen aus einem Beauftragten des Kultusministeriums als Vorsitzendem und mindestens zwei weiteren Prüfern. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll die Künstlerische Prüfung, bei Prüfung in einem wissenschaftlichen Fach die entsprechende Erste Staatsprüfung, sowie die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien abgelegt haben. Er ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er leitet die Prüfung und ist befugt zu prüfen.«

2. § 7 Absatz 6 und 7 erhält folgende Fassung:

»(6) Hinsichtlich der Regelungen über Termine und Fristen der abzulegenden Prüfungen finden die Schutzfristen nach §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes Anwendung. Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen, wobei die Verlängerung drei Jahre nicht überschreiten darf. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt

mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 2 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs nach § 9 Abs. 2 Halbsatz 2 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achties Lebensjahr vollendet hat. Die Studierenden haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Entsprechende Nachweise sind zu führen, insbesondere ärztliche Atteste mit Angabe der Befundtatsachen vorzulegen; die Pädagogische Hochschule oder das Prüfungsamt kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.«

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»(3) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss Beginn und Ende und alle wesentlichen Vorgänge aufführen. Sie ist von der Aufsichtsperson zu unterzeichnen.«

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

»Im Anschluss an die mündliche Prüfung eröffnet der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragende Gründe.«

b) In § 17 wird folgender Absatz 11 angefügt:

»(11) Über jede mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss Beginn und Ende sowie alle wesentlichen Vorgänge aufführen. Darüber hinaus ist aufzunehmen:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. Name und Vorname des Bewerbers/der Bewerber,
4. die Themen der Prüfung,
5. die Prüfungsnote(n) und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe sowie

6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist unmittelbar im Anschluss an jede Prüfung von allen Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.«

5. In Anlage C Nr. 1.2.3 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »die Übung« durch die Worte »die entsprechende Übung« ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schule mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft vom 29. März 2004 (GBI. S. 222) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und zu Prüfern können in der Regel alle Personen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschulen nach § 44 Abs. 1 und 2 Landeshochschulgesetz (LHG), Angehörige des Kultusbereichs und des Wissenschaftsministeriums bestellt werden. Ausgenommen sind wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte. Der genannte Personenkreis kann auch nach Ausscheiden aus dem Dienst an Prüfungsverfahren mitwirken.«

2. § 11 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

»(2) Hinsichtlich der Regelungen über Termine und Fristen der abzulegenden Prüfungen finden die Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes Anwendung. Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen, wobei die Verlängerung drei Jahre nicht überschreiten darf. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 2 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs nach § 7 Abs. 2 Halbsatz 2 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achties Lebensjahr vollendet hat. Die Studierenden haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.«

(3) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Entsprechende Nachweise sind zu führen, insbesondere ärztliche Atteste mit Angabe der Befundtatsachen vorzulegen; die Pädagogische Hochschule oder das Prüfungsamt kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.«

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 2 Nr. 5 werden folgende Worte angefügt:
» und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe sowie«.
- b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
»(8) Im Anschluss an die mündliche Prüfung eröffnet der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragende Gründe.«

Artikel 7

Änderung der Förster-Lehrkräfte-Verordnung

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung und den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen zur Qualifizierung von Beamten des gehobenen Forstdienstes und vergleichbaren unbefristet beschäftigten Angestellten zur Übernahme in den Schuldienst vom 13. Juni 2006 (GBI. S. 242) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
»Dies gilt auch für reisekostenrechtliche Vergütungen.«
2. In Nr. 1 Satz 1 im Abschnitt »Schulpraktische Studien« der Anlage werden nach dem Wort »Hauptschulen« die Worte »oder Werkrealschulen« eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Fachlehrkräften für musisch-technische Fächer an Pädagogischen Fachseminaren

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung von Fachlehrkräften für musisch-tech-

nische Fächer an Pädagogischen Fachseminaren vom 15. Dezember 2006 (GBL. S. 407) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Fachlehrerausbildung für musisch-technische Fächer soll dazu befähigen, erfolgreich und verantwortlich den Erziehungs- und Bildungsauftrag insbesondere an Schulen wahrzunehmen, in denen nach Bildungsplänen unterrichtet wird, die zu einem Hauptschul- oder einem mittleren Bildungsabschluss führen. Der Ausbildungsschwerpunkt soll auf dem Einsatz an Haupt- und Werkrealschulen liegen, wobei der Einsatz auch an anderen Schularten möglich sein soll. Die Entwicklung der Berufsfähigkeit und der Lehrerpersönlichkeit sowie die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit stehen im Mittelpunkt der Ausbildung.«

2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird das am Ende stehende Komma durch einen Punkt ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte »zu Textanalyse und Interpretation durch die Worte »zum Arbeiten an und mit Texten« ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Sie hat in der Regel vier bis fünf Teilnehmer und dauert etwa 60 bis 80 Minuten.«

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Nach Abschluss der Eignungsprüfung teilt das zuständige Regierungspräsidium nach Meldung durch den Seminarleiter die Ergebnisse schriftlich mit. Das Seminar gibt auf Nachfrage die tragenden Gründe bekannt.«

b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

»Dies gilt entsprechend für die Zulassungsprüfung nach § 5 Abs. 1.«

5. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Das Beamtenverhältnis oder öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis (Ausbildungsverhältnis) endet mit dem Ende der Ausbildung. Ferner endet es, wenn ein Leistungsnachweis in einem Ausbildungsbereich (§ 16) auch nach Wiederholung nicht erbracht wurde oder als nicht erbracht gilt, oder die Abschlussprüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. In diesen Fällen erlischt der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt.«

6. § 15 Abs. 4 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

»einigen sie sich nicht, gilt § 16 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.«

7. § 16 erhält folgende Fassung:

»§ 16

Leistungsnachweise während der Ausbildung

(1) In jedem Ausbildungsbereich nach § 4 Abs. 2 sind bis zum Beginn der jeweiligen mündlichen Prüfung drei Leistungsnachweise aus unterschiedlichen Sachbereichen zu erbringen. Leistungsnachweisen, die nicht unter Klausurbedingungen erbracht werden, ist gegebenenfalls eine Versicherung nach § 22 Abs. 3 beizufügen. Einer der Leistungsnachweise kann je Ausbildungsbereich als Summe von Teilleistungen erbracht werden. Im Ausbildungsfach Sport ergeben sich die Teilleistungen aus dem Durchschnitt von Einzelleistungen, falls mehrere Einzelleistungen erbracht werden müssen. Das Seminar legt die Einzelheiten zu Beginn der Ausbildung fest und informiert die Anwärter.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1, auch schriftliche und praktische Facharbeiten, werden jeweils von zwei vom Seminarleiter benannten Prüfern getrennt beurteilt und bewertet. Die Prüfer sollen sich auf eine Note einigen. Weichen die Noten voneinander ab, einigen sich die Prüfer auf eine halbe oder ganze Note. Einigen sie sich nicht, gibt jeder Prüfer eine schriftliche Begründung; die Note wird dann vom Prüfungsamt im durch die Prüfervoten bestimmten Rahmen festgesetzt. Wird eine Leistung ungenehmigt nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, wird sie mit der Note »ungenügend« (6,0) bewertet. Dasselbe gilt im Falle einer unrichtigen Versicherung, eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung. § 18 Abs. 5 und § 26 gelten entsprechend.

(3) Der Leistungsnachweis gilt als erbracht, wenn die zugrunde liegenden Leistungen jeweils mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet wurden. Er kann bei Nichtbestehen einmal an einem vom Seminarleiter bestimmten Termin wiederholt werden.

(4) Das Prüfungsamt kann auf Antrag zulassen, dass Leistungsnachweise nach genehmigtem Rücktritt auch während oder nach der Abschlussprüfung erbracht werden, wenn hierfür ein hinreichender Grund vorliegt. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.«

8. In § 18 Abs. 3 werden die Worte »und 3« durch »bis 4« ersetzt.

9. In § 19 Satz 2 wird das Wort »gemäß« durch das Wort »nach« ersetzt.

10. In § 20 Abs. 3 werden die Worte »und 3« durch »bis 4« ersetzt.

11. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die Leistungen sind vom Prüfungsausschuss unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung zu beurteilen und mit einer Note nach § 24 zu bewerten; § 16 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Im

Anschluss an die Prüfung eröffnet der Vorsitzende die Note, auf Verlangen auch die tragenden Gründe.«

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 »Der Anwärter wählt die Themen nach Genehmigung durch den Mentor aus der jeweiligen Unterrichtseinheit.«
- b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 »§ 21 Abs. 3 gilt entsprechend.«

13. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 »Ist die Note der Prüfungsleistung aus mehreren Noten zu ermitteln, gilt der auf eine Dezimale berechnete Durchschnitt, wobei die Berechnung nach der ersten Dezimale nach dem Komma abgebrochen wird.«
- b) In Absatz 4 erhält der Eingangssatz folgende neue Fassung:
 »Für das Prüfungszeugnis werden die Noten wie folgt ausgewiesen:«

14. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte »dessen Prüfung gilt als insgesamt nicht bestanden« durch die Worte »erhält in dem fraglichen Prüfungsteil beziehungsweise, den fraglichen Prüfungsteilen die Note »ungenügend (6,0)« ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:
 »(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Ablegung der Prüfung durch Krankheit verhindert wird. Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Ein amtsärztliches Zeugnis kann verlangt werden. Als wichtiger Grund im Sinne von Satz 2 gilt auch die Inanspruchnahme der Schutzfristen von §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes. Das Prüfungsamt bestimmt den Termin zur Ablegung der Prüfung oder noch abzulegender Prüfungsteile. Die Prüfung soll spätestens nach einem halben Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.«

15. In § 28 werden die Worte »§ 26 Abs. 1 oder« gestrichen,

16. In § 29 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

»Im Zertifikat werden Qualifizierungsstufen ausgewiesen. Die Einzelheiten werden im Rahmen des § 14 Abs. 2 geregelt.«

Artikel 9

Änderung der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II

Die Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II vom 9. März 2007 (GBI. S. 193), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juli 2007 (GBI. S. 330), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 »Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen (GHPO II)«
2. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten »Grund- und Hauptschulen« die Worte »sowie Werkrealschulen« eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In § 4 Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:
 »Gleiches gilt, wenn ein Fach durch ein Engpassfach auf vergleichbarem Niveau ersetzt wird, wobei eines der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch oder Französisch beibehalten werden muss. Eine Abwahl eines dritten Ausbildungsfaches ist nach dem genannten Zeitpunkt nicht mehr möglich.«
- b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte »oder 4« durch die Worte »4 oder 5« ersetzt.
4. § 5 erhält folgende Fassung:
 »§ 5

Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten sind die Seminare und öffentliche sowie mit Genehmigung des Regierungspräsidiums auch staatlich anerkannte private Grund- und Hauptschulen sowie Werkrealschulen.«

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 »(1) Der Vorbereitungsdienst ist ein zielgerichtetes Ausbildungsverhältnis und dauert in der Regel drei Unterrichtshalbjahre. Zeiten von Beschäftigungsverboten für werdende Mütter und nach der Entbindung sowie Elternzeit nach §§ 40 und 41 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung werden auf Verlängerungen nicht angerechnet. Bei einer Unterbrechung der Ausbildung von mehr als vier Jahren gilt § 2 Abs. 3 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass geprüft wird, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten für die erfolgreiche Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes noch vorhanden sind.«
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 »(3) Das Regierungspräsidium kann auf Antrag des Anwärter Zeit eines anderen Vorbereitungsdienstes ganz oder teilweise anrechnen. Wenn und

soweit sie der Ausbildung förderlich sind, gilt dies auch für berufspraktische Tätigkeiten und für andere vergleichbare Ausbildungszeiten eines anderen Vorbereitungsdienstes, etwa für musisch-technische Fachlehrer oder andere einschlägige vergleichbare Vorbereitungszeiten, die für die Ausbildung in diesem Vorbereitungsdienst förderlich sind, zum Beispiel vergleichbare Ausbildungszeiten im Ausland. Diese können auf die Dauer dieses Vorbereitungsdienstes angerechnet werden, sofern dies nach dessen Organisation und Struktur möglich ist.«

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte »ein Unterrichtshalbjahr« durch die Worte »längstens sechs Monate« ersetzt.

bb) Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Wird während der Verlängerung erneut festgestellt, dass selbstständiger Unterricht nicht zu verantworten ist, berichtet der Seminarleiter darüber dem Regierungspräsidium in der Regel spätestens bis 15. Dezember.«

d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

»(8) Ist die Zweite Staatsprüfung erstmalig nicht bestanden, kann das Regierungspräsidium auf Vorschlag des Prüfungsamts den Vorbereitungsdienst falls und soweit geboten verlängern, jedoch nur einmal und höchstens um ein Unterrichtshalbjahr. Gleiches gilt, wenn diese Prüfung erstmalig als nicht bestanden gilt. Ist eine der Lehrproben nicht bestanden und lautet die Note auf nicht schlechter als »mangelhaft« (5,0), kann dem Anwärter ungeachtet von § 18 Abs. 4 nach Beratung und unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles die Wiederholung auf Antrag noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes gestattet werden, wobei der entsprechend § 24 Abs. 2 Satz 2 berechnete Notendurchschnitt insgesamt auf 2,50 oder besser lauten soll. Nicht bestandene Kolloquien können auf Antrag während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden, falls auch eine Lehrprobe nicht bestanden ist, jedoch nur mit dieser. Eine Aufteilung von Wiederholungen auf den laufenden und einen verlängerten Vorbereitungsdienst findet nicht statt. Satz 3 bis 5 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 4.«

6. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten »Grund- und Hauptschulen« die Worte »sowie Werkrealschulen« eingefügt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Der Anwärter erhält von seinen Ausbildern am Seminar in jedem Fach/Fächerverbund mindestens zwei Unterrichtsbesuche.«

b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort »Fachdidaktik-Ausbilder« durch die Worte »Ausbilder in der Didaktik des Faches/Fächerverbands (Fachdidaktik-Ausbilder) ersetzt«.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort Hauptschule die Worte »sowie Werkrealschule« eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort »Hauptschule« die Worte »oder Werkrealschule« eingefügt.

c) § 13 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

»Bei studiertem Schwerpunkt Hauptschule und nach Schwerpunktwechsel nach § 4 Abs. 9 soll er im Rahmen der schulischen Möglichkeiten überwiegend an einer Hauptschule oder Werkrealschule unterrichten und hierbei zumindest einen Lehrauftrag ab Klasse sieben übernehmen.«

9. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

»§ 18

Schulrechtsprüfung

(1) Die Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht (Schulrechtsprüfung) findet, auch im Falle des § 10 Abs. 4, zu Ende des ersten Ausbildungshalbjahrs oder im zweiten Ausbildungshalbjahr statt. Sie soll von konkreten Unterrichtserfahrungen ausgehen und besteht aus einem etwa 20-minütigen Prüfungsgespräch.

(2) Es prüfen ein Vorsitzender und als zweiter Prüfer ein Ausbilder in Schulrecht.

(3) Die Leistung wird unmittelbar anschließend nach § 22 beurteilt und bewertet. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer voneinander ab und einigen sie sich nicht, wird die Endnote über den rechnerischen Durchschnitt der beiden Bewertungen bestimmt. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und entsprechend § 23 Abs. 2 Satz 3 auf eine ganze oder halbe Note als Endnote festgelegt. Im Anschluss an die Prüfung eröffnet der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragende Gründe.

(4) Bei Nichtbestehen soll diese Prüfung noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden.«

10. § 19 erhält folgende Fassung:

»§ 19

Dokumentation mit Präsentation und pädagogisches Kolloquium

(1) Der Anwärter wählt zu Ende des ersten Ausbildungsabschnitts aus seinen Ausbildungsfächern im Rahmen des § 20 Abs. 1 seine beiden Lehrprobenfächer und sein Präsentationsfach. Hat er nur zwei Ausbildungsfächer, wählt er sein Präsentationsfach aus diesen.«

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Prüfern. Vorsitzender ist ein Pädagogik-Ausbilder, der nicht eigener Ausbilder des Anwärters war; der zweite Prüfer soll der Ausbilder nach Absatz 3 Satz 1 sein.

(3) Nach Absprache mit einem Ausbilder am Seminar wählt der Anwärter jeweils bis Ende Oktober in seinem Präsentationsfach ein Thema aus einem eigenen fachbezogenen und projektorientierten Unterrichtsvorhaben. Wurde das Thema bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgesprochen, wird es vom Seminarleiter bestimmt. Der Anwärter fertigt eine Dokumentation, die er im darauffolgenden Januar in zwei Exemplaren abgibt. Der Abgabetermin wird vom Prüfungsamt festgelegt. Der Umfang soll nicht mehr als 15 Seiten DIN A 4 mit üblicher Gestaltung umfassen, wozu noch bis zu 10 Seiten für Inhaltsübersicht, Literaturangaben und gegebenenfalls Anhang hinzukommen können; je eine Fassung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format ist beizufügen. Ist bis zu dem in Satz 1 genannten Termin kein Thema abgesprochen, wird es zeitnah vom Seminarleiter bestimmt.

(4) Der Dokumentation ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. Für alle Stellen und Materialien, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen worden, sind die Quellen anzugeben. Materialien aus dem Internet sind durch Ausdruck der ersten Seite zu belegen, auf Nachfrage durch kompletten Ausdruck oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format.

(5) Die Präsentation, der die Dokumentation zu Grunde liegt, ist eine Einzelprüfung und dauert etwa 20 Minuten. Der Anwärter präsentiert dabei aus seiner Dokumentation seine Überlegungen und Resultate mediengestützt in freier Rede. Er kann sowohl für die Dokumentation als auch für die Präsentation nach Absprache mit dem Ausbilder auch die englische oder französische Sprache wählen.

(6) Das pädagogische Kolloquium ist eine Einzelprüfung von etwa 30 Minuten und folgt der Präsentation nach einer Pause von etwa 15 Minuten.

(7) Die Präsentation findet in der Regel zu Beginn des dritten Ausbildungshalbjahres in den Räumen des Seminars statt. Die Präsentation kann mit Einverständnis des Anwärters seminaröffentlich sein. Teilnehmer des laufenden Prüfungsdurchgangs sind als Zuhörer ausgeschlossen.

(8) Die Leistungen in Dokumentation mit Präsentation einerseits und pädagogischem Kolloquium andererseits werden jeweils im unmittelbaren Anschluss nach § 22 beurteilt und bewertet. Im Anschluss an das pädagogische Kolloquium werden die Noten auf Verlangen eröffnet, auf Wunsch auch deren tragende Gründe.

(9) Wird die Dokumentation mit Präsentation nicht mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet, kann dieser Prüfungsteil einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auf Antrag innerhalb des laufenden Prüfungsverfahrens stattfinden und umfasst die Dokumentation mit Präsentation eines neuen Themas aus einer eigenen Unterrichtseinheit. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 sowie 7 und 8 entsprechend, Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Vorschlagsrecht spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eröffnung des Nichtbestehens auszuüben ist, Absatz 8, soweit er die Dokumentation mit Präsentation betrifft.«

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 und 5 werden jeweils nach dem Wort »Hauptschule« die Worte »oder Werkrealschule« eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem fachkundigen Prüfer und gegebenenfalls dem Kirchenvertreter. Der Mentor des Anwärters, der Schulleiter und seine anderen eigenen Ausbilder dürfen nicht zu Prüfern bestellt werden. Andere eigene Ausbilder sind nur die Ausbilder am Seminar, die ihn in seinem Unterricht besucht haben. Eine Ausnahme ist für Ausbilder am Seminar in zwingenden Fällen möglich.«

c) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort »berücksichtigt« die Worte »soweit möglich« eingefügt.

d) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Der Anwärter übergibt auch seine aktuellen Wochen- oder Stoffpläne sowie die jeweiligen Klassenstagebücher.«

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.«

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Kolloquium« durch das Wort »Kolloquium« ersetzt.

b) Absatz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

»nach dem didaktischen Kolloquium eröffnet der Vorsitzende gegebenenfalls auf Verlangen zugleich die Note der Lehrprobe und auf Wunsch deren tragende Gründe.«

13. In § 22 werden die Absätze 4 und 5 zu Absätzen 3 und 4.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte »dessen Prüfung gilt als insgesamt nicht bestanden« ersetzt durch »erhält in dem fraglichen Prüfungsteil bzw. den fraglichen Prüfungsteilen die Note »ungenügend« (6,0).

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- »(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Ablegung der Prüfung durch Krankheit verhindert wird. Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Ein amtsärztliches Zeugnis kann verlangt werden. Als wichtiger Grund im Sinne von Satz 2 gilt auch die Inanspruchnahme der Schutzfristen von §§ 3 Abs.2 und 6 Abs.1 des Mutterschutzgesetzes. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung nachzuholen ist. Sie soll spätestens nach einem halben Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.«
15. In 26 Abs.1 Satz 2 werden die Worte »§ 24 oder« gestrichen.
16. In § 27 werden in Abs. 1, 4 und 5 nach den Worten »Grund- und Hauptschulen« die Worte »sowie Werkrealschulen« eingefügt.
17. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr.2 werden nach den Worten »Grund- und Hauptschulen« die Worte »sowie Werkrealschulen« eingefügt.
- b) In § 28 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort »Lehrbefähigung« durch das Wort »Ausbildung« ersetzt.
18. In § 29 Abs. 1 werden nach den Worten »Grund- und Hauptschulen« die Worte »sowie Werkrealschulen« eingefügt.
19. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- »In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.«
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- »In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.«

Artikel 10

Änderung der Realschullehrerprüfungsordnung II

Die Realschullehrerprüfungsordnung II vom 21. Dezember 2007 (GBl. 2008 S. 37) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:
- »Gleiches gilt, wenn ein Fach durch ein Engpassfach auf vergleichbarem Niveau ersetzt wird, wobei eines der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch oder Französisch beibehalten werden muss. Eine Ab-

wahl eines dritten Ausbildungsfaches ist nach dem genannten Zeitpunkt nicht mehr möglich.«

2. § 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten sind die Seminare sowie öffentliche und mit Genehmigung des Regierungspräsidiums auch staatlich anerkannte private Realschulen.«

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Wird während der Verlängerung erneut festgestellt, dass selbstständiger Unterricht nicht zu verantworten ist, berichtet der Seminarleiter darüber dem Regierungspräsidium in der Regel spätestens bis 15. Dezember.«

- b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort »Übergangszeit« die Worte »nach Möglichkeit« eingefügt.

- c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

»(8) Ist die Zweite Staatsprüfung erstmalig nicht bestanden, kann das Regierungspräsidium auf Vorschlag des Prüfungsamts den Vorbereitungsdienst falls und soweit geboten verlängern, jedoch nur einmal und höchstens um ein Unterrichtshalbjahr. Gleiches gilt, wenn diese Prüfung erstmalig als nicht bestanden gilt. Ist eine der Lehrproben nicht bestanden und lautet die Note auf nicht schlechter als »mangelhaft« (5,0), kann dem Anwärter ungeachtet von § 18 Abs. 4 nach Beratung und unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles auf Antrag die Wiederholung noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes gestattet werden, wobei der entsprechend § 23 Abs. 2 berechnete Notendurchschnitt insgesamt auf 2,50 oder besser lauten soll. Nicht bestandene Kolloquien können auf Antrag während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden, falls auch eine Lehrprobe nicht bestanden ist, jedoch nur zusammen mit dieser. Eine Aufteilung von Wiederholungen auf den laufenden und einen verlängerten Vorbereitungsdienst findet nicht statt. Satz 3 bis 5 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 4.«

4. § 16 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Es sind aufzunehmen

1. Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. Name des Anwerbers,
3. Tag, Ort und Teil der Prüfung,
4. Beginn und Ende, die Themen und der Verlauf der Prüfung,
5. die Prüfungsnote und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe sowie
6. besondere Vorkommnisse.«

5. § 18 erhält folgende Fassung:

»§ 18

Schulrechtsprüfung

(1) Die Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht (Schulrechtsprüfung) findet, auch im Falle des § 10 Abs. 4, zu Ende des ersten Ausbildungshalbjahrs oder im zweiten Ausbildungshalbjahr statt. Sie soll von konkreten Unterrichtserfahrungen ausgehen und besteht aus einem etwa 20-minütigen Prüfungsgespräch.

(2) Es prüfen ein Vorsitzender und als zweiter Prüfer ein Ausbilder in Schulrecht.

(3) Die Leistung wird unmittelbar anschließend nach § 22 beurteilt und bewertet. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer voneinander ab und einigen sie sich nicht, wird die Endnote über den rechnerischen Durchschnitt der beiden Bewertungen bestimmt. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und entsprechend § 23 Abs. 2 Satz 3 auf eine ganze oder halbe Note als Endnote festgelegt. Im Anschluss an die Prüfung eröffnet der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragende Gründe.

(4) Bei Nichtbestehen soll diese Prüfung noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden.«

6. § 19 erhält folgende Fassung:

»§ 19

Dokumentation mit Präsentation sowie fachdidaktisches Kolloquium mit Schwerpunkt im projektorientierten Arbeiten

(1) Der Anwärter wählt zu Ende des ersten Ausbildungsabschnitts aus seinen drei Ausbildungsfächern seine beiden Lehrprobenfächer und sein Präsentationsfach. Ein Bilingualfach sowie Evangelische oder Katholische Religionslehre können nicht als Präsentationsfach gewählt werden. Hat der Anwärter nur zwei Ausbildungsfächer, sind beide Lehrprobenfächer; eines dieser beiden ist zusätzlich als Präsentationsfach zu wählen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Prüfern. Vorsitzender ist ein Pädagogik-Ausbilder, der nicht eigener Ausbilder des Anwärters war; der zweite Prüfer soll der Ausbilder nach § 19 Abs. 3 Satz 1 sein.

(3) Nach Absprache mit einem Ausbilder am Seminar wählt der Anwärter jeweils bis Ende Oktober in seinem Präsentationsfach ein Thema aus einem eigenen fachbezogenen und projektorientierten Unterrichtsvorhaben. Wurde das Thema bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgesprochen, wird es vom Seminarleiter bestimmt. Der Anwärter fertigt hierzu eine Dokumentation, die er im darauf folgenden Januar in zwei Exemplaren abgibt. Der Abgabetermin wird vom Prüfungsamt festgelegt. Der Umfang soll nicht

mehr als 15 Seiten DIN A 4 mit üblicher Gestaltung umfassen, wozu noch bis zu 10 Seiten für Inhaltsübersicht, Literaturangaben und gegebenenfalls Anhang hinzukommen können; je eine Fassung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format ist beizufügen. Ist bis zu dem in Satz 1 genannten Termin kein Thema abgesprochen, wird es zeitnah vom Seminarleiter bestimmt.

(4) Der Dokumentation ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. Für alle Stellen und Materialien, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen worden, sind die Quellen anzugeben. Materialien aus dem Internet sind durch Ausdruck der ersten Seite zu belegen, auf Nachfrage durch kompletten Ausdruck oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format.

(5) Die Präsentation, der die Dokumentation zu Grunde liegt, ist eine Einzelprüfung und dauert etwa 20 Minuten. Der Anwärter präsentiert dabei aus seiner Dokumentation seine Überlegungen und Resultate mediengestützt in freier Rede. Er kann sowohl für die Dokumentation als auch für die Präsentation nach Absprache mit dem Ausbilder auch die englische oder französische Sprache wählen.

(6) Das fachdidaktische Kolloquium mit Schwerpunkt im projektorientierten Arbeiten ist eine Einzelprüfung von etwa 30 Minuten und folgt in der Regel der Präsentation nach einer Pause von etwa 15 Minuten. Sie soll von Elementen der Dokumentation und Präsentation ausgehen und sich in etwa gleichem Umfang auch mit Fragen der Didaktik des Faches, deren Reflexion und ihrer Umsetzung in Unterrichtssituationen befassen.

(7) Die Dokumentation und Präsentation finden in der Regel zu Beginn des dritten Ausbildungshalbjahrs in den Räumen des Seminars statt. Die Präsentation kann mit Einverständnis des Anwärters seminaröffentlich sein. Teilnehmer des laufenden Prüfungsdurchgangs sind als Zuhörer ausgeschlossen.

(8) Die Leistungen in Dokumentation mit Präsentation einerseits und fachdidaktischem Kolloquium andererseits werden jeweils im unmittelbaren Anschluss nach § 22 beurteilt und bewertet. Der Vorsitzende eröffnet im Anschluss an das Kolloquium auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragende Gründe.

(9) Wird die Dokumentation mit Präsentation nicht mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet, kann dieser Prüfungsteil einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auf Antrag innerhalb des laufenden Prüfungsverfahrens stattfinden und umfasst die Dokumentation mit Präsentation eines neuen Themas aus einer eigenen fachbezogenen und pro-

jektorientierten Unterrichtseinheit. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 sowie 7 und 8 entsprechend, Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Vorschlagsrecht spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eröffnung des Nichtbestehens auszuüben ist, Absatz 8, soweit er die Dokumentation mit Präsentation betrifft.«

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem fachkundigen Prüfer und gegebenenfalls dem Kirchenvertreter. Der Mentor des Anwärters, der Schulleiter und seine anderen eigenen Ausbilder dürfen nicht zu Prüfern bestellt werden. Andere eigene Ausbilder sind nur Ausbilder am Seminar, die ihn in seinem Unterricht besucht haben. Eine Ausnahme ist für Ausbilder am Seminar in zwingenden Fällen möglich.«

b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort »berücksichtigt« die die Worte »soweit möglich« eingefügt.

c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Der Anwärter übergibt auch seine aktuellen Wochen- oder Stoffpläne sowie die jeweiligen Klusstagebücher.«

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.«

e) Absatz 7 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

»nach dem fachdidaktischen Kolloquium eröffnet der Vorsitzende auf Verlangen die Note der Lehrprobe und gegebenenfalls auf Wunsch zugleich deren tragende Gründe.«

8. In § 23 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

»Maßgeblich sind die auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechneten Prüfungsleistungen.«

9. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte »hat die Prüfung insgesamt nicht bestanden« ersetzt durch die Worte »erhält in dem fraglichen Prüfungsteil bzw. den fraglichen Prüfungsteilen die Note »ungenügend (6,0)«

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

»(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Ablegung der Prüfung durch Krankheit verhindert wird. Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit

nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Ein amtsärztliches Zeugnis kann verlangt werden. Als wichtiger Grund im Sinne von Satz 2 gilt auch die Inanspruchnahme der Schutzfristen von §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung nachzuholen ist. Sie soll spätestens nach einem halben Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.«

10. In § 26 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »§ 24 oder« gestrichen.

11. In § 28 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort »Lehrbefähigung« durch das Wort »Ausbildung« ersetzt.

12. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

»In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.«

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

»In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.«

Artikel 11

Änderung der Sonderschullehrerprüfungsordnung II

Die Sonderschullehrerprüfungsordnung II vom 28. Juni 2003 (GBl. S. 364, ber. S. 743), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. Juli 2007 (GBl. S. 330), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

»(1) Im Vorbereitungsdienst werden die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die während der ersten Ausbildungsphase erworben worden sind, in engem Bezug zur Schulpraxis und auf der Grundlage der Bildungspläne in auf Eigenverantwortung ausgerichteten Handlungsformen so erweitert und vertieft, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag erfolgreich und verantwortlich an Sonderschulen, an sonstigen Schulen sowie an Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern erfüllt werden kann. Die Entwicklung der Berufsfähigkeit, einschließlich der Kooperationskompetenz, und der Lehrerpersönlichkeit sowie die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sind die wesentlichen Ziele der Ausbildung.

(2) Schule und Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Seminar) bilden die Sonderschullehreranwärterinnen und Sonderschullehreranwärter (Anwärter) aus. Die unterrichtspraktische Ausbildung steht im Mittelpunkt. Die Bedeutung von Schulentwicklungsprozessen wird ebenso vermittelt wie die Zielvorstellungen interner und externer Evaluation und die Fähigkeit, eigenen Unterricht zu reflektieren.«

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

»6. in den letzten zwei Jahren an einer Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von acht Übungsdoppelstunden teilgenommen hat und als Bewerber mit dem Fach Sport seine Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht nachweist.«

b) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

»(3) Wurde die in Absatz 1 Nr. 3 genannte Prüfung oder wurden Teile dieser Prüfung mehr als vier Jahre vor dem Zulassungstermin abgelegt, so kann das örtlich zuständige Regierungspräsidium in einem Kolloquium überprüfen lassen, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten für einen erfolgreichen Vorbereitungsdienst noch vorhanden sind. Auf die Überprüfung kann verzichtet werden, wenn der weiteren Ausbildung förderliche Tätigkeiten oder entsprechende Aus- oder Weiterbildung nachgewiesen werden. In Fächern mit fachpraktischer Prüfung kann die Überprüfung durch einen fachpraktischen Teil ergänzt werden.

(4) Das Regierungspräsidium bestimmt für die Überprüfung ein Seminar, das eine Kommission bildet. Sie besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und je nach Umfang der Überprüfung aus je einem Fachvertreter des Seminars für die betreffenden sonderpädagogischen Fachrichtungen. Die Überprüfung dauert pro sonderpädagogischer Fachrichtung etwa 30 Minuten und enthält fachbezogen didaktische und erziehungswissenschaftliche Elemente.

(5) Die Leistungen werden unmittelbar nach der Überprüfung beurteilt und mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Er eröffnet dem Bewerber unmittelbar nach der Überprüfung das Ergebnis, falls gewünscht auch die tragenden Gründe, und unterrichtet unverzüglich das Regierungspräsidium. Die Überprüfung kann einmal binnen Jahresfrist wiederholt werden. § 16 gilt entsprechend.«

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»(1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist jeweils spätestens am 1. September bei dem Regierungspräsidium einzureichen, in dessen Bezirk das Seminar liegt, dem der Bewerber vorzugsweise zugewiesen werden möchte. Das Kultusministerium kann einen anderen Termin bestimmen.

(2) Der Zulassungsantrag erfolgt mit amtlichem Vordruck. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über Bildungsweg und Berufstätigkeiten,

2. ein Personalbogen mit einem Lichtbild aus neuester Zeit,

3. das Zeugnis nach § 2 Abs. 1 Nummer 2,

4. das Zeugnis über die Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nummer 3,

5. eine Erklärung, ob und wo bereits ein Antrag auf Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst für ein Lehramt gestellt oder ein Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise abgeleistet worden ist, gegebenenfalls in welchem Umfang; entsprechende Bescheinigungen sind beizufügen,

6. gegebenenfalls eine Bescheinigung über abgeleiteten Wehr- oder Ersatzdienst nach Artikel 12 a des Grundgesetzes,

7. ein aktueller Auszug aus dem Familienbuch oder die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder,

8. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, und ob wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine gerichtliche Bestrafung vorliegt, die Inhalt eines Führungszeugnisses werden könnte,

9. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis aus neuester Zeit,

10. der Nachweis über das Praktikum nach § 2 Abs. 1 Nummer 5,

11. der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe nach § 2 Abs. 1 Nummer 6 und gegebenenfalls bei Bewerbern mit dem Fach Sport der Nachweis der Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht.

Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Die Vorlage der Zeugnisurschriften kann verlangt werden.«

b) In Absatz 3 wird das Wort »Oberschulamt« durch das Wort »Regierungspräsidium« ersetzt.

4. § 4 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

»(3) Wer eine Erweiterungsprüfung in einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung mit den Anforderungen einer ersten oder zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung abgelegt hat, kann die entsprechende sonderpädagogische Fachrichtung des Prüfungszeugnisses im Vorbereitungsdienst durch sie ersetzen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder die in § 3 geforderten Unterlagen nicht vorliegen. Wer nach § 7 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 oder 5 entlassen worden ist, darf nicht wiedereingestellt werden. Nach sonstigen Entlassungen soll nicht wiedereingestellt werden, es sei

denn, der Vorbereitungsdienst hat noch kein Unterrichtshalbjahr gedauert und es wurde ein wichtiger Grund anerkannt. Dies gilt entsprechend für einen nicht in Baden-Württemberg begonnenen Vorbereitungsdienst. § 7 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.«

5. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Ausbildungsstätten sind die Seminare sowie öffentliche und mit Genehmigung des Regierungspräsidiums auch staatlich anerkannte private Sonderschulen; in Einzelfällen kann das Regierungspräsidium diese Schulen bestimmen.«

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte »und Ausbilder« angefügt:

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Ausbilder sind an der Schule die Schulleiter und die Mentoren, am Seminar die Bereichsleiter, Fachleiter und Lehrbeauftragten.«

7. § 7 erhält folgende Fassung:

»§ 7

Ausbildungsverhältnis

(1) Wer als zugelassener Bewerber die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, wird vom Regierungspräsidium unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Sonderschullehrerwärterin oder zum Sonderschullehrerwärter ernannt. Ansonsten wird er in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis übernommen.

(2) Das Beamtenverhältnis oder das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis (Ausbildungsverhältnis) endet mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes. Ist die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden, endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben wird.

(3) Der Anwärter soll entlassen werden, wenn

1. er sich in solchem Maße als ungeeignet erwiesen hat, dass er nicht länger ausgebildet oder im Unterricht eingesetzt werden kann,
2. die Frist des § 23 Abs. 2 Satz 7 überschritten ist,
3. der Vorbereitungsdienst krankheitsbedingt um ein Unterrichtshalbjahr verlängert und nicht wieder angetreten wurde oder wenn er um mehr als diese Zeit verlängert werden müsste; Gleiches gilt, wenn während einer solchen Zeitspanne wegen häufiger Erkrankungen eine geregelte Ausbildung nicht möglich war oder dies bereits vor ihrem Ablauf festzustellen ist; der Anspruch auf Fortsetzung der Ausbildung binnen vier Jahren und der Prüfungsanspruch gehen, ungeachtet der Nummer 2, durch diese Entlassung nicht verloren; vor Wiederaufnahme des Dienstes ist ein amtsärztliches Zeugnis im Sinne von § 2 Abs. 1 Nummer 4 vorzulegen,

4. das Kolloquium nach § 10 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Satz 4 endgültig nicht bestanden ist,

5. nach Feststellung der Schule oder des Seminars, auch nach Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts nach § 10 Abs. 4, die Übernahme selbständigen Unterrichts nicht verantwortet werden kann oder

6. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(4) Zuständig für Maßnahmen nach Absatz 3 ist das Regierungspräsidium, welches vom Seminar unverzüglich zu unterrichten ist.«

8. § 8 erhält folgende Fassung:

»§ 8

Dienstvorgesetzter und Vorgesetzte

Der Regierungspräsident ist Dienstvorgesetzter, der Direktor des Seminars und der Leiter der Abteilung Sonderschulen des Seminars sind Vorgesetzte des Anwärters. Die Ausbilder sind in ihrem jeweiligen Teilbereich weisungsberechtigt; in Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Abteilung Sonderschulen des Seminars.«

9. § 9 erhält folgende Fassung:

»§ 9

Pflichten des Anwärters

Der Anwärter ist verpflichtet, an den ihn betreffenden Veranstaltungen des Seminars und der Schule oder Schulen sowie an der Zweiten Staatsprüfung teilzunehmen und die sonstigen im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen.«

10. § 10 erhält folgende Fassung:

»§ 10

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst ist ein zielgerichtetes Ausbildungsverhältnis und dauert in der Regel drei Unterrichtshalbjahre. Zeiten von Beschäftigungsverboten für werdende Mütter und nach der Entbindung sowie Elternzeit nach §§ 40 und 41 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung werden auf Verlängerungen nicht angerechnet. Bei einer Unterbrechung der Ausbildung von mehr als vier Jahren gilt § 2 Abs. 3 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass geprüft wird, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten für die erfolgreiche Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes noch vorhanden sind.

(2) Der Vorbereitungsdienst beginnt einmal jährlich am ersten allgemeinen Arbeitstag im Februar und endet regelmäßig mit dem Ende des folgenden Schuljahres. Im Übrigen endet er nach § 7 Abs. 2 Satz 2 oder durch Entlassung.

(3) Das Regierungspräsidium kann auf Antrag des Anwärters Zeiten eines anderen Vorbereitungsdienstes

tes ganz oder teilweise anrechnen. Wenn und soweit sie der Ausbildung förderlich sind, gilt dies auch für berufspraktische Tätigkeiten und für andere vergleichbare Ausbildungszeiten eines anderen Vorbereitungsdienstes, etwa für Fachlehrer und Technische Lehrer an Sonderschulen, oder andere einschlägige vergleichbare Vorbereitungszeiten, die für die Ausbildung in diesem Vorbereitungsdienst förderlich sind, zum Beispiel vergleichbare Ausbildungszeiten im Ausland. Diese können auf die Dauer dieses Vorbereitungsdienstes angerechnet werden, sofern dies nach dessen Organisation und Struktur möglich ist.

(4) Der erste Ausbildungsabschnitt (§ 11 Abs. 2) verlängert sich einmal um längstens sechs Monate, wenn das Seminar oder die Schule feststellt, dass selbstständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zu verantworten ist. Der Ausbildungsleiter berichtet unverzüglich dem Regierungspräsidium, das die Verlängerung mitteilt. Wird während der Verlängerung erneut festgestellt, dass selbstständiger Unterricht nicht zu verantworten ist, berichtet der Seminarleiter darüber dem Regierungspräsidium in der Regel spätestens bis 15. Dezember.

(5) Das Regierungspräsidium kann auf Antrag des Anwärter, falls vom Seminar befürwortet, den Vorbereitungsdienst wegen Krankheit um bis zu ein Unterrichtshalbjahr verlängern. Dauert die Erkrankung länger als sechs Wochen, soll das Regierungspräsidium eine amtsärztliche Untersuchung anordnen.

(6) Ist eine Aufnahme in einen der laufenden Kurse zum Zeitpunkt der Rückkehr nur mit Schwierigkeiten möglich, wird für eine Übergangszeit nach Möglichkeit ein individueller Ausbildungsplan erstellt. Ist eine Wiedereingliederung auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich, wird der weitere Verlauf der Ausbildung individuell festgelegt.

(7) Auf Antrag kann sich der Anwärter bis zur Wiedereingliederung nach Absatz 6 ohne Bezüge beurlauben lassen.

(8) Ist die Zweite Staatsprüfung erstmalig nicht bestanden, kann das Regierungspräsidium auf Vorschlag des Prüfungsamts den Vorbereitungsdienst falls und soweit geboten verlängern, jedoch nur einmal und höchstens um ein Unterrichtshalbjahr. Gleiches gilt, wenn diese Prüfung erstmalig als nicht bestanden gilt. Ist eine der Lehrproben nicht bestanden und lautet die Note auf nicht schlechter als »mangelhaft« (5,0), kann dem Anwärter ungeachtet des § 18 Abs. 4 nach Beratung und unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles auf Antrag die Wiederholung noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes gestattet werden, wobei der entsprechend § 21 Abs. 3 berechnete Notendurchschnitt insgesamt auf 2,50 oder besser lauten soll. Nicht bestandene Kolloquien können auf Antrag während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden, falls auch eine

Lehrprobe nicht bestanden ist jedoch nur zusammen mit dieser. Eine Aufteilung von Wiederholungen auf den laufenden und einen verlängerten Vorbereitungsdienst findet nicht statt. Satz 3 bis 5 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 4.«

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Hierzu wird der Anwärter unter Berücksichtigung schulorganisatorischer Gegebenheiten einer oder zwei Sonderschulen zugewiesen, wo er alle Aufgaben mit wachsender Eigenständigkeit wahrnimmt.«

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Im ersten Ausbildungsabschnitt wird der Anwärter in die Arbeit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung an der Schule eingeführt und unterrichtet angeleitet und zunehmend selbstständig.«

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Ausbildung am Seminar umfasst folgende Ausbildungsbereiche:«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die für ihn zuständigen Ausbilder begleiten und beraten den Anwärter während seiner Ausbildung. Sie sind für ihn Ansprechpartner, besuchen ihn im Unterricht sowie in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern und geben ihm Gelegenheit, in ihrem Unterricht zu hospitieren. Die Ausbilder besuchen den Anwärter in den drei Ausbildungsabschnitten mindestens sechsmal. Er fertigt vor jedem Unterrichtsbesuch einen ausführlichen Unterrichtsentwurf.«

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Unmittelbar nach jedem Besuch wird ein Beratungsgespräch geführt und zeitnah ein Ergebnisprotokoll verfasst. Der Anwärter erhält eine Kopie. Mit dem Anwärter werden unter Einbindung aller seiner Ausbilder mindestens zwei Ausbildungsgespräche und gegen Ende des Vorbereitungsdienstes auf seinen Wunsch ein Bilanzgespräch geführt. Soweit geboten, stimmt sich der das Gespräch führende Ausbilder mit den anderen Ausbildern ab. Diese können an den Gesprächen teilnehmen; sie sollen teilnehmen, falls und soweit vom Anwärter gewünscht.«

13. § 13 Abs. 1 bis 6 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Ausbildung an der Schule erfolgt schwerpunktmäßig an der oder den Sonderschulen, denen der Anwärter zugewiesen ist. Die Sonderschultypen sollen in der Regel den studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen entsprechen. Neben die Ausbildung an der jeweiligen Schule kann die Ausbildung an Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungs-

feldern treten. Im ersten Ausbildungshalbjahr erstellt der Leiter der Schule der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter, bei entsprechender Zuweisung in Abstimmung mit dem Leiter der Schule der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung, sowie mit den an der Ausbildung des Anwärters zu beteiligenden Einrichtungen und im Benehmen mit dem Anwärter einen Ausbildungsplan, der die Ausbildung an der Schule und gegebenenfalls an Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern festlegt. Der Ausbildungsplan kann während der Ausbildung abgeändert werden. Die Ausbildung an den Schulen und Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern wird von den jeweiligen Schulleitern verantwortet.

(2) Die Ausbildung schließt die Vermittlung schulkundlicher Kenntnisse ein. Der Schulleiter kann diese Aufgabe seinem ständigen Vertreter oder in begründeten Ausnahmefällen einem Mentor übertragen. Weiter wird der Anwärter in die diagnostische Praxis eingeführt und praxisnah an sonderpädagogischen Handlungsfeldern beteiligt. Diese Aufgabe kann einem hierfür besonders geeigneten Sonderschullehrer übertragen werden. Der jeweilige Schulleiter bestellt im Einvernehmen mit dem Seminar einen Mentor. Der Mentor koordiniert die Ausbildung. Er begleitet und berät den Anwärter während der gesamten Ausbildung an der Schule und gegebenenfalls an entsprechenden Einrichtungen. Schulleiter und Mentor können jederzeit den Unterricht besuchen und Einblick in die Arbeit in Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern nehmen. Der Schulleiter ist verpflichtet, in der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung und in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern mindestens einen Beratungsbesuch durchzuführen. Schulleiter, Ausbilder und Mentor stimmen die Ausbildung untereinander ab. Die kontinuierliche, angemessene Beratung des Anwärters ist hierbei von besonderer Bedeutung.

(3) Der Anwärter ist im ersten Ausbildungsabschnitt im Gesamtvolumen von durchschnittlich 14 Wochenstunden an der Schule der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung. Er nimmt in diesem Ausbildungsabschnitt entsprechend seiner Zuordnung überwiegend am Unterricht einer Klasse, einer Gruppe oder einzelner Schüler teil und unterrichtet angeleitet. Die Ausbildung kann teilweise an einer Einrichtung mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern erfolgen.

(4) Im zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt ist er mit insgesamt durchschnittlich 14, bei Schwerbehinderung 13, Wochenstunden an der oder den Schulen der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen, wobei er in dieser Zeit in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung durchgängig im Umfang von

durchschnittlich fünf, bei Schwerbehinderung durchschnittlich vier Wochenstunden selbstständig unterrichtet. Die Ausbildung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung umfasst etwa ein Drittel dieser Ausbildungszeit. Die Ausbildung kann teilweise an einer Einrichtung mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern erfolgen.

(5) Während der gesamten Ausbildung wirkt der Anwärter an anderen Veranstaltungen der Schule mit, übernimmt Aufgaben aus der diagnostischen Praxis sowie exemplarisch in einem sonderpädagogischen Handlungsfeld und lernt die Gremien der Schule kennen. Der Anwärter erhält vom jeweiligen Schulleiter auf Nachfrage und aus gegebenem Anlass mündliche Rückmeldungen zu seinem Leistungsstand.

(6) Der Leiter der Schule der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung erstellt, im Falle einer entsprechenden Zuweisung, in Abstimmung mit dem Leiter der Schule der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Mentors im dritten Ausbildungsabschnitt eine schriftliche Beurteilung und Bewertung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit des Anwärters unter Berücksichtigung der pädagogischen und didaktischen Fähigkeiten sowie der Leistungen im Bereich der sonderpädagogischen Diagnostik und in sonderpädagogischen Handlungsfeldern. Er sucht zuvor das Gespräch mit Ausbildern nach § 12 Abs. 2 Satz 1. Die Schulleiterbeurteilung wird unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Seminar zugeleitet. Sie schließt mit einer Note nach § 21; bei Nichteinigung gilt § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Note »ausreichend« oder eine bessere Note ist ausgeschlossen, wenn die Lehrfähigkeit in einer sonderpädagogischen Fachrichtung, die Umsetzung der Kenntnisse in den sonderpädagogischen Aufgabenfeldern oder die pädagogisch-erzieherischen Kompetenzen als nicht ausreichend beurteilt werden.«

14. § 15 Abs. 2 bis 5 erhält folgende Fassung:

»(2) Das Prüfungsamt bildet für jeden Prüfungstermin die Prüfungsausschüsse für die Prüfungen in Schulrecht, Beamtenrecht sowie aufgabenbezogenem Jugend-, Eltern- und Sozialrecht (Schulrechtsprüfung), der Dokumentation im Bereich der sonderpädagogischen Handlungsfelder mit Präsentation und Kolloquium sowie der Unterrichtspraxis (Lehrprobe) mit Kolloquium in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen.

(3) Der Prüfungsausschuss für die Schulrechtsprüfung besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und einem Fachausbilder. Der Prüfungsausschuss für die Beurteilung und Bewertung der Dokumentation im Bereich der sonderpädagogischen Handlungsfelder mit Präsentation besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und dem Ausbilder der ersten sonder-

pädagogischen Fachrichtung sowie einem weiteren Ausbilder des Seminars. Der Prüfungsausschuss für die Lehrproben sowie der anschließenden Kolloquien besteht jeweils aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und dem Ausbilder.

(4) Der Vorsitzende leitet die Prüfung und ist befugt zu prüfen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Termine.

(5) Weist das Thema von Lehrprobe und Kolloquium einen Bezug zu Evangelischer oder Katholischer Theologie/Religionspädagogik auf, kann die zuständige Kirchenbehörde einen weiteren Prüfer benennen.«

15. § 16 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Darin sind aufzunehmen:

1. Tag, Ort und Teil der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. der Name des Prüfungsteilnehmers,
4. Beginn und Ende der Prüfung, die Themen, der Verlauf des Unterrichts sowie der Kolloquien,
5. die Prüfungsnoten und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe sowie
6. besondere Vorkommnisse.«

16. § 17 erhält folgende Fassung:

»§ 17

Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung umfasst

1. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Abs. 6),
2. die Schulrechtsprüfung (§ 18),
3. die Dokumentation mit Präsentation (§ 19 Abs. 2 bis 7) und Kolloquium (§ 19 Abs. 8) im Bereich der sonderpädagogischen Handlungsfelder,
4. die Lehrproben in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen (§ 20 Abs. 2) und die anschließenden Kolloquien (§ 20 Abs. 3).«

17. § 18 erhält folgende Fassung:

»§ 18

Schulrechtsprüfung

(1) Die Schulrechtsprüfung findet zu Ende des ersten Ausbildungshalbjahrs oder im zweiten Ausbildungshalbjahr statt. Sie soll von konkreten Unterrichtserfahrungen ausgehen und besteht aus einem etwa 20-minütigen Prüfungsgespräch.

(2) Es prüfen ein Vorsitzender und als zweiter Prüfer ein Ausbilder in Schulrecht

(3) Die Leistung wird unmittelbar anschließend nach § 21 Abs. 1 beurteilt und bewertet. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer voneinander ab und einigen sie sich nicht, wird die Endnote über den rechnerischen Durchschnitt der beiden Bewertungen bestimmt. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen

hinter dem Komma abbrechend berechnet und entsprechend § 21 Abs. 3 auf eine ganze oder halbe Note als Endnote festgelegt. Im Anschluss an die Prüfung eröffnet der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragende Gründe.

(4) Bei Nichtbestehen soll diese Prüfung noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden.«

18. § 19 erhält folgende Fassung:

»§ 19

Dokumentation mit Präsentation und Kolloquium im Bereich der sonderpädagogischen Handlungsfelder

(1) In der Dokumentation mit Präsentation im Bereich der sonderpädagogischen Handlungsfelder soll die Fähigkeit gezeigt werden, Handlungserfahrungen sowie fachrichtungsspezifische und fachrichtungsübergreifende Kenntnisse und Feststellungen anzuwenden, zu reflektieren und darzustellen. An die Präsentation schließt sich ein Kolloquium mit pädagogischen und didaktischen Bezügen an. Die Präsentation und das Kolloquium finden im zweiten oder dritten Ausbildungsabschnitt statt. Die Präsentation kann seminar- oder schulöffentlich erfolgen.

(2) Nach Absprache mit einem Ausbilder wählt der Anwärter bis Ende Oktober den Schwerpunkt der Dokumentation und deren Thema. Er übergibt zu einem vom Ausbildungsleiter festzulegenden Termin, spätestens am 31. Januar des jeweiligen Jahres pro Prüfer ein gedrucktes Exemplar der Dokumentation, zusätzlich eines auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format; eines der Exemplare wird zu den Akten des Prüfungsamtes gegeben.

(3) Der Dokumentation ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. Für alle Stellen und Materialien, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen worden, sind die Quellen anzugeben. Materialien aus dem Internet sind durch Ausdruck der ersten Seite zu belegen, auf Nachfrage durch kompletten Ausdruck oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format. Bearbeiten mehrere Anwärter ein Thema gemeinschaftlich, ist anzugeben, welcher Anwärter den jeweiligen Teil selbstständig verfasst hat.

(4) Der Anwärter präsentiert seine Resultate und Überlegungen mediengestützt in freier Rede. Dies dauert etwa 30 Minuten. Er kann für die Dokumentation und/oder die Präsentation nach Absprache auch die englische oder französische Sprache wählen. Bei gemeinschaftlicher Präsentation kann deren Dauer angemessen verlängert werden.

(5) Wird die Dokumentation nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit der Note »ungenügend« (6,0) be-

wertet. Auf Antrag kann die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund durch das Prüfungsamt um in der Regel längstens zwei Wochen verlängert werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Termin aus Krankheitsgründen nicht eingehalten werden kann.

(6) Die Prüfer beurteilen die Dokumentation unabhängig voneinander. Sie bewerten sie zusammen mit der Präsentation unter deren Berücksichtigung insgesamt nach § 21; § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Note und auf Wunsch die tragenden Gründe werden nach dem Kolloquium eröffnet.

(7) Das Kolloquium ist eine Einzelprüfung von etwa 30 Minuten und folgt in der Regel der Präsentation nach einer Pause von etwa 30 Minuten. Es soll von Elementen der Dokumentation mit Präsentation ausgehen und sich namentlich mit den hieraus folgenden und weiteren sonderpädagogischen Fragestellungen befassen. Es wird unmittelbar nach seinem Abschluss von den Prüfern beurteilt und nach § 21 bewertet; § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(8) Ist die Dokumentation mit Präsentation nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, findet das Kolloquium gleichwohl statt. Auf § 10 Abs. 8 wird hingewiesen.

(9) Wird die Dokumentation mit Präsentation nicht mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet, kann dieser Prüfungsteil einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auf Antrag innerhalb des laufenden Prüfungsverfahrens stattfinden. Dokumentationsschwerpunkt und Thema dürfen mit denjenigen der nicht bestandenen Prüfung nicht identisch sein. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 6 Satz 1 entsprechend, Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Termine nach Absatz 2 individuell festgelegt werden.«

19. § 20 erhält folgende Fassung:

»§ 20

Beurteilung der Unterrichtspraxis und Kolloquium

(1) Die unterrichtspraktischen Fähigkeiten werden in der ersten und in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung jeweils gegen Ende des zweiten Ausbildungsabschnitts oder im dritten Ausbildungsabschnitt beurteilt.

(2) Die Beurteilung der Unterrichtspraxis findet in einer Unterrichtssequenz von etwa 60 bis 90 Minuten (Lehrprobe) statt, die Teil eines vom Anwärter selbstständig geplanten, in der Regel etwa vier- bis sechswöchigen Unterrichtsvorhabens ist.

(3) Auf die Lehrprobe folgt nach einer Pause von mindestens 30 Minuten ein Kolloquium von etwa 45 Minuten, das sich auch auf das gesamte Unterrichtsvorhaben und die vorangegangene Lehrprobe bezieht.

(4) Das Prüfungsamt legt den Prüfungszeitraum für die Lehrproben fest. Das Thema des mittelfristigen Unterrichtsvorhabens wird von dem Ausbilder im

Einvernehmen mit dem Mentor und im Benehmen mit dem Anwärter etwa vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum festgelegt. Der Schulleiter eröffnet dem Anwärter am sechsten Werktag vor der Prüfung den Termin für die Lehrprobe und die Besetzung der Prüfungskommission. Der Anwärter legt der Prüfungskommission vor Beginn der Unterrichtssequenz einen schriftlichen Unterrichtsentwurf in zweifacher Ausfertigung vor, einschließlich Planungsunterlagen für einzelne Schüler und für das gesamte Unterrichtsvorhaben, sowie das Klagentagebuch. Im Anschluss an die Unterrichtssequenz kann der Anwärter zu deren Ablauf Stellung nehmen. Der schriftliche Unterrichtsentwurf und gegebenenfalls die Stellungnahme werden im Rahmen des Absatz 6 Satz 1 berücksichtigt.

(5) § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Lehrprobe und Kolloquium werden jeweils im unmittelbaren Anschluss beurteilt und mit einer Note nach § 21 bewertet. Der Vorsitzende eröffnet gegebenenfalls nach dem Kolloquium auf Wunsch die Noten, auf Verlangen auch die tragenden Gründe. § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.«

(7) Ist die Lehrprobe nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, findet das Kolloquium gleichwohl statt. Auf § 10 Abs. 8 wird hingewiesen.

(8) Wird nur das Kolloquium wiederholt, so nimmt es inhaltlich seinen Ausgang von einer vorausgehenden, höchstens zehnminütigen mündlichen Darstellung des Anwärters über eine von ihm gehaltene Unterrichtssequenz.«

20. § 21 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Die Note ist in ihrer wörtlichen Bezeichnung anzugeben, zusätzlich in Klammern die bezifferte Bewertung.«

21. § 22 erhält folgende Fassung:

»§ 22

Gesamtnote und Feststellung des Ergebnisses

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechneten Durchschnittswerte der Endnoten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

- | | |
|--|---------|
| 1. die Schulleiterbeurteilung
(§ 13 Abs. 5 und 6) | 5-fach, |
| 2. die Schulrechtsprüfung (§ 18) | 1-fach, |
| 3. die Dokumentation mit Präsentation
im Bereich der sonderpädagogischen
Handlungsfelder (§ 19 Abs. 2 bis 7) | 5-fach, |
| 4. die Kolloquien (§§ 19 Abs. 8
und 20 Abs. 3) jeweils | 3-fach, |
| 5. die Lehrproben (§ 20 Abs. 2) jeweils | 5-fach. |

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus der durch 30 geteilten Summe der gewichteten Einzelleistungen.

Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen berechnet und die Berechnung danach abgebrochen. Die Note wird wie folgt festgelegt:

Ein errechneter Durchschnitt von

- 1,0 bis 1,24 ergibt die Note »sehr gut«,
- 1,25 bis 1,74 ergibt die Note »sehr gut bis gut«,
- 1,75 bis 2,24 ergibt die Note »gut«,
- 2,25 bis 2,74 ergibt die Note »gut bis befriedigend«,
- 2,75 bis 3,24 ergibt die Note »befriedigend«,
- 3,25 bis 3,74 ergibt die Note »befriedigend bis ausreichend«,
- 3,75 bis 4,00 ergibt die Note »ausreichend«,
- 4,01 bis 4,74 ergibt die Note »ausreichend bis mangelhaft«,
- 4,75 bis 5,24 ergibt die Note »mangelhaft«,
- 5,25 bis 5,74 ergibt die Note »mangelhaft bis ungenügend«,
- 5,75 bis 6,0 ergibt die Note »ungenügend«.

(3) Ein nach Absatz 1 und 2 errechneter Mittelwert von

- 1,00 bis 1,49 ergibt die Gesamtnote »mit Auszeichnung bestanden«,
- 1,50 bis 2,49 ergibt die Gesamtnote »gut bestanden«,
- 2,50 bis 3,49 ergibt die Gesamtnote »befriedigend bestanden«,
- 3,50 bis 4,00 ergibt die Gesamtnote »bestanden«.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung nach Absatz 1 mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet worden ist.

(5) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird eine Gesamtnote nicht ermittelt.«

22. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte »hat die Prüfung insgesamt nicht bestanden« ersetzt durch »erhält in dem fraglichen Prüfungsteil bzw. den fraglichen Prüfungsteilen die Note »ungenügend« (6,0).«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Ablegung der Prüfung durch Krankheit verhindert wird. Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Ein amtsärztliches Zeugnis kann verlangt werden. Als wichtiger Grund im Sinne von Satz 2 gilt auch die Inanspruchnahme der Schutzfristen von §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes. Das Prüfungsamt bestimmt den Termin zur Ablegung

der Prüfung oder noch abzulegender Prüfungsteile. Die Prüfung soll spätestens nach einem halben Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.«

23. § 25 erhält folgende Fassung:

»§ 25

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil eine oder mehrere Prüfungsleistungen mit einer schlechteren Note als »ausreichend« (4,0) bewertet worden sind, so können die entsprechenden Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden. Gilt die Prüfung nach § 24 Abs. 1 Satz 2 als nicht bestanden, so müssen alle Prüfungsleistungen wiederholt werden.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil die Schulleiterbeurteilung auf schlechter als »ausreichend« (4,0) lautet, so sind die Lehrproben stets erneut abzulegen, was als Wiederholung gilt. Andere bestandene Prüfungsteile bleiben gültig. Am Ende eines verlängerten Vorbereitungsdienstes erstellt der Schulleiter eine neue Beurteilung über diesen Zeitraum.

(3) Ist der Vorbereitungsdienst aus anderen Gründen als denen des Absatzes 2 verlängert worden, so wird an dessen Ende eine neue Schulleiterbeurteilung auf der Grundlage der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes erstellt.

(4) Ist in einer Wiederholungsprüfung eine mit einer schlechteren Note als »ausreichend« (4,0) bewertete Leistung erbracht worden, ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.«

24. § 26 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

»(1) Wer die Prüfung besteht, erwirbt die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen und erhält hierüber ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis nennt die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und die sonderpädagogischen Fachrichtungen, die Einzelnoten nach § 21 und die Gesamtnote nach § 22. Im Zeugnis sind die Endnoten und die Gesamtnote nach § 22 Abs. 2 in ihrer wörtlichen Bezeichnung zu verwenden. In Klammern ist die ungerundete Gesamtnote, nach zwei Stellen nach dem Komma abbrechend berechnet, anzugeben.«

25. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Bis zum Zulassungstermin Februar 2010 wird zum Vorbereitungsdienst zugelassen, wer das Studium vor dem 1. Oktober 1998 aufgenommen und die Erste Staatsprüfung nach der Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 21. August 1992 (GBI. S. 629), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1997 (GBI. S. 238), bestanden hat. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausbildung wird an die aktuelle Ausbildungsstruktur angepasst.«

Artikel 12

**Änderung der Verordnung über den
Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung
für die Laufbahn des höheren Schuldienstes
an Gymnasien**

Die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien vom 10. März 2004 (GBl. S. 181), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 1. Juli 2007 (GBl. S. 330), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

»5. als Bewerber mit dem Fach Sport ein Vereinspraktikum im Umfang von mindestens 24 Übungsdoppelstunden in einem Zeitraum von drei bis sechs Monaten absolviert und die Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht nachgewiesen hat.«

b) Die Absätze 5 bis 7 erhalten folgende Fassung:

»(5) Wurde die in Absatz 1 Nummer 3 genannte Erste Staatsprüfung ganz oder teilweise mehr als vier Jahre vor dem Zulassungstermin abgelegt, so kann das örtlich zuständige Regierungspräsidium in einem Kolloquium überprüfen lassen, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten für einen erfolgreichen Vorbereitungsdienst noch vorhanden sind. Auf die Überprüfung kann verzichtet werden, wenn der weiteren Ausbildung förderliche Tätigkeiten oder entsprechende Aus- oder Weiterbildung nachgewiesen werden. In Fächern mit fachpraktischer Prüfung kann die Überprüfung durch einen fachpraktischen Teil ergänzt werden.

(6) Das Regierungspräsidium bestimmt für die Überprüfung ein Seminar, das eine Kommission bildet. Sie besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und aus einem Fachvertreter des Seminars. Der Vorsitzende ist gleichzeitig Fachprüfer, wenn mehr als ein Fach geprüft wird. Die Überprüfung dauert pro Fach etwa 30 Minuten und enthält neben fachwissenschaftlichen Themen fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Elemente. Die Dauer eines fachpraktischen Teils wird durch das Seminar festgelegt.

(7) Die Leistungen werden unmittelbar nach der Überprüfung beurteilt und mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Er eröffnet dem Bewerber unmittelbar nach der Überprüfung das Ergebnis, auf Wunsch auch die tragenden Gründe der Bewertung, und unterrichtet unverzüglich das Regierungspräsidium. Die Überprüfung kann einmal binnen Jahresfrist wiederholt werden. § 16 gilt entsprechend.«

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 wird das Wort »Oberschulamt« jeweils durch das Wort »Regierungspräsidium« ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

»8. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist und ob wegen einer Straftat eine gerichtliche Bestrafung vorliegt, die Inhalt eines Führungszeugnisses werden könnte.«

c) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 werden hinter dem Wort »Vereinspraktikum« die Worte »sowie den Nachweis der Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht« eingefügt

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 wird das Wort »Oberschulamt« jeweils durch das Wort »Regierungspräsidium« ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder die in § 3 geforderten Unterlagen nicht vorliegen. Wer nach § 7 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 oder 5 entlassen worden ist, darf nicht wiederingestellt werden. Nach sonstigen Entlassungen soll nicht wiederingestellt werden, es sei denn, der Vorbereitungsdienst hat noch kein Unterrichtshalbjahr gedauert und es wurde ein wichtiger Grund anerkannt. Dies gilt entsprechend für einen nicht in Baden-Württemberg begonnenen Vorbereitungsdienst. § 7 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.«

4. § 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten sind die Seminare sowie öffentliche und mit Genehmigung des Regierungspräsidiums auch staatlich anerkannte private Gymnasien.«

5. § 7 erhält folgende Fassung:

»§ 7

Ausbildungsverhältnis

(1) Wer als zugelassener Bewerber die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, wird vom Regierungspräsidium unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Studienreferendarin oder zum Studienreferendar ernannt. Ansonsten wird in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis übernommen.

(2) Das Beamtenverhältnis oder das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis (Ausbildungsverhältnis) endet mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes. Ist die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden,

endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben wird.

(3) Der Studienreferendar soll entlassen werden, wenn

1. er sich in solchem Maße als ungeeignet erwiesen hat, dass er nicht länger ausgebildet oder im Unterricht eingesetzt werden kann,
 2. die Frist des § 25 Abs. 2 Satz 7 überschritten ist,
 3. der Vorbereitungsdienst krankheitsbedingt um ein Unterrichtshalbjahr verlängert und nicht wieder angetreten wurde oder wenn er um mehr als diese Zeit verlängert werden müsste; Gleiches gilt, wenn während einer solchen Zeitspanne wegen häufiger Erkrankungen eine geregelte Ausbildung nicht möglich war oder dies bereits vor ihrem Ablauf festzustellen ist; der Anspruch auf Fortsetzung der Ausbildung binnen vier Jahren und der Prüfungsanspruch gehen, ungeachtet der Nummer 2, durch diese Entlassung nicht verloren; Fristbeginn ist das Ende der geregelten Ausbildung; vor Wiederaufnahme des Dienstes ist ein amtsärztliches Zeugnis im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 vorzulegen,
 4. die Überprüfung nach § 10 Abs. 1 Satz 4 endgültig nicht bestanden ist,
 5. nach Feststellung der Schule oder des Seminars, auch nach Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts nach § 10 Abs. 4, die Übernahme selbstständigen Unterrichts nicht verantwortet werden kann
 6. oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.«
6. In § 8 Abs. 2 werden die Worte »Präsident des Oberschulamts« durch das Wort »Regierungspräsident« ersetzt.

7. § 10 erhält folgende Fassung:

»§ 10

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst ist ein zielgerichtetes Ausbildungsverhältnis und dauert in der Regel drei Unterrichtshalbjahre. Die Zeit des für die Zulassung zur Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Staatsprüfung vorgeschriebenen Schulpraxissemesters oder vergleichbarer sonstiger Schulpraxis ergänzt den Vorbereitungsdienst nach § 28 Abs. 2 der Landeslaufbahnverordnung. Zeiten von Beschäftigungsverboten für werdende Mütter und nach der Entbindung sowie Elternzeit nach §§ 40 und 41 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung werden auf Verlängerungen nicht angerechnet. Bei einer Unterbrechung der Ausbildung von mehr als vier Jahren gilt § 2 Abs. 5 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass geprüft wird, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten für die erfolgreiche Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes noch vorhanden sind.

(2) Der Vorbereitungsdienst beginnt einmal jährlich am ersten Schultag im Januar und endet regelmäßig mit dem Ende des folgenden Schuljahres. Im Übrigen endet er nach § 7 Abs. 2 Satz 2 oder durch Entlassung.

(3) Das Regierungspräsidium kann auf Antrag des Studienreferendars Zeiten eines anderen Vorbereitungsdienstes ganz oder teilweise anrechnen, sofern dies nach Organisation und Struktur der Ausbildung möglich ist. Wenn und soweit sie der Ausbildung förderlich sind, gilt dies auch für berufspraktische Tätigkeiten und für andere vergleichbare Ausbildungszeiten.

(4) Der erste Ausbildungsabschnitt (§ 11 Abs. 3) verlängert sich einmal um längstens sechs Monate, wenn das Seminar oder die Schule feststellt, dass selbstständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zu verantworten ist. Der Seminarleiter berichtet unverzüglich dem Regierungspräsidium, das die Verlängerung mitteilt. Wird während der Verlängerung erneut festgestellt, dass selbstständiger Unterricht nicht zu verantworten ist, berichtet der Seminarleiter in der Regel bis spätestens 15. Dezember darüber dem Regierungspräsidium.

(5) Das Regierungspräsidium kann auf Antrag des Studienreferendars, falls vom Seminar befürwortet, den Vorbereitungsdienst wegen Krankheit um bis zu einem Unterrichtshalbjahr verlängern. Dauert die Erkrankung länger als sechs Wochen, soll das Regierungspräsidium eine amtsärztliche Untersuchung anordnen.

(6) Ist eine Aufnahme in einen der laufenden Kurse zum Zeitpunkt der Rückkehr nur mit Schwierigkeiten möglich, wird für eine Übergangszeit nach Möglichkeit ein individueller Ausbildungsplan erstellt. Ist eine Wiedereingliederung auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich, wird der weitere Verlauf der Ausbildung individuell festgelegt.

(7) Auf Antrag kann sich der Referendar bis zur Wiedereingliederung nach Absatz 6 ohne Bezüge beurlauben lassen.

(8) Ist die Zweite Staatsprüfung erstmalig nicht bestanden, kann das Regierungspräsidium auf Vorschlag des Prüfungsamts den Vorbereitungsdienst falls und soweit geboten verlängern, jedoch nur einmal und höchstens um ein Unterrichtshalbjahr. Gleiches gilt, wenn diese Prüfung erstmalig als nicht bestanden gilt. Ist eine der Lehrproben nicht bestanden und lautet die Note auf nicht schlechter als »mangelhaft« (5,0), kann dem Studienreferendar ungeachtet von § 18 Abs. 4 nach Beratung und unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles auf Antrag die Wiederholung noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes gestattet werden, wobei der entsprechend § 24 berechnete Notendurchschnitt insgesamt auf 2,50 oder besser lauten soll. Nicht bestandene fachdidaktische Kollo-

quien oder die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie können während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden, falls auch eine Lehrprobe nicht bestanden ist, jedoch nur zusammen mit dieser. Eine Aufteilung von Wiederholungen auf den laufenden und einen verlängerten Vorbereitungsdienst findet nicht statt. Satz 3 bis 5 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 4.«

8. § 12 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

»(2) Die für ihn zuständigen Ausbilder besuchen den Studienreferendar im Unterricht, beraten ihn und geben ihm Gelegenheit, in ihrem Unterricht zu hospitieren. Während der Ausbildung werden Ausbildungsgespräche mit dem Studienreferendar geführt, in die Erfahrungen aller an der Ausbildung Beteiligten eingehen. Die Ausbilder besuchen den Studienreferendar im ersten Ausbildungsabschnitt in seinen Ausbildungsfächern jeweils in der Regel zweimal, im zweiten Ausbildungsabschnitt in jedem Ausbildungsfach mindestens einmal. Dabei sollen in jedem Ausbildungsfach alle Stufen des Gymnasiums berücksichtigt werden. Der Studienreferendar fertigt im Rahmen seiner Vorbereitungen für diese Besuche Unterrichtsentwürfe. Über die wesentlichen Aspekte des jeweiligen Gesprächs und die darin vereinbarten Ziele erhält der Studienreferendar zeitnah eine schriftliche Rückmeldung.

(3) Unter Berücksichtigung der Ausbildungsgespräche, der Rückmeldungen zu den Unterrichtsbesuchen und sonstiger dienstlicher Erkenntnisse wird mit dem Studienreferendar, falls von ihm gewünscht, vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes ein abschließendes Bilanzgespräch geführt, in dem die Qualifikationen, Leistungen und Kompetenzen des Studienreferendars sowie deren Entwicklung während des Vorbereitungsdienstes besprochen werden.«

9. § 13 erhält folgende Fassung:

»§ 13

Ausbildung an der Schule

(1) Für die schulische Ausbildung wird der Studienreferendar vom Regierungspräsidium im Einvernehmen mit dem Seminar einem Gymnasium als Ausbildungsschule zugewiesen. Der Schulleiter regelt und überwacht in Abstimmung mit dem Seminar die Ausbildung an der Schule. Ihm obliegt die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde. Unter Ausbildungsgesichtspunkten erfolgt eine abgestimmte Begleitung und Beratung durch den Schulleiter, die Ausbilder am Seminar, den Mentor und die in den Ausbildungsfächern begleitenden Lehrkräfte. Der Studienreferendar erhält vom Schulleiter auf Nachfrage und aus gegebenem Anlass mündliche Rückmeldungen zu seinem Leistungsstand.

(2) Der Schulleiter bestellt im Einvernehmen mit dem Seminar einen Mentor. Dieser koordiniert in

Abstimmung mit ihm die Ausbildung einschließlich der Zuweisung des Studienreferendars zu geeigneten Fachlehrern auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums für die Ausbildungsfächer. Insbesondere Schulleiter und Mentor sind Ansprechpartner des Studienreferendars, beraten ihn und besuchen ihn in seinem Unterricht, was jederzeit möglich ist. Mentoren und Fachlehrer lassen ihn bei sich hospitieren. Der Mentor steht in Kontakt mit den Ausbildern am Seminar. Der Schulleiter ist verpflichtet, den Studienreferendar in jedem Ausbildungsfach mindestens einmal im Unterricht zu besuchen. Einer dieser Unterrichtsbesuche findet in der Oberstufe statt.

(3) Während des ersten Ausbildungsabschnitts hospitiert der Studienreferendar wöchentlich in acht bis zehn Unterrichtsstunden der ihn begleitenden Lehrkräfte und unterrichtet dabei zunehmend selbst (begleiteter Ausbildungsunterricht). Er nimmt an Veranstaltungen der Schule und außerunterrichtlichen Veranstaltungen teil und lernt Aufgaben des Klassenlehrers und die Gremien der Schule kennen. Insgesamt müssen im ersten Ausbildungsabschnitt mindestens 60 Stunden selbst unterrichtet werden, wobei alle Stufen des Gymnasiums zu berücksichtigen sind.

(4) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts unterrichtet der Studienreferendar zehn bis zwölf, bei Schwerbehinderung neun bis elf, Wochenstunden selbstständig und begleitet, davon in der Regel mindestens neun, bei Schwerbehinderung acht, Stunden in Form eines kontinuierlichen selbstständigen Lehrauftrags. Der Schulleiter trägt Sorge dafür, dass der Studienreferendar nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften unterrichtet.

(5) Der Schulleiter erstellt vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung und Bewertung über die Berufsfähigkeit des Studienreferendars (Schulleiterbeurteilung) und beteiligt hierbei den Mentor. Er sucht zuvor das Gespräch insbesondere mit Ausbildern am Seminar oder veranlasst entsprechende Kontakte seiner Schule. Beurteilt werden vorrangig Qualität und Erfolg des Unterrichts, die pädagogischen, erzieherischen und didaktischen sowie methodischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, gegebenenfalls die Wahrnehmung einzelner Aufgaben eines Klassenlehrers, daneben die schulkundlichen Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt geleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt.

(6) Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungsbeholdung. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen des Studienreferendars oder sein dienstliches Verhalten dies erfordern. Sie schließt mit einer Note nach § 23. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und

- erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit auch nur in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note »ausreichend« (4,0) nicht mehr erteilt werden.
- (7) Nach Übergabe des Zeugnisses (§ 28 Abs. 2) wird die Beurteilung auf Antrag ausgehändigt.
- (8) Besitzt der Schulleiter einer Schule besonderer Art nicht die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, so tritt an seine Stelle der Leiter der Abteilung Gymnasien.«
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- »(2) Das Prüfungsamt bildet für jeden Prüfungstermin die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht (Schulrechtsprüfung), für die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie, für die Beurteilung und Bewertung der Dokumentation einer Unterrichtseinheit sowie der unterrichtspraktischen Fähigkeiten (Lehrproben) und der fachdidaktischen Kolloquien.
- (3) Der Prüfungsausschuss für die Schulrechtsprüfung, für die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie, für die Beurteilung und Bewertung der Dokumentation einer Unterrichtseinheit, der Lehrprobe und des fachdidaktischen Kolloquiums in diesem Ausbildungsfach (Dokumentationsfach) sowie für eine der Lehrproben im Nicht-Dokumentationsfach besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und seinem Ausbilder. Der Prüfungsausschuss für die weitere Lehrprobe im Nicht-Dokumentationsfach besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und einem weiteren Prüfer, der nicht der eigene Ausbilder sein soll. Mindestens eine der Lehrproben wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, dem der eigene Ausbilder nicht angehört. Eigene Ausbilder im Sinne dieser Verordnung sind nur Ausbilder, die ihn in seinem Unterricht besucht haben. Ein Anspruch auf bestimmte Prüfer besteht nicht.«
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte »Beurteilung der Unterrichtspraxis und das fachdidaktische Kolloquium« jeweils durch die Worte »der Lehrprobe beziehungsweise Lehrproben und des fachdidaktischen Kolloquiums« ersetzt.
11. § 16 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nr. 4 werden die Worte »Beurteilung der Unterrichtspraxis« durch das Wort »Lehrprobe« ersetzt.
- b) In Satz 2 Nr. 5 werden folgende Worte angefügt:
- »und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe sowie«
12. § 17 erhält folgende Fassung:
- »§ 17
- Art und Umfang der Prüfung*
- Die Prüfung umfasst die folgenden Prüfungsteile:
1. die Schulrechtsprüfung (§ 18),
 2. die Dokumentation einer Unterrichtseinheit (§19),
 3. die Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie (§ 20),
 4. die Lehrproben (§ 21),
 5. die fachdidaktischen Kolloquien (§ 22),
 6. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Abs. 5).«
13. § 18 erhält folgende Fassung:
- »§ 18
- Schulrechtsprüfung*
- (1) Die Schulrechtsprüfung findet, auch im Falle des § 10 Abs. 4, zu Ende des ersten Ausbildungshalbjahrs oder im zweiten Ausbildungshalbjahr statt. Sie soll von konkreten Unterrichtserfahrungen ausgehen und besteht aus einem etwa 20-minütigen Prüfungsgespräch.
- (2) Es prüfen ein Vorsitzender und als zweiter Prüfer ein Ausbilder in Schulrecht.
- (3) Die Leistung wird unmittelbar anschließend nach § 23 beurteilt und bewertet. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer voneinander ab und einigen sie sich nicht, wird die Endnote über den rechnerischen Durchschnitt der beiden Bewertungen bestimmt. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und entsprechend § 24 Abs. 2 auf eine ganze oder halbe Note als Endnote festgelegt. Im Anschluss an die Prüfung eröffnet der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragende Gründe.
- (4) Bei Nichtbestehen soll diese Prüfung noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden.«
14. § 19 erhält folgende Fassung:
- »§ 19
- Dokumentation einer Unterrichtseinheit*
- (1) In der Dokumentation einer Unterrichtseinheit sollen die Fähigkeiten gezeigt werden, eine Unterrichtseinheit in einem der Ausbildungsfächer, einem Fächerverbund oder im bilingualen Unterricht über einen etwa acht Unterrichtsstunden umfassenden Zeitraum unter Berücksichtigung konzeptioneller und diagnostisch-analytischer Aspekte zu planen, erfolgreich durchzuführen und die Ergebnisse zu reflektieren. Die Unterrichtseinheit soll nach Möglichkeit innovative pädagogische und fachdidaktische Elemente, Themen der Fach- und Berufsethik, der Diagnostik und Förderung oder fächerverbindende Themen und Fragen berücksichtigen. Der Umfang

der Dokumentation darf ohne angefügten Materialanhang 30 Seiten im üblichen Format nicht überschreiten. Die Unterrichtseinheit kann sich auch auf ein Thema des bilingualen Unterrichts beziehen, sofern der Studienreferendar an einer Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« teilnimmt. In diesem Fall wird die Unterrichtseinheit dem Sachfach zugeordnet. Die Unterrichtseinheit kann nicht in einem zusätzlichen Ausbildungsfach nach § 29 durchgeführt werden.

(2) Der Studienreferendar legt im Einvernehmen mit dem Ausbilder spätestens zu Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts dem Ausbildungsleiter das Thema der Unterrichtseinheit zur Genehmigung vor. Macht der Studienreferendar von seinem Vorschlagsrecht nicht fristgerecht Gebrauch oder wird das vorgeschlagene Thema nicht genehmigt, bestimmt der Ausbildungsleiter nach Rücksprache mit dem Ausbilder das Thema.

(3) Der Studienreferendar stimmt den Zeitraum der für die Dokumentation vorgesehenen Unterrichtseinheit mit dem Ausbilder ab. Er legt ihm seine Planung schriftlich vor und bespricht sie mit ihm. Während der Unterrichtseinheit besucht der Mentor, soweit erforderlich mit einem Fachlehrer, den Unterricht des Studienreferendars und berichtet dem Ausbilder über den Verlauf.

(4) Nach Abschluss der Unterrichtseinheit dokumentiert der Studienreferendar deren Verlauf sowie die Ergebnisse und analysiert das Erreichen der Unterrichtsziele. Er übergibt am Montag der zweiten Schulwoche nach den Weihnachtsferien dem Seminar ein gedrucktes Exemplar der Dokumentation pro Prüfer und eines für die Akten, jeweils nebst einer Fertigung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format.

(5) Der Dokumentation ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. Zu allen Stellen und Materialien, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen wurden, sind die Quellen anzugeben. Materialien aus dem Internet sind durch Ausdruck der ersten Seite zu belegen, auf Nachfrage durch kompletten Ausdruck oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format.

(6) Die Dokumentation ist vom Fachleiter, der das Thema gestellt hat, und einem weiteren Prüfer sowie gegebenenfalls dem Prüfer nach § 15 Abs. 5 Satz 2 zu beurteilen und nach § 23 zu bewerten. Weichen die Bewertungen der Prüfer um eine ganze Note voneinander ab, gilt als Note der Dokumentation der errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen; weichen die Noten um eine halbe Note voneinander ab, gilt die schlechtere Note als Note der Dokumentation. Weichen die Bewertungen um mehr als eine

ganze Note voneinander ab und einigen sich die Prüfer nicht, wird die Note vom Prüfungsamt festgesetzt. Wirkt ein Prüfer nach § 15 Abs. 5 Satz 2 mit, gelten Satz 2 und 3 mit der Maßgabe, dass bei Abweichung um bis zu einer Note auf jeweils eine halbe Note gerundet wird. Das Prüfungsamt legt die Abgabetermine für das Erst- und Zweit- und gegebenenfalls Drittgutachten fest. Die Note der bestandenen Dokumentation wird zusammen mit der Note der Schulleiterbeurteilung eröffnet.

(7) Wird die Dokumentation nicht fristgerecht abgegeben, so ist die Note »ungenügend« (6,0) zu erteilen. Auf Antrag kann die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund durch das Prüfungsamt verlängert werden, in der Regel längstens um zwei Wochen. Dies gilt insbesondere, wenn der Termin aus Krankheitsgründen nicht eingehalten werden kann.

(8) Wird die Dokumentation nicht mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet, kann dieser Prüfungsteil einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auf Antrag innerhalb des laufenden Prüfungsverfahrens stattfinden und umfasst die Dokumentation einer neuen Unterrichtseinheit. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend, Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Vorschlagsrecht spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eröffnung des Nichtbestehens auszuüben ist.«

15. § 21 erhält folgende Fassung:

»§ 21

Beurteilung der Unterrichtspraxis

(1) Die unterrichtspraktischen Fähigkeiten des Studienreferendars werden im zweiten Ausbildungsabschnitt beurteilt. Diese Beurteilung findet in Form von Lehrproben statt, die sich jeweils auf eine Unterrichtsstunde oder -sequenz (bis zu zwei Unterrichtsstunden) beziehen und die an verschiedenen Tagen stattfinden. In jedem Hauptfach findet eine Lehrprobe in der Oberstufe statt, eine weitere in der Unter- oder Mittelstufe in dem Fach, in dem die Dokumentation nach § 19 nicht angefertigt wird. Bei einer zulässigen Zwei-Fächer-Verbindung aus Hauptfach und Beifach finden die beiden weiteren Lehrproben in der Unter- oder Mittelstufe statt, davon eine im Hauptfach; hierbei nimmt an der Lehrprobe im Beifach der eigene Ausbilder nicht teil, wenn die Dokumentation im Hauptfach gefertigt wird. Im Anschluss an den Unterricht nimmt der Studienreferendar, falls gewünscht, zum Ablauf des Unterrichts aus seiner Sicht Stellung. Jede Unterrichtsstunde oder -sequenz wird jeweils in unmittelbarem Anschluss unter Beachtung der schriftlichen Unterrichtsplanung und Berücksichtigung einer eventuellen Stellungnahme des Studienreferendars mit einer Note nach § 23 bewertet. § 18 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Das Prüfungsamt legt den Zeitraum fest, in dem die Lehrprobe stattfindet. Zuvor leitet der Studienreferendar dem Prüfer und dem jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für diesen Zeitraum seinen Stundenplan und seinen verbindlichen Stoffverteilungsplan zu, der für das betreffende Ausbildungsfach die Themen der einzelnen Stunden oder Sequenzen enthält. Der Prüfer legt im Einvernehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden entsprechend dem Lehrauftrag und dem Stoffverteilungsplan des Studienreferendars das Thema, den Prüfungstermin und gegebenenfalls die Dauer der zu beurteilenden Unterrichtspraxis fest und unterrichtet darüber das Prüfungsamt, die Schule und den Vorsitzenden. Diese Festlegungen werden dem Studienreferendar am dritten Werktag vor dem Tag, an dem die jeweilige Prüfung stattfindet, von der Schulleitung bekannt gegeben.

(3) Der Studienreferendar übergibt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der Lehrprobe seine schriftliche Unterrichtsplanung in dreifacher, im Ausbildungsfach Religionslehre in vierfacher, Ausfertigung; eine dieser Fertigungen ist zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die schriftliche Unterrichtsplanung umfasst ohne Materialien etwa zwei bis drei, bei der Beurteilung einer mehrstündigen Sequenz bis zu fünf Seiten. Sie muss auch in knapper Form soweit möglich den Zusammenhang mit den beiden vorherigen und der folgenden Unterrichtsstunde schlüssig darlegen.

(4) § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.«

16. § 22 erhält folgende Fassung:

»§ 22

Fachdidaktisches Kolloquium

(1) Das fachdidaktische Kolloquium dauert etwa 30 Minuten und erstreckt sich auf Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung. Es nimmt inhaltlich seinen Ausgang von einer vorausgehenden, höchstens zehnmütigen mündlichen Darstellung. Diese hat im Dokumentationsfach die Dokumentation zum Gegenstand, im zweiten Ausbildungsfach und gegebenenfalls weiteren Ausbildungsfächern eine selbst durchgeführte Unterrichtseinheit, die einer anderen Schulstufe, falls nicht möglich einer anderen Klassenstufe, zugeordnet sein muss als die Lehrproben nach § 21.

(2) In unmittelbarem Anschluss an das Kolloquium wird die Prüfungsleistung beurteilt und mit einer Note nach § 23 bewertet. § 18 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.«

17. § 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die Schulrechtsprüfung einfach,
2. die Dokumentation einer Unterrichtseinheit vierfach,

3. die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie dreifach,

4. die Lehrproben bei Zweifächerverbindungen jeweils dreifach, bei einer notwendigen Dreifächerverbindung jeweils zweieinviertelfach,

5. das fachdidaktische Kolloquium bei Zweifächerverbindungen jeweils dreifach, bei einer notwendigen Dreifächerverbindung jeweils zweifach,

6. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Abs. 5) siebenfach.«

18. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

a) In Absatz 1 werden die Worte »hat die Prüfung insgesamt nicht bestanden« ersetzt durch »erhält in dem fraglichen Prüfungsteil beziehungsweise den fraglichen Prüfungsteilen die Note »ungenügend« (6,0).«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Ablegung der Prüfung durch Krankheit verhindert wird. Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Ein amtsärztliches Zeugnis kann verlangt werden. Als wichtiger Grund im Sinne von Satz 2 gilt auch die Inanspruchnahme der Schutzfristen von §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung soll spätestens nach einem halben Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.«

19. In § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort »ungenügend« jeweils der Klammerzusatz »(6,0)« eingefügt.

20. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »Gilt die Prüfung nach § 25 als nicht bestanden oder wurde« durch das Wort »Wurde« ersetzt.

b) § 27 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

»(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil die Schulleiterbeurteilung auf schlechter als »ausreichend« (4,0) lautet, so wird entsprechend § 10 Abs. 8 verfahren. Die Lehrproben in den Pflichtfächern sind erneut abzulegen, was als Wiederholung gilt. Andere bestandene Prüfungsteile bleiben gültig. Am Ende eines verlängerten Vorbereitungsdienstes erstellt der Schulleiter eine neue Beurteilung über diesen Zeitraum.

(3) Ist der Vorbereitungsdienst aus anderen Gründen als denen des Absatzes 2 verlängert worden, so wird an dessen Ende eine neue Schulleiterbeurteilung auf der Grundlage der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes erstellt; die Beurteilung des Schulleiters erfolgt im Falle eines Schulwechsels in Abstimmung mit dem Leiter der Schule des zweiten Ausbildungsabschnitts.

(4) Ist in einer Wiederholungsprüfung eine mit einer schlechteren Note als »ausreichend« (4,0) bewertete Leistung erbracht worden, ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.«

21. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 7 wird das Wort »zehn« durch das Wort »acht« ersetzt.

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

»(3) Die Prüfung im zusätzlichen Ausbildungsfach umfasst eine fachbezogene Schulleiterbeurteilung, die Lehrprobe nach § 21 sowie ein fachdidaktisches Kolloquium nach § 22. Zum Erwerb der Lehrbefähigung für alle Stufen des Gymnasiums (Hauptfachanforderung) soll die Lehrprobe in der Oberstufe abgelegt werden. Ergänzend gilt § 13 Abs. 5 und 6 entsprechend. Die Gesamtnote der Prüfung im zusätzlichen Ausbildungsfach ergibt sich unter entsprechender Anwendung des § 24 Abs. 1 aus dem Durchschnitt der Bewertungen der in Satz 1 genannten Prüfungsleistungen. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die Lehrprobe dreifach,
2. das fachdidaktische Kolloquium dreifach,
3. die Beurteilung des Leiters der Schule vierfach.

(4) Die Prüfung im bilingualen Unterricht umfasst eine Beurteilung des Schulleiters, eine Lehrprobe nach § 21 sowie ein Kolloquium, das etwa 20 Minuten dauert und in der Regel im Anschluss an die Lehrprobe stattfindet. Dieses Kolloquium kann ganz oder in Teilen in der Zielsprache stattfinden. Die Vereinbarung eines Schwerpunktthemas ist nicht zulässig. Wurde die Dokumentation einer Unterrichtseinheit nicht im Rahmen des bilingualen Unterrichts vorgelegt, legt der Studienreferendar vor Beginn der Lehrprobe im bilingualen Unterricht zusätzlich eine darüber hinaus gehende Übersicht zur eigenverantwortlich durchgeführten Unterrichtseinheit samt Unterrichtsmaterialien vor. Die Beurteilung und Bewertung der Lehrprobe und des Kolloquiums werden vom Ausbilder in der bilingualen Zusatzausbildung und gegebenenfalls vom entsprechenden Ausbilder im Sachfach vorgenommen. In den Prüfungen des bilingualen Unterrichts wird ohne Notenfestsetzung das Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt.«

22. § 31 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.«

Artikel 13

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen

Die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen vom 10. März 2004 (GBl. S. 192), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 1. Juli 2007 (GBl. S. 330), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

»in Baden-Württemberg eine der nachfolgend genannten Prüfungen/Abschlüsse bestanden hat:

- Masterprüfung Wirtschafts-/Technik-/Ingenieurpädagogik (Master of Engineering, Master of Science, Master of Education mit der Fachrichtung Berufspädagogik) und Master of Arts in Wirtschaftspädagogik bzw. in Business and Economics Education, die die Voraussetzungen für den Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes erfüllt, in einer vom Kultusministerium anerkannten Studienrichtung, wobei in allen Prüfungsfächern mindestens die Note »ausreichend« (4,0) erreicht sein muss,
- Diplomprüfung in Wirtschaftspädagogik (Diplom-Handelslehrerprüfung),
- Diplomprüfung in Technikpädagogik (Diplom-Gewerbelehrerprüfung),
- Wissenschaftliche Prüfung für ein höheres Lehramt an beruflichen Schulen,
- Wissenschaftliche oder Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer in Baden-Württemberg zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien berechtigenden Zwei-Fächer-Verbindung in Fächern, die an beruflichen Schulen unterrichtet werden, oder«.

bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

»5. als Bewerber mit dem Fach Sport ein Vereinspraktikum im Umfang von mindestens 24 Übungsdoppelstunden in einem Zeitraum von drei bis sechs Monaten absolviert hat und die Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht nachweist.«

b) Die Absätze 6 bis 8 erhalten folgende Fassung:

»(6) Wurde die in Absatz 1 Nummer 3 genannte Prüfung ganz oder teilweise mehr als vier Jahre vor dem Zulassungstermin abgelegt, so kann das örtlich zuständige Regierungspräsidium in einem Kolloquium überprüfen lassen, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten für einen erfolgreichen Vorbereitungsdienst noch vorhanden sind. Auf die Überprüfung kann verzichtet werden, wenn der weiteren Ausbildung förderliche Tätigkeiten oder entsprechende Aus- oder Weiterbildung nachgewiesen werden. In Fächern mit fachpraktischer Prüfung kann die Überprüfung durch einen fachpraktischen Teil ergänzt werden.

(7) Das Regierungspräsidium bestimmt für die Überprüfung ein Seminar, das eine Kommission bildet. Sie besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und aus einem Fachvertreter des Seminars. Der Vorsitzende ist gleichzeitig Fachprüfer, wenn mehr als ein Fach geprüft wird. Die Überprüfung dauert pro Fach etwa 30 Minuten und enthält fachdidaktische, fachwissenschaftliche und erziehungswissenschaftliche Elemente. Die Dauer eines fachpraktischen Teils wird durch das Seminar festgelegt.

(8) Die Leistungen werden unmittelbar nach der Überprüfung beurteilt und mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Er eröffnet dem Bewerber unmittelbar nach der Überprüfung das Ergebnis, auf Wunsch auch die tragenden Gründe der Bewertung, und unterrichtet unverzüglich das Regierungspräsidium. Die Überprüfung kann einmal binnen Jahresfrist wiederholt werden. § 16 gilt entsprechend.«

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 wird das Wort »Oberschulamt« jeweils durch das Wort »Regierungspräsidium« ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

»8. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist und ob wegen einer Straftat eine gerichtliche Bestrafung vorliegt, die Inhalt eines Führungszeugnisses werden könnte,«.

c) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 10 werden hinter dem Wort »Vereinspraktikum« die Worte »und der Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht« eingefügt.

3. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder die in § 3 geforderten Unterlagen nicht vorliegen. Wer nach § 7

Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 oder 5 entlassen worden ist, darf nicht wiederingestellt werden. Nach sonstigen Entlassungen soll nicht wiederingestellt werden, es sei denn, der Vorbereitungsdienst hat noch kein Unterrichtshalbjahr gedauert und es wurde ein wichtiger Grund anerkannt. Dies gilt entsprechend für einen nicht in Baden-Württemberg begonnenen Vorbereitungsdienst. § 7 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.«

4. § 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten sind die Seminare sowie öffentliche und mit Genehmigung des Regierungspräsidiums auch staatlich anerkannte private berufliche Schulen.«

5. § 7 erhält folgende Fassung:

»§ 7

Ausbildungsverhältnis

(1) Wer als zugelassener Bewerber die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, wird vom Regierungspräsidium unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Studienreferendarin oder zum Studienreferendar ernannt. Ansonsten wird in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis übernommen.

(2) Das Beamtenverhältnis oder das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis (Ausbildungsverhältnis) endet mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes. Ist die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden, endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben wird.

(3) Der Studienreferendar soll entlassen werden, wenn

1. er sich in solchem Maße als ungeeignet erwiesen hat, dass er nicht länger ausgebildet oder im Unterricht eingesetzt werden kann,

2. die Frist des § 25 Abs. 2 Satz 7 überschritten ist,

3. der Vorbereitungsdienst krankheitsbedingt um ein Unterrichtshalbjahr verlängert und nicht wieder angetreten wurde oder wenn er um mehr als diese Zeit verlängert werden müsste; Gleiches gilt, wenn während einer solchen Zeitspanne wegen häufiger Erkrankungen eine geregelte Ausbildung nicht möglich war oder dies bereits vor ihrem Ablauf festzustellen ist; der Anspruch auf Fortsetzung der Ausbildung binnen vier Jahren und der Prüfungsanspruch gehen, ungeachtet der Nummer 2, durch diese Entlassung nicht verloren; Fristbeginn ist das Ende der geregelten Ausbildung; vor Wiederaufnahme des Dienstes ist ein amtsärztliches Zeugnis im Sinne von § 2 Abs. 1 Nummer 4 vorzulegen,

4. die Überprüfung nach § 10 Abs. 1 Satz 4 endgültig nicht bestanden ist,

5. nach Feststellung der Schule oder des Seminars, auch nach Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts nach § 10 Abs. 4, die Übernahme selbstständigen Unterrichts nicht verantwortet werden kann oder
 6. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.«
6. In § 8 Abs. 2 werden die Worte »Präsident des Oberschulamts« durch das Wort »Regierungspräsident« ersetzt.
7. § 10 erhält folgende Fassung:

»§ 10

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst ist ein zielgerichtetes Ausbildungsverhältnis und dauert in der Regel drei Unterrichtshalbjahre. Die Zeit des für die Zulassung zu den Prüfungen vorgeschriebenen Schulpraxissemesters ergänzt den Vorbereitungsdienst nach § 28 Abs. 2 der Landeslaufbahnverordnung. Zeiten von Beschäftigungsverboten für werdende Mütter und nach der Entbindung sowie Elternzeit nach §§ 40 und 41 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung werden auf Verlängerungen nicht angerechnet. Bei einer Unterbrechung der Ausbildung von mehr als vier Jahren gilt § 2 Abs. 6 bis 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass geprüft wird, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten für die erfolgreiche Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes noch vorhanden sind.
- (2) Der Vorbereitungsdienst beginnt einmal jährlich am ersten Schultag im Januar und endet regelmäßig mit dem Ende des folgenden Schuljahres. Im Übrigen endet er nach § 7 Abs. 2 Satz 2 oder durch Entlassung.
- (3) Das Regierungspräsidium kann auf Antrag des Studienreferendars Zeiten eines anderen Vorbereitungsdienstes ganz oder teilweise anrechnen. Wenn und soweit sie der Ausbildung förderlich sind, gilt dies auch für berufspraktische Tätigkeiten und für andere vergleichbare Ausbildungszeiten.
- (4) Der erste Ausbildungsabschnitt (§ 11 Abs. 3) verlängert sich einmal um längstens sechs Monate, wenn das Seminar oder die Schule feststellt, dass selbstständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zu verantworten ist. Der Seminarleiter berichtet unverzüglich dem Regierungspräsidium, das die Verlängerung mitteilt. Wird während der Verlängerung erneut festgestellt, dass selbstständiger Unterricht nicht zu verantworten ist, berichtet der Seminarleiter darüber dem Regierungspräsidium in der Regel spätestens bis zum 15. Dezember.
- (5) Das Regierungspräsidium kann auf Antrag des Studienreferendars, falls vom Seminar befürwortet, den Vorbereitungsdienst wegen Krankheit um bis zu einem Unterrichtshalbjahr verlängern. Dauert die Erkrankung länger als sechs Wochen, soll das Regie-

rungspräsidium eine amtsärztliche Untersuchung anordnen.

(6) Ist eine Aufnahme in einen der laufenden Kurse zum Zeitpunkt der Rückkehr nur mit Schwierigkeiten möglich, wird für eine Übergangszeit nach Möglichkeit ein individueller Ausbildungsplan erstellt. Ist eine Wiedereingliederung auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich, wird der weitere Verlauf der Ausbildung individuell festgelegt.

(7) Auf Antrag kann sich der Studienreferendar bis zur Wiedereingliederung nach Absatz 6 ohne Bezüge beurlauben lassen.

(8) Ist die Zweite Staatsprüfung erstmalig nicht bestanden, kann das Regierungspräsidium auf Vorschlag des Prüfungsamts den Vorbereitungsdienst falls und soweit geboten verlängern, jedoch nur einmal und höchstens um ein Unterrichtshalbjahr. Gleiches gilt, wenn diese Prüfung erstmalig als nicht bestanden gilt. Ist eine der Lehrproben nicht bestanden und lautet die Note auf nicht schlechter als »mangelhaft« (5,0), kann dem Studienreferendar ungeachtet von § 18 Abs. 4 nach Beratung und unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles auf Antrag die Wiederholung noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes gestattet werden, wobei der entsprechend § 24 Abs. 1 berechnete Notendurchschnitt insgesamt auf 2,50 oder besser lauten soll. Nicht bestandene fachdidaktische Kolloquien oder die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie können auf Antrag gemeinsam während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden, falls auch eine Lehrprobe nicht bestanden ist, jedoch nur zusammen mit dieser. Satz 3 bis 5 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 4.«

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort »multikulturelle« durch »interkulturelle« ersetzt.
- b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

»(2) Die für ihn zuständigen Ausbilder besuchen den Studienreferendar im Unterricht, beraten ihn und geben ihm Gelegenheit, in ihrem Unterricht zu hospitieren. Während der Ausbildung werden Ausbildungsgespräche mit dem Studienreferendar geführt, in die Erfahrungen aller an der Ausbildung Beteiligten eingehen. Die Ausbilder besuchen den Studienreferendar im ersten Ausbildungsabschnitt in seinen Ausbildungsfächern jeweils in der Regel zweimal, im zweiten Ausbildungsabschnitt in jedem Ausbildungsfach mindestens einmal. Dabei soll die Berufsschule in jedem Ausbildungsfach mindestens einmal berücksichtigt werden. Der Studienreferendar fertigt im Rahmen seiner Vorbereitungen für diese Besuche Unterrichtsentwürfe, in denen auch die Einordnung der Unterrichtsstunde in die Unterrichtseinheit sichtbar wird.

Über die wesentlichen Aspekte des jeweiligen Gesprächs und die darin vereinbarten Ziele erhält der Studienreferendar zeitnah eine schriftliche Rückmeldung.

(3) Unter Berücksichtigung der Ausbildungsgespräche, der Rückmeldungen zu den Unterrichtsbesuchen und sonstiger dienstlicher Erkenntnisse wird mit dem Studienreferendar, falls von ihm gewünscht, vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes ein abschließendes Bilanzgespräch geführt, in dem die Qualifikationen, Leistungen und Kompetenzen des Studienreferendars sowie deren Entwicklung während des Vorbereitungsdienstes besprochen werden.«

9. § 13 erhält folgende Fassung:

»§ 13

Ausbildung an der Schule

(1) Für seine schulische Ausbildung wird der Studienreferendar vom Regierungspräsidium im Einvernehmen mit dem Seminar einer beruflichen Schule als Ausbildungsschule zugewiesen. Ist die schulische Ausbildung an der zugewiesenen Schule in beiden Ausbildungsfächern nicht oder in nicht ausreichendem Maße zu gewährleisten, wird der Studienreferendar einer weiteren beruflichen Schule zugewiesen. Das zuständige Regierungspräsidium legt dabei im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter fest, welches die Stammschule ist. Der Schulleiter regelt und überwacht in Abstimmung mit dem Seminar die Ausbildung an der Schule. Ihm obliegt die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde. Der Studienreferendar erhält vom Schulleiter auf Nachfrage und aus gegebenem Anlass mündliche Rückmeldungen zu seinem Leistungsstand.

(2) Der Schulleiter bestellt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter einen Mentor. Dieser koordiniert in Abstimmung mit dem Schulleiter die Ausbildung einschließlich der Zuweisung zu begleitenden Lehrkräften für die Ausbildungsfächer in verschiedenen Schularten der beruflichen Schule. Insbesondere Schulleiter und Mentor sind Ansprechpartner des Studienreferendars, besuchen ihn in seinem Unterricht und beraten ihn; er hospitiert insbesondere beim Mentor. Beide können jederzeit seinen Unterricht besuchen. Der Mentor steht in Kontakt mit den Ausbildern am Seminar. Der Schulleiter ist verpflichtet, den Studienreferendar in jedem Ausbildungsfach mindestens einmal im Unterricht zu besuchen. Einer dieser Unterrichtsbesuche soll in Klassen der Berufsschule stattfinden.

(3) Während des ersten Ausbildungsabschnitts hospitiert der Studienreferendar wöchentlich in sechs bis acht Unterrichtsstunden der ihn begleitenden Lehrkräfte und unterrichtet dabei zunehmend selbst (begleiteter Ausbildungsunterricht). Er nimmt an Ver-

anstaltungen der Schule und außerunterrichtlichen Veranstaltungen teil und lernt Aufgaben des Klassenlehrers und der Gremien der Schule kennen. Insgesamt muss er im ersten Ausbildungsabschnitt mindestens 40 Stunden selbst unterrichten.

(4) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts unterrichtet der Studienreferendar zehn bis zwölf, bei Schwerbehinderung neun bis elf, Wochenstunden selbstständig und begleitet, davon in der Regel mindestens neun, bei Schwerbehinderung acht, Stunden in Form eines kontinuierlichen selbstständigen, unbegleiteten Lehrauftrags. Der Schulleiter trägt Sorge dafür, dass der Studienreferendar nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften unterrichtet.

(5) Der Schulleiter erstellt etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung und Bewertung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit des Studienreferendars und beteiligt hierbei den Mentor. Der Schulleiter sucht zuvor das Gespräch insbesondere mit Ausbildern am Seminar. Er kann ihnen den Entwurf der Schulleiterbeurteilung vorab zur Kenntnis geben und sie um Rückmeldung bitten. Sodann leitet er die Schulleiterbeurteilung unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Seminar zu. Beurteilt werden vorrangig Qualität und Erfolg des Unterrichts, die erzieherischen und didaktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, gegebenenfalls die Wahrnehmung einzelner Aufgaben eines Klassenlehrers, daneben die erzieherische Arbeit und das Engagement, schulkundliche Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt geleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt.

(6) Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungsvorbehalt. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen des Anwärters oder sein dienstliches Verhalten dies erfordern. Sie schließt mit einer Note nach § 23. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit auch nur in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note »ausreichend« (4,0) nicht mehr erteilt werden.

(7) Nach Übergabe des Zeugnisses (§ 28 Abs. 2) wird die Schulleiterbeurteilung auf Antrag ausgehändigt.«

10. § 15 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

»(2) Das Prüfungsamt bildet für jeden Prüfungstermin die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht und Schulorganisation (Schulrechtsprüfung), für die mündliche

Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie, sowie für die Beurteilung und Bewertung der Dokumentation einer Unterrichtseinheit, der Lehrproben und der fachdidaktischen Kolloquien.

(3) Der Prüfungsausschuss für die Schulrechtsprüfung, für die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie, für die Beurteilung und Bewertung der Dokumentation einer Unterrichtseinheit, der Lehrprobe und des fachdidaktischen Kolloquiums in diesem Ausbildungsfach (Dokumentationsfach) sowie im Nicht-Dokumentationsfach, des Weiteren für eine der Lehrproben im Nicht-Dokumentationsfach besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und seinem Ausbilder. Der Prüfungsausschuss für die weitere Lehrprobe im Nicht-Dokumentationsfach besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und einem weiteren Prüfer, der nicht der eigene Ausbilder sein soll. Mindestens eine der Lehrproben wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, dem der eigene Ausbilder nicht angehört. Eigene Ausbilder im Sinne dieser Verordnung sind nur Ausbilder, die ihn in seinem Unterricht besucht haben. Ein Anspruch auf bestimmte Prüfer besteht nicht.«

b) In Absatz 5 werden die Worte »Beurteilung der Unterrichtspraxis« jeweils durch das Wort »Lehrprobe« ersetzt.

11. § 16 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

»Über die Prüfungsteile nach § 17 Nr. 1 bis 5 wird jeweils eine Niederschrift gefertigt. Darin sind aufzunehmen:

1. Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. Name des Prüfungsteilnehmers,
3. Beginn und Ende, die Themen und der Verlauf der Prüfung,
4. Tag, Ort und der Teil der Prüfung,
5. die Prüfungsnote und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe sowie
6. besondere Vorkommnisse.«

12. § 17 erhält folgende Fassung:

»§ 17

Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung umfasst die folgenden Prüfungsteile:

1. die Schulrechtsprüfung (§ 18),
2. die Dokumentation einer Unterrichtseinheit (§ 19),
3. die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie (§ 20),
4. die Lehrproben (§ 21),
5. die fachdidaktischen Kolloquien (§ 22),
6. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Abs. 5).«

13. § 18 erhält folgende Fassung:

»§ 18

Schulrechtsprüfung

(1) Die Schulrechtsprüfung findet, auch im Falle des § 10 Abs. 4, zu Ende des ersten Ausbildungshalbjahrs oder im zweiten Ausbildungshalbjahr statt. Sie soll von konkreten Unterrichtserfahrungen ausgehen und besteht aus einem etwa 30-minütigen Prüfungsgespräch.

(2) Es prüfen ein Vorsitzender und als zweiter Prüfer ein Ausbilder in Schulrecht.

(3) Die Leistung wird unmittelbar anschließend nach § 23 beurteilt und bewertet. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer voneinander ab und einigen sie sich nicht, wird die Endnote über den rechnerischen Durchschnitt der beiden Bewertungen bestimmt. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und entsprechend § 23 Abs. 2 auf eine ganze oder halbe Note als Endnote festgelegt. Im Anschluss an die Prüfung eröffnet der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragende Gründe.

(4) Bei Nichtbestehen soll diese Prüfung noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden.«

14. § 19 erhält folgende Fassung:

»§ 19

Dokumentation einer Unterrichtseinheit

(1) In der Dokumentation einer Unterrichtseinheit sollen die Fähigkeiten gezeigt werden, eine Unterrichtseinheit in einem der Ausbildungsfächer über einen etwa acht Unterrichtsstunden umfassenden Zeitraum unter Berücksichtigung konzeptioneller und diagnostisch-analytischer Aspekte zu planen, erfolgreich durchzuführen und die Ergebnisse zu reflektieren. Die Unterrichtseinheit soll nach Möglichkeit innovative pädagogische und fachdidaktische Elemente, Themen der Fach- und Berufsethik, der Diagnostik und Förderung oder fächerverbindende Themen und Fragen berücksichtigen. Der Umfang der Dokumentation darf ohne angefügten Materialienanhang 30 Seiten im üblichen Format nicht überschreiten. Die Unterrichtseinheit kann sich auch auf ein Thema des bilingualen Unterrichts beziehen, sofern der Studienreferendar an einer Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« teilgenommen hat. In diesem Fall wird die Unterrichtseinheit dem Sachfach zugeordnet. Die Dokumentation einer Unterrichtseinheit kann nicht in einem zusätzlichen Unterrichtsfach (§ 30) durchgeführt werden.

(2) Der Studienreferendar legt im Einvernehmen mit dem Ausbilder spätestens zu Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts dem Seminarleiter das Thema der Unterrichtseinheit zur Genehmigung vor. Macht der Studienreferendar von seinem Vorschlagsrecht nicht

fristgerecht Gebrauch oder wird das vorgeschlagene Thema nicht genehmigt, bestimmt der Seminarleiter nach Rücksprache mit dem Ausbilder das Thema.

(3) Der Studienreferendar stimmt den Zeitraum der für die Dokumentation vorgesehenen Unterrichtseinheit mit dem Ausbilder ab. Er legt ihm seine Planung schriftlich vor und bespricht sie mit ihm. Während der Unterrichtseinheit besucht der Mentor, soweit erforderlich mit einem Fachlehrer, den Unterricht des Studienreferendars und berichtet dem Ausbilder über den Verlauf.

(4) Nach Abschluss der Unterrichtseinheit dokumentiert der Studienreferendar deren Verlauf sowie die Ergebnisse und analysiert das Erreichen der Unterrichtsziele. Er übergibt am Montag der zweiten Schulwoche nach den Weihnachtsferien dem Seminar ein gedrucktes Exemplar der Dokumentation pro Prüfer und eines für die Akten, jeweils nebst einer Fertigung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format.

(5) Der Dokumentation ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. Zu allen Stellen und Materialien, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen wurden, sind die Quellen anzugeben. Materialien aus dem Internet sind durch Ausdruck der ersten Seite zum belegen, auf Nachfrage durch kompletten Ausdruck oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format.

(6) Die Dokumentation ist vom Fachleiter, der das Thema gestellt hat, und einem weiteren Prüfer sowie gegebenenfalls dem Prüfer nach § 15 Abs. 5 Satz 2 zu beurteilen und nach § 23 zu bewerten. Weichen die Bewertungen der Prüfer um eine ganze Note voneinander ab, gilt als Note der Dokumentation der errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen; weichen die Noten um eine halbe Note voneinander ab, gilt die schlechtere Note als Note der Dokumentation. Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und einigen sich die Prüfer nicht, wird die Note vom Prüfungsamt festgesetzt. Wirkt ein Prüfer nach § 15 Abs. 5 Satz 2 mit, gelten Satz 2 und 3 mit der Maßgabe, dass bei Abweichung um bis zu einer Note auf jeweils eine halbe Note gerundet wird. Das Prüfungsamt legt die Abgabetermine für das Erst- und Zweit- und gegebenenfalls Drittgutachten fest. Die Note der bestandenen Dokumentation wird zusammen mit der Note der Schulleiterbeurteilung eröffnet.

(7) Wird die Dokumentation nicht fristgerecht abgegeben, so ist die Note »ungenügend« (6,0) zu erteilen. Auf Antrag kann die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund durch das Prüfungsamt verlängert werden, in der Regel um zwei Wochen. Dies gilt insbesondere, wenn der Termin aus Krankheitsgründen nicht eingehalten werden kann.

(8) Wird die Dokumentation nicht mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet, kann dieser Prüfungsteil einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auf Antrag innerhalb des laufenden Prüfungsverfahrens stattfinden und umfasst die Dokumentation einer neuen Unterrichtseinheit. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend, Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Vorschlagsrecht spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eröffnung des Nichtbestehens auszuüben ist.«

15. § 21 erhält folgende Fassung:

»§ 21

Beurteilung der Unterrichtspraxis

(1) Die unterrichtspraktischen Fähigkeiten des Studienreferendars werden im zweiten Ausbildungsabschnitt beurteilt. Diese Beurteilung findet in Form von Lehrproben statt. Es werden drei Lehrproben durchgeführt. Diese beziehen sich jeweils auf eine Unterrichtsstunde oder -sequenz (bis zu zwei Unterrichtsstunden) und finden an verschiedenen Tagen statt. Mindestens eine Lehrprobe findet in der Oberstufe statt, in der Regel in einer Klasse des Berufskollegs, der Berufsoberschule, des beruflichen Gymnasiums oder der Fachschule, mindestens eine weitere in einer der übrigen Schularten, insbesondere in der Berufsschule. Eine der Lehrproben findet im Dokumentationsfach statt, zwei im Nicht-Dokumentationsfach. Im Anschluss an den Unterricht kann der Studienreferendar zu dessen Ablauf Stellung nehmen. Jede Unterrichtsstunde oder -sequenz wird jeweils in unmittelbarem Anschluss unter Berücksichtigung der schriftlichen Unterrichtsplanung und gegebenenfalls der Stellungnahme des Studienreferendars mit einer Note nach § 23 bewertet. § 18 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Das Prüfungsamt legt den Zeitraum fest, in dem die Lehrprobe stattfindet. Vor Beginn dieses Zeitraums leitet der Studienreferendar dem Prüfer und dem jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für diesen Zeitraum seinen Stundenplan und seinen verbindlichen Stoffverteilungsplan zu, der für das betreffende Ausbildungsfach die Themen der einzelnen Stunden oder Sequenzen enthält. Der Prüfer legt im Einvernehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden entsprechend dem Lehrauftrag und dem Stoffverteilungsplan des Studienreferendars das Thema, den Prüfungstermin und gegebenenfalls die Dauer der zu beurteilenden Lehrprobe fest und unterrichtet darüber das Prüfungsamt, die Schule und den Vorsitzenden. Diese Festlegungen werden dem Studienreferendar am dritten Werktag vor dem Tag, an dem die jeweilige Prüfung stattfindet, von der Schulleitung bekannt gegeben.

(3) Der Studienreferendar übergibt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der Lehrprobe

seine schriftliche Unterrichtsplanung in dreifacher, im Ausbildungsfach Religionslehre in vierfacher, Ausfertigung; eine dieser Fertigungen ist zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die schriftliche Unterrichtsplanung umfasst ohne Materialien bis zu fünf Seiten. Sie muss auch in knapper Form soweit möglich den Zusammenhang mit den beiden vorherigen und der folgenden Unterrichtsstunde schlüssig darlegen.

(4) § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.«

16. § 22 erhält folgende Fassung:

»§ 22

Fachdidaktisches Kolloquium

(1) Das fachdidaktische Kolloquium dauert etwa 30 Minuten und erstreckt sich auf Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung. Es nimmt inhaltlich seinen Ausgang von einer vorausgehenden, höchstens zehnminütigen mündlichen Darstellung. Diese hat im Dokumentationsfach die Dokumentation zum Gegenstand, im Nicht-Dokumentationsfach und gegebenenfalls einem weiteren Ausbildungsfach eine selbst durchgeführte Unterrichtseinheit, die falls möglich einer anderen Schulstufe zugeordnet sein soll als die Lehrproben im Nicht-Dokumentationsfach.

(2) In unmittelbarem Anschluss an das Kolloquium wird die Prüfungsleistung beurteilt und mit einer Note nach § 23 bewertet. § 18 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.«

17. § 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die Schulrechtsprüfung einfach,
2. die Dokumentation eineinhalbfach,
3. die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie einfach,
4. die Lehrproben jeweils eineinhalbfach,
5. das fachdidaktische Kolloquium jeweils einfach,
6. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Abs. 5) dreifach.«

18. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte »hat die Prüfung insgesamt nicht bestanden« ersetzt durch »erhält in dem fraglichen Prüfungsteil bzw. den fraglichen Prüfungsteilen die Note »ungenügend« (6,0).«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Ablegung der Prüfung durch Krankheit verhindert wird. Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, das die für die Beurteilung

der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Ein amtsärztliches Zeugnis kann verlangt werden. Als wichtiger Grund im Sinne von Satz 2 gilt auch die Inanspruchnahme der Schutzfristen von §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung soll spätestens nach einem halben Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.«

19. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »Gilt die Prüfung nach § 25 als nicht bestanden oder wurde« durch das Wort »Wurde« ersetzt.

b) Absatz 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil die Schulleiterbeurteilung auf schlechter als »ausreichend« (4,0) lautet, so sind die Lehrproben entsprechend stets erneut abzulegen, was als Wiederholung gilt. Andere bestandene Prüfungsteile bleiben gültig. Am Ende eines verlängerten Vorbereitungsdiens-tes erstellt der Schulleiter eine neue Beurteilung über diesen Zeitraum.

(3) Ist der Vorbereitungsdienst aus anderen Gründen als denen des Absatzes 2 verlängert worden, so wird an dessen Ende eine neue Schulleiterbeurteilung auf der Grundlage der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes erstellt; die Beurteilung des Schulleiters erfolgt im Falle eines Schulwechsels in Abstimmung mit dem Leiter der Schule des zweiten Ausbildungsabschnitts.

(4) Ist in einer Wiederholungsprüfung eine mit einer schlechteren Note als »ausreichend« (4,0) bewertete Leistung erbracht worden, ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.«

19. § 30 erhält folgende Fassung:

»§ 30

Prüfung im zusätzlichen Ausbildungsfach und Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht«

(1) Für die Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« und für die Ausbildung und Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach werden die Bestimmungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechend angewandt. Die Ausbildung und Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach ist im Ausbildungsfach der Dokumentation ausgeschlossen. Voraussetzung für die Zulassung zur Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« ist ein abgeschlossenes Studium in einem Sachfach, in dem bilingualer Unterricht erteilt wird, und in der Fremdsprache. Die Voraussetzung eines abgeschlossenen Fremdsprachenstudiums kann bei einer entsprechenden Sprachkompetenz (beispielsweise Muttersprache), die durch ein Kolloquium festgestellt wird, entfallen.

(2) Eine Zulassung zur erweiterten Ausbildung kann noch bis zu einem vom Seminar festzulegenden Zeitpunkt nach Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgen. Die Ausbildung im weiteren Ausbildungsfach oder die Zusatzausbildung für den bilingualen Unterricht umfasst alle Seminarveranstaltungen. Die schulpraktische Ausbildung erstreckt sich während des Vorbereitungsdienstes über mindestens 25 Unterrichtsstunden und erfolgt in Form von begleitetem Ausbildungsunterricht. In der bilingualen Ausbildung wird die Unterrichtstätigkeit im ersten Ausbildungsabschnitt dem Unterricht im Sachfach zugerechnet. Können Schule oder Seminar am Ende der schulpraktischen Ausbildung im zusätzlichen Ausbildungsfach oder im bilingualen Unterricht nicht feststellen, dass der Ausbildungsunterricht erfolgreich verlaufen ist, kann der Ausbildungsunterricht im zusätzlichen Ausbildungsfach oder im bilingualen Unterricht einmal um vier Wochen verlängert werden.

(3) Die Prüfung im zusätzlichen Ausbildungsfach umfasst eine fachbezogene Beurteilung des Schulleiters, eine Lehrprobe nach § 21 sowie ein fachdidaktisches Kolloquium nach § 22. § 13 Abs. 5 und 6, § 18 Abs. 3 Satz 2 bis 4 sowie §§ 21 und 22 gelten entsprechend. Die Gesamtnote der Prüfung im zusätzlichen Ausbildungsfach ergibt sich unter entsprechender Anwendung des § 24 Abs. 1 Satz 2 aus dem Durchschnitt der Bewertungen der in Satz 1 genannten Prüfungsleistungen. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die Lehrprobe dreifach,
2. das fachdidaktische Kolloquium dreifach,
3. die Schulleiterbeurteilung vierfach.

(4) Die Prüfung im bilingualen Unterricht umfasst eine Beurteilung des Schulleiters, eine Lehrprobe nach § 21 sowie ein Kolloquium, das etwa 20 Minuten dauert und in der Regel im Anschluss an die Lehrprobe stattfindet. Dieses Kolloquium kann ganz oder in Teilen in der Zielsprache stattfinden. Die Vereinbarung eines Schwerpunktthemas ist nicht zulässig. Wurde die Dokumentation einer Unterrichtseinheit nicht im Rahmen des bilingualen Unterrichts vorgelegt, legt der Studienreferendar zum Zeitpunkt der Abgabe seines Stoffverteilungsplans im bilingualen Unterricht zusätzlich eine darüber hinausgehende Übersicht zur eigenverantwortlich durchgeführten Unterrichtseinheit samt Unterrichtsmaterialien vor. Die Beurteilung der Unterrichtspraxis und des Kolloquiums werden vom Ausbilder in der bilingualen Zusatzausbildung und gegebenenfalls vom entsprechenden Ausbilder im komplementären Fach vorgenommen. In den Prüfungen des bilingualen Unterrichts wird ohne Notenfestsetzung das Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt.

(5) Wer die Ausbildung und Prüfung im zusätzlichen Ausbildungsfach erfolgreich durchlaufen hat, erhält über den Erwerb der Lehrbefähigung im zusätzlichen Ausbildungsfach ein Zeugnis mit Endnoten und Gesamtnote. Wer die Ausbildung und Prüfung in der Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« erfolgreich durchlaufen hat, erhält darüber eine Bescheinigung. Diese wird durch den Direktor des Seminars nach erfolgreich abgelegter Prüfung dem Prüfungsamt zugeleitet und vom Prüfungsamt gesiegelt.«

Artikel 14

Aufhebung von Verordnungen

Die Verordnungen des Kultusministeriums zur Festsetzung der Zulassungszahlen und der Quoten für die Vergabe der Ausbildungsplätze für die im Februar 1999 beginnenden Vorbereitungsdienste für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen vom 2. Dezember 1998 (GBl. S. 654) und über die Zulassungszahlen und Quoten 1999 für die Vorbereitungsdienste für die Lehrämter an Gymnasien und beruflichen Schulen vom 4. Juni 1999 (GBl. S. 261) werden aufgehoben.

Artikel 15

Übergangsvorschrift

(1) Artikel 1 Nr. 7, Artikel 2 Nr. 5 und Artikel 3 Nr. 3 finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben.

(2) Artikel 1 Nr. 5 und 6 sowie Artikel 2 Nr. 3 und 4 finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die das Studium zum Sommersemester 2010 aufnehmen. Bei Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben und zum Sommersemester 2010 einen entsprechenden Wechsel eines Studienfaches vornehmen, verlängern sich die Fristen des § 8 Abs. 3 GHPO I beziehungsweise § 8 Abs. 3 RPO I um jeweils ein Semester.

Artikel 16

Inkrafttreten

Artikel 7 tritt mit Wirkung zum 1. April 2006 in Kraft. Artikel 11 Nr. 14 bis 25 tritt am 1. Februar 2010 in Kraft. Artikel 12 Nr. 10 bis 22 und Artikel 13 Nr. 9 bis 19 treten am 1. Januar 2010 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 11,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

**Berichtigung des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform
und zum Bürokratieabbau im Geschäftsbereich des
Ministeriums für Ernährung und
Ländlichen Raum vom 10. November 2009 (GBl. S. 645)**

Versehentlich wurde in Artikel 2 Nr. 10. b) die Fundstelle unvollständig abgedruckt. Richtig muss es lauten:

»b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

»2. die Ihnen durch § 26 Abs. 1 des Agrarstrukturverbesserungsgesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 645) zugewiesenen Aufgaben der Landwirtschaftsbehörde.«

An die Bezieher des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Die Kosten der Herstellung des Gesetzblattes sind in den letzten Jahren wesentlich gestiegen.

Die Schriftleitung bittet daher um Verständnis, wenn ab 1. Januar 2010 der Bezugspreis des Gesetzblattes von jährlich 50 EUR auf 55 EUR erhöht wird.

**Einband-
decken 2009**

**Versandstelle
des Gesetzblattes für
Baden-Württemberg**

Postfach 1043 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2010.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2009 **wird den Beziehern** im März 2010 **kostenlos** zugesandt.
